

Anlegerinformation

nach Art. 105 AIFMG

und

Satzung

und

Anlagebedingungen

inklusive teilfondsspezifische Anhänge

Stand: 05.2025

European Entrepreneurs Funds SICAV

AIF nach liechtensteinischem Recht
in der Rechtsform der Investmentgesellschaft

(nachfolgend „die Investmentgesellschaft“ oder der „AIF“)
(Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann)

Portfolioverwaltung:

Anlageberater:

AIFM:



Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft

Investmentgesellschaft:	European Entrepreneurs Funds SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	European Entrepreneurs Funds SICAV
Rechtliche Struktur:	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht („Investmentgesellschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Struktur mit einem Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	10. Mai 2023
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Portfolioverwaltung:	Teilfonds: European Entrepreneurs Fund I Principal Vermögensverwaltung AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Anlageberater:	Teilfonds: European Entrepreneurs Fund I Direttissima Growth Partners AG Feldlistrasse 10c, CH-9413 Oberegg
Verwahrstelle:	VP Bank AG Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz
Führung des Anteilsregisters:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Vertriebsträger:	Principal Vermögensverwaltung AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li
Informationsstelle für professionelle Anleger in Deutschland (bis 31.12.2025):	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main

Einrichtung für professionelle Anleger in Deutschland (ab 01.01.2026):	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz	LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung

Der Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis der Satzung, der Anlagebedingungen sowie des letzten Jahresberichtes. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den oben genannten Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. **Der Vertrieb des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).** Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Diese Satzung und die Anlagebedingungen stellen kein Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung von Anteilen des AIF durch eine Person in einer Rechtsordnung dar, in der ein derartiges Angebot oder eine solche Aufforderung ungesetzlich ist oder in der die Person, die ein solches Angebot oder eine Aufforderung ausspricht, nicht dazu qualifiziert ist oder dies einer Person gegenüber geschieht, der gegenüber eine solche Angebotsabgabe oder Aufforderung ungesetzlich ist. Informationen, die nicht in dieser Satzung und den Anlagebedingungen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten enthalten sind, gelten als nicht geprüft und sind nicht verlässlich. Potenzielle Anleger sollten sich über mögliche steuerliche Konsequenzen, die rechtlichen Voraussetzungen und mögliche Devisenbeschränkungen oder –kontrollvorschriften informieren, die in den Ländern ihrer Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes oder ihres Aufenthaltsortes gelten und die bedeutsam für die Zeichnung, das Halten, den Umtausch, die Rücknahme oder die Veräusserung von Anteilen sein können. Weitere steuerliche Erwägungen sind in § 55 „Steuervorschriften“ der Anlagebedingungen erläutert. In Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten. Die Anteile des AIF sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, beim Umtausch und bei der Rücknahme von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Die Anteile der Teilfonds wurden insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) nicht gemäss dem United States Securities Act von 1933 registriert und können daher weder in den USA, noch an US-Bürger angeboten oder verkauft werden. Als US-Bürger werden z.B. diejenigen natürlichen Personen betrachtet, die (a) in den USA oder einem ihrer Territorien bzw. Hoheitsgebiete geboren wurden, (b) eingebürgerte Staatsangehörige sind (bzw. Green Card Holder), (c) im Ausland als Kind eines Staatsangehörigen der USA geboren wurden, (d) ohne Staatsangehöriger der USA zu sein, sich überwiegend in den USA aufhalten, (e) mit einem Staatsangehörigen der USA verheiratet sind oder (f) in den USA steuerpflichtig sind. Als US-Bürger werden ausserdem betrachtet: (a) Investmentgesellschaften und Kapitalgesellschaften, die unter den Gesetzen eines der 50 US-Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründet wurden, (b) eine Investmentgesellschaft oder Personengesellschaft, die unter einem „Act of Congress“ gegründet wurde, (c) ein Pensionsfund, der als US-Trust gegründet wurde, (d) eine Investmentgesellschaft, die in den USA steuerpflichtig ist oder (e) Investmentgesellschaften, die nach Regulation S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act als solche gelten. Allgemein dürfen Anteile der Investmentgesellschaft nicht in Jurisdiktionen und an Personen angeboten werden, in denen oder denen gegenüber dies nicht zulässig ist.

Inhaltsverzeichnis

Organisationsstruktur des AIFM.....	2
Hinweis für Anleger/Verkaufsbeschränkung	4
Inhaltsverzeichnis	5
TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG	8
1 Allgemeine Informationen	8
2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG	8
3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer	12
TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT.....	13
I. Allgemeine Bestimmungen.....	13
Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft	13
Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft	13
Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft.....	13
Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft	13
II. Gesellschaftskapital und Aktien.....	13
Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien).....	13
Art. 6 Anlegeraktien (Anteile).....	14
III. Organe der Investmentgesellschaft.....	14
A. Generalversammlung	15
Art. 7 Rechte der Generalversammlung.....	15
Art. 8 Ordentliche Generalversammlung	15
Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung.....	15
Art. 10 Einberufung.....	16
Art. 11 Organisation	16
Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht.....	16
B. Verwaltungsrat	16
Art. 13 Zusammensetzung.....	16
Art. 14 Selbstkonstitution	17
Art. 15 Aufgaben.....	17
Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung.....	17
Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung.....	17
Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft.....	18
Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision.....	18
C. Revisionsstelle	18
Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle	18
IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft.....	19
Art. 21 Gründungskosten.....	19
Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre	19
Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte	19
Art. 24 Geschäftsjahr	19
V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft	19
Art. 25 Beschluss zur Auflösung.....	19
Art. 26 Kosten der Auflösung.....	19
Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft.....	19

VI.	Schlussbestimmungen.....	20
Art. 28	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	20
Art. 29	Inkrafttreten	20
TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT21		
A.	Allgemeine Bestimmungen.....	21
§ 1	Der AIF.....	21
§ 2	Allgemeine Informationen zu den Teilfonds.....	22
B.	Die Organisation	23
§ 3	Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde.....	23
§ 4	Rechtsverhältnisse	23
§ 5	Der AIFM	23
§ 6	Aufgabenübertragung	24
§ 7	Anlageberater.....	25
§ 8	Verwahrstelle.....	26
§ 9	Primebroker	26
§ 10	Wirtschaftsprüfer.....	27
C.	Vertrieb	27
§ 11	Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen.....	27
§ 12	Professioneller Anleger / Privatanleger.....	28
D.	Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen.....	29
§ 13	Änderungen der Anlagebedingungen.....	29
§ 14	Allgemeines zu Strukturmassnahmen	29
§ 15	Verschmelzung	30
§ 16	Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte	31
§ 17	Kosten der Strukturmassnahmen.....	31
E.	Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen.....	32
§ 18	Im Allgemeinen.....	32
§ 19	Beschluss zur Auflösung des AIF	32
§ 20	Gründe für die Auflösung	33
§ 21	Kosten der Auflösung.....	33
§ 22	Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle	33
§ 23	Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages.....	33
F.	Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen	34
§ 24	Bildung von Teilfonds.....	34
§ 25	Dauer der einzelnen Teilfonds	34
§ 26	Bildung von Anteilsklassen.....	34
G.	Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen	35
§ 27	Anlageziel.....	35
§ 28	Anlagepolitik.....	35
§ 29	Rechnungs- und Referenzwährung	35
§ 30	Profil des typischen Anlegers.....	35
§ 31	Zugelassene Anlagen.....	35
§ 32	Nicht zugelassene Anlagen	35
§ 33	Anlagegrenzen	36
§ 34	Risikomanagement und Hebelfinanzierung	36
§ 35	Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente	37
§ 36	Verwendung von Benchmarks	43
§ 37	Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).....	44
§ 38	Begrenzung der Kreditaufnahme	44
§ 39	Gemeinsame Verwaltung.....	44

H.	Risikohinweise	45
§ 40	AIF- bzw. teilfondsspezifische Risiken	45
§ 41	Allgemeine Risiken	45
I.	Bewertung und Anteilsgeschäft.....	52
§ 42	Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil	52
§ 43	Ausgabe von Anteilen.....	53
§ 44	Rücknahme von Anteilen.....	55
§ 45	Umtausch von Anteilen	56
§ 46	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen.....	56
§ 47	Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up).....	56
§ 48	Late Trading und Market Timing	56
§ 49	Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	57
§ 50	Datenschutz.....	57
J.	Kosten und Gebühren	58
§ 51	Laufende Gebühren	58
§ 52	Kosten zulasten der Anleger	62
K.	Schlussbestimmungen.....	62
§ 53	Verwendung des Erfolgs.....	62
§ 54	Zuwendungen	63
§ 55	Steuervorschriften	64
§ 56	Informationen an die Anleger	65
§ 57	Rechungslegung	65
§ 58	Berichte.....	65
§ 59	Geschäftsjahr	65
§ 60	Verjährung.....	66
§ 61	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache.....	66
§ 62	Inkrafttreten	66
Anhang A: Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick.....		67
Anhang B: Teilfonds im Überblick		69
B1	Teilfonds 1: European Entrepreneurs Fund I	69
B1.1	Der Teilfonds im Überblick.....	69
B1.2	Aufgabenübertragung durch den AIFM	75
B1.3	Anlageberater.....	75
B1.4	Verwahrstelle.....	75
B1.5	Führung des Anteilsregisters	75
B1.6	Wirtschaftsprüfer.....	75
B1.7	Anlagegrundsätze des Teilfonds	75
B1.8	Anlagevorschriften	80
B1.9	Bewertung.....	84
B1.10	Risiken und Risikoprofile des Teilfonds	85
B1.11	Carried Interest.....	91
Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer.....		93
Hinweise für professionelle Anleger in Österreich		93
Hinweise für professionelle Anleger in Deutschland		94
Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz		95
Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung		96

TEIL I: ANLEGERINFORMATION NACH ART. 105 AIFMG

Die IFM Independent Fund Management AG, Schaan, als AIFM stellt den Anlegern des **Euro-pean Entrepreneurs Funds SICAV** die folgenden Informationen in jeweils aktueller Form zur Verfügung.

Neben diesen Informationen wird ausdrücklich auf die konstituierenden Dokumente (Satzung, Anlagebedingungen, Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und den Anhang B "Teilfonds im Überblick" verwiesen. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt. Das vorliegende Dokument ersetzt nicht die sorgfältige Prüfung der konstituierenden Dokumente.

Dieser AIF richtet sich an **professionelle Anleger** im Sinne von Richtlinie 2014/65/EG (MiFID II).

1 Allgemeine Informationen

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie Anhang A "Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick" und Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Anlagebedingungen genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern am Sitz des AIFM und Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

2 Ergänzende Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG

Die nachstehenden Anlegerinformationen gelten grundsätzlich für alle Teilfonds. Abweichungen bei einzelnen Teilfonds werden separat in der jeweiligen Ziffer aufgeführt.

- 2.1 Beschreibung der Anlagestrategie und Ziele des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. a AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.
- 2.2 Angaben über den Sitz eines eventuellen Master-AIF, wenn es sich bei dem AIF um einen Feeder-AIF handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. b AIFMG)**
Bei den Teilfonds handelt es sich um keine Feeder-AIFs.
- 2.3 Angaben über den Sitz der Zielfonds, wenn es sich bei dem AIF um einen Dachfonds handelt (Art. 105, Ziff. 1, lit. c AIFMG)**
Beim AIF bzw. seinen Teilfonds handelt es sich nicht um einen Dachfonds.

Der AIF bzw. ein Teilfonds hat die Möglichkeit bis zu 100% seines Vermögens in Anteile von geschlossenen und/oder offenen Anlagefonds zu investieren und kann daher eine Dachfondsstruktur aufweisen. Die meisten Zielinvestments unterstehen dem Recht von Ländern, deren rechtliche Rahmenbedingungen und Aufsicht nicht zwingend dem im Fürstentum Liechtenstein herrschenden Standard entsprechen. Bei den Investitionen handelt es sich um in- und ausländische Fonds unterschiedlicher Rechtsstruktur, welche traditionelle und nicht-traditionelle Anlagestrategien verfolgen. Bei den ausländischen Zielfonds gibt es keine Beschränkung hinsichtlich ihres Domizils, d.h. ihr Domizil bzw. Sitz kann ausserhalb von Liechtenstein in irgendeinem Land sein.

2.4 Beschreibung der Art der Vermögenswerte, in die der AIF investieren darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 1. AIFMG)

Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“.

2.5 Beschreibung der Techniken, die er einsetzen darf und aller damit verbundener Risiken, etwaiger Anlagebeschränkungen, der Umstände, unter denen der AIF Hebelfinanzierungen einsetzen kann, der Art und Herkunft der zulässigen Hebelfinanzierung und damit verbundener Risiken, sonstiger Beschränkungen für den Einsatz von Hebelfinanzierungen und Vereinbarungen über Sicherheiten und über die Wiederverwendung von Vermögenswerten sowie des maximalen Umfangs der Hebelfinanzierung, die der AIFM für Rechnung des AIF einsetzen darf (Art. 105 Ziff. 1 lit. d 2. AIFMG)

Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Risiken und Risikoprofile des Teilfonds“.

2.6 Beschreibung des Verfahrens und der Voraussetzungen für die Änderung der Anlagestrategie und –politik (Art. 105, Ziff. 1, lit. d, 3 AIFMG)

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem AIF bzw. mit dem Teilfonds verbundene Risiko inhaltlich verändern. Der AIFM kann die Anlagepolitik des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds innerhalb des geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern. Angaben über die Publikationsvorschriften sind Ziff. 1 „Allgemeine Informationen“ zu entnehmen.

2.7 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich Informationen über die zuständigen Gerichte (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 1 AIFMG)

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM, beauftragten Drittgesellschaften und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Anlagebedingungen sowie den Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

- 2.8 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich das anwendbare Recht (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 2 AIFMG)**
Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht.
- 2.9 Beschreibung der wichtigsten rechtlichen Merkmale der für die Anlage eingegangenen Vertragsbeziehung, einschliesslich die Vollstreckbarkeit von Urteilen im Sitzstaat des AIF (Art. 105, Ziff. 1, lit. e, 3 AIFMG)**
Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF mit seinen Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern aus diesen Ländern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile des AIF bzw. des Teilfonds angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die Vollstreckbarkeit von Urteilen ergibt sich in Liechtenstein nach der Exekutionsordnung (EO). Zur Vollstreckbarkeit eines ausländischen Urteiles im Fürstentum Liechtenstein (Sitzstaat des AIF) bedarf es gegebenenfalls eines gesonderten Verfahrens im Fürstentum Liechtenstein.
- 2.10 Information über die Identität und die Pflichten aller für den AIF tätigen Dienstleistungsunternehmen, insbesondere der AIFM, die Verwahrstelle des AIF und der Wirtschaftsprüfer, mit einer Beschreibung der Rechte der Anleger; (Art. 105 Ziff. 1 lit. f AIFMG)**
Siehe Kapitel B der Anlagebedingungen „Die Organisation“ sowie Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“.
- 2.11 Beschreibung, wie der AIFM eine potenzielle Haftung aus beruflicher Tätigkeit abdeckt; (Art. 105 Ziff. 1 lit. g AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Der AIFM“.
- 2.12 Beschreibung von übertragenen Verwaltungs- oder Verwahrfunktionen, die Bezeichnung des Auftragnehmers und jedes mit der Übertragung verbundenen Interessenkonflikts (Art. 105 Ziff. 1 lit. h AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Aufgabenübertragung durch den AIFM“ und „Verwahrstelle“ sowie Anhang D Aufsichtsrechtliche Offenlegung.
- 2.13 Beschreibung der vom AIF verwendeten Bewertungsverfahren und –methoden (Art. 105 Ziff. 1 lit. i AIFMG)**
Siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Bewertung“.
- 2.14 Beschreibung der Verfahren zum Umgang mit Liquiditätsrisiken des AIF unter Berücksichtigung von Rücknahmerechten unter normalen und aussergewöhnlichen Umständen und der Rücknahmevereinbarungen mit den Anlegern (Art. 105 Ziff. 1 lit. k AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Allgemeine Risiken“ sowie gegebenenfalls Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Teilfondsspezifische Risiken“.
- 2.15 Beschreibung aller Entgelte, Gebühren und sonstiger Kosten unter Angabe des jeweiligen Höchstbetrags, soweit diese direkt oder indirekt von den Anlegern zu tragen sind (Art. 105 Ziff. 1 lit. l AIFMG)**
Siehe Anlagebedingungen „Kosten und Gebühren“ sowie Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

- 2.16 Beschreibung der Art und Weise, wie der AIFM eine faire Behandlung der Anleger gewährleistet, sowie eine Beschreibung gegebenenfalls eingeräumter Vorzugsbehandlungen unter Angabe der Art der begünstigten Anleger sowie gegebenenfalls der rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindungen zwischen diesen Anlegern, dem AIF oder dem AIFM (Art. 105 Ziff. 1 lit. m AIFMG)**
 Der AIFM handelt stets im Interesse des AIF bzw. seiner Teilfonds, der Anleger und der Marktintegrität. Dabei steht die Gleichbehandlung der Anleger im Vordergrund. Eine Bevorzugung einzelner Anleger ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- Jeder Anleger wird gleichbehandelt:
- ◆ Informationen werden immer gleichzeitig auf bekannte Weise publiziert
 - ◆ Massgaben zur Zeichnung bzw. Rückgabe von Fondsanteilen sind pro Anteilsklasse für jeden Anleger gleich
 - ◆ Kein Anleger wird individuell informiert bzw. erhält Vergünstigungen
- 2.17 Der letzte Jahresbericht; (Art. 105 Ziff. 1 lit. n AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.18 Verfahren und die Bedingungen für die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen eines AIF; (Art. 105 Ziff. 1 lit. o AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen unter „Ausgabe von Anteilen“ sowie unter „Rücknahme von Anteilen“.
- 2.19 Letzter Nettoinventarwert des AIF oder den letzten Marktpreis seiner Anteile nach Art. 43 AIFMG (Art. 105 Ziff. 1 lit. p AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.20 Bisherige Wertentwicklung des AIF (Art. 105 Ziff. 1 lit. q AIFMG)**
 Siehe Anlagebedingungen „Informationen für die Anleger“.
- 2.21 gegebenenfalls zum Primebroker: dessen Identität (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 1 AIFMG)**
 n/a
- 2.22 gegebenenfalls zum Primebroker: eine Beschreibung jeder wesentlichen Vereinbarung zwischen AIF und den Primebrokern, der Art und Weise, in der diesbezügliche Interessenskonflikte beigelegt werden, die Bestimmung im Vertrag mit der Verwahrstelle über die Möglichkeit einer Übertragung und einer Wiederverwendung von Vermögenswerten des AIF sowie Angaben über jede eventuell bestehende Haftungsübertragung auf den Primebroker (Art. 105, Ziff. 1, lit. r, 2 AIFMG)**
 n/a
- 2.23 Beschreibung, in welcher Weise und zu welchem Zeitpunkt die nach den Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 erforderlichen Informationen offengelegt werden (Art. 105, Ziff. 1, lit. s AIFMG)**
 Die in Art. 106 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 AIFMG erforderlichen Informationen werden jeweils im Jahresbericht offengelegt.

3 Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Nach geltendem Recht im Fürstentum Liechtenstein werden die konstituierenden Dokumente der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein angezeigt. Diese Vertriebsanzeige bezieht sich nur auf Angaben, welche die Umsetzung der Bestimmungen des AIFMG betreffen. Aus diesem Grund bildet der nachstehende, auf ausländischem Recht basierende Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“ nicht Gegenstand der Prüfung durch die FMA und ist von der Vertriebsanzeige ausgeschlossen.

Aktueller Stand dieses Dokuments, welches der FMA zur Kenntnis gebracht wurde:
05. Juni 2025.

TEIL II: SATZUNG FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Soweit ein Sachverhalt in dieser Satzung nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG), der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) in der geltenden Fassung und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Firma der Investmentgesellschaft

Unter der Firma **European Entrepreneurs Funds SICAV** (die „Investmentgesellschaft“) besteht eine Investmentgesellschaft in Form einer Aktiengesellschaft mit variablem Aktienkapital.

Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann.

Art. 2 Sitz der Investmentgesellschaft

Gesellschaftssitz ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 3 Zweck der Investmentgesellschaft

Ausschliesslicher Zweck der Investmentgesellschaft ist die Anlage des von einer Anzahl von Anlegern eingesammelten Kapitals zu deren Nutzen gemäss der in der Satzung inkl. teilfondsspezifischer Anhänge festgelegten Anlagestrategie.

Die Investmentgesellschaft kann unter Berücksichtigung der im AIFMG festgelegten Beschränkungen alle Massnahmen ergreifen und Handlungen vornehmen, die sie zur Erreichung ihres Gesellschaftszweckes für angemessen erachtet.

Art. 4 Dauer der Investmentgesellschaft

Die Investmentgesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

II. Gesellschaftskapital und Aktien

Art. 5 Gesellschaftskapital (Gründeraktien)

Das Aktienkapital (eigenes Vermögen) der Investmentgesellschaft beträgt EUR 60'000.-- (in Worten Euro sechzigtausend) und ist eingeteilt in 600 auf den Namen lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je EUR 100.--. Die Aktien sind vollständig liberriert.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Aktien an bisherige Aktionäre oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Aktien erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei der Ausgabe neuer Aktien entfällt das Bezugsrecht bestehender Aktionäre.

Gründeraktien werden an die Gründer der Investmentgesellschaft ausgegeben. Sie verbriefen das Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung und berechtigen zur Ausübung des Stimmrechts auf der Generalversammlung.

Das Aktienkapital der Gründeraktien stellt das eigene Vermögen der Investmentgesellschaft dar und ist vom verwalteten Vermögen getrennt. Gründeraktionäre partizipieren ausschliesslich am eigenen Vermögen der Investmentgesellschaft.

Der Verwaltungsrat kann anstelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Art. 6 Anlegeraktien (Anteile)

Neben den Gründeraktien wird die Investmentgesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeraktien (Anteile) ohne Nennwert an die Anleger ausgeben, wobei sich der Wert des einzelnen Anteils aus der Teilung des Wertes der zu Anlagezwecken gehaltenen Vermögenswerte des Teilfonds durch die Anzahl der in Verkehr gelangten Anlegeraktien (Anteile) ergibt. Sie verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Erhöhung des Aktienkapitals kann durch allmähliche Ausgabe neuer Anlegeraktien (Anteile) an bisherige Anleger oder Dritte und die Herabsetzung des Aktienkapitals kann durch allmähliche gänzliche oder teilweise Rückzahlung des Aktienkapitals durch Einlösung von Anlegeraktien (Anteilen) erfolgen, ohne dass hierbei das für die Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals vorgesehene Verfahren eingehalten werden muss. Bei Ausgabe neuer Anteile besteht kein generelles Bezugsrecht.

Die Generalversammlung kann die Umwandlung von Namenaktien in Inhaberaktien oder von Inhaberaktien in Namenaktien beschliessen.

Das Vermögen der Gründeraktionäre ist vom Vermögen der Anleger getrennt.

Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht. Zum Zwecke der problemlosen Übertragbarkeit kann eine Sammelverwahrung der Anteile vorgenommen werden. Die Investmentgesellschaft kann die Verbriefung in Globalurkunden vorsehen.

Alle Anteile an einem Teilfonds haben grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

III. Organe der Investmentgesellschaft

Die Organe der Investmentgesellschaft sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat und die Revisionsstelle, die nach AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss.

A. Generalversammlung

Art. 7 Rechte der Generalversammlung

Oberstes Organ der Investmentgesellschaft ist die Generalversammlung.

Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. die Wahl des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle, die gemäss AIFMG zwingend ein Wirtschaftsprüfer sein muss;
2. Abnahme der Erfolgsrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichts;
3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividenden in Verbindung mit Art. 312 PGR (Zwischenausschüttung);
4. die Entlastung des Verwaltungsrates;
5. die Beschlussfassung über die Annahme der Satzung sowie über die Auflösung oder Fusion der Investmentgesellschaft;
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, wobei die einfache Mehrheit genügt;
7. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz oder die Satzung vorbehalten sind oder ihr vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.

Art. 8 Ordentliche Generalversammlung

Die Teilnahmeberechtigung an der Generalversammlung richtet sich nach Art. 5 und 6 dieser Satzung.

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen, in der Einberufung festgelegten Ort einberufen.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 9 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktien versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine ausserordentliche Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Art. 10 Einberufung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch Publikation im Publikationsorgan der Investmentgesellschaft, sofern die Adressen der Aktionäre nicht vollständig beim Verwaltungsrat hinterlegt sind.

Die Generalversammlung muss auf Antrag von Gründeraktionären, welche mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Aktien der Investmentgesellschaft repräsentieren, zusammentreten.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstag zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Art. 11 Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein vom Verwaltungsrat bestimmtes Verwaltungsratsmitglied oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident den Vorsitz.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme. Die Aktionäre können ihre Aktien selbst vertreten oder sich durch einen Dritten, der nicht Aktionär zu sein braucht, vertreten lassen.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht durch Gesetz zwingend etwas anderes vorgesehen ist, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die relative Mehrheit entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

Art. 10 dieser Satzung gilt entsprechend für getrennte Generalversammlungen einer oder mehrerer Teilfonds.

B. Verwaltungsrat

Art. 13 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens einem Mitglied.

Bei den Mitgliedern handelt es sich um natürliche oder juristische Personen.

Der Verwaltungsrat wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung.

Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die verbleibenden Verwaltungsräte bis zur nächstfolgenden Generalversammlung einen vorläufigen Nachfolger bestimmen. Der so bestimmte Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein und ist von der nächstfolgenden Generalversammlung zu bestätigen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Art. 15 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Investmentgesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung.

Er vertritt die Investmentgesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Satzung, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Investmentgesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist befugt, einen AIFM, eine Verwahrstelle je Teilfonds sowie Anlageausschüsse je Teilfonds zu benennen.

Art. 16 Bestimmung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, unter eigener Verantwortung mit separatem Vertrag einen AIFM, der über eine Bewilligung gemäss AIFMG als AIFM verfügt, in Übereinstimmung mit der Satzung, sofern massgeblich, gemäss den Regelungen des AIFMG, der Verordnung und anderen relevanten Gesetzen für die Geschäftsführung zu bestimmen. Das Gleiche gilt auch für in einem anderen EWR-Mitgliedstaat zugelassenen AIFM, die über eine inländische Zweigniederlassung oder im Rahmen des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs entsprechende Tätigkeiten erbringen dürfen. Kraft dieses Vertrages leistet der AIFM in Übereinstimmung mit der Satzung Verwaltungsdienste für die Investmentgesellschaft.

In jedem Fall von dem Verwaltungsrat auszuüben sind die Festlegung der Anlagepolitik je Teilfondsvermögen, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeraktien sowie Entscheidungen über Strukturmassnahmen einzelner Teilfondsvermögen oder Anteilsklassen.

Art. 17 Beschlussfassung und Versammlung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters.

Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Sitzung festzuhalten.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 18 Vertretung der Investmentgesellschaft

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen wie folgt: Natürliche Personen zeichnen kollektiv zu zweit, juristische Personen zeichnen einzeln.

Art. 19 Unvereinbarkeitsbestimmungen/Interessenkollision

1. Kein Vertrag, kein Vergleich oder sonstiges Rechtsgeschäft, das die Investmentgesellschaft mit anderen Investmentgesellschaften schliesst, wird durch die Tatsache ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsleiter der Investmentgesellschaft Interessen in oder Beteiligungen an einer anderen Investmentgesellschaft haben, oder durch die Tatsache, dass sie Verwaltungsratsmitglied, Teilhaber, Direktor, Geschäftsleiter, Bevollmächtigter oder Angestellter der anderen Investmentgesellschaft sind.
2. Dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft, welches(r) zugleich Verwaltungsratsmitglied, Direktor, Geschäftsführer, Bevollmächtigter oder Angestellter einer anderen Gesellschaft ist, mit der die Investmentgesellschaft Verträge abgeschlossen hat oder mit der sie in einer anderen Weise in geschäftlichen Beziehungen steht, wird dadurch nicht das Recht verlieren, zu beraten, abzustimmen und zu handeln, was die Angelegenheiten, die mit einem solchen Vertrag oder solchen Geschäften in Verbindung stehen, anbetrifft.
3. Falls ein Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter ein persönliches Interesse in einer Angelegenheit der Investmentgesellschaft hat, muss dieses(r) Verwaltungsratsmitglied, Direktor oder Bevollmächtigter der Investmentgesellschaft den Verwaltungsrat über dieses persönliche Interesse informieren, und er wird weder mitberaten noch am Votum über diese Angelegenheit teilnehmen. Ein Bericht über diese Angelegenheit und über das persönliche Interesse des Verwaltungsratsmitgliedes, Direktors oder Bevollmächtigten muss bei der nächsten Generalversammlung erstattet werden. Stimmt diese Person dennoch mit, ist die Stimmabgabe nichtig.

Der Begriff „persönliches Interesse“, wie er im vorstehenden Absatz verwendet wird, findet keine Anwendung auf eine Beziehung oder ein Interesse, die nur deshalb entstehen, weil das Rechtsgeschäft zwischen der Investmentgesellschaft einerseits und dem AIFM, der Verwahrstelle oder jeder anderen von der Investmentgesellschaft benannten Gesellschaft andererseits geschlossen wird.

C. Revisionsstelle

Art. 20 Aufgabe und Ernennung der Revisionsstelle

Die Kontrolle der Jahresberichte der Investmentgesellschaft ist einer Revisionsstelle, welche zwingend ein Wirtschaftsprüfer gemäss AIFMG sein muss, zu übertragen, der im Fürstentum Liechtenstein zugelassen ist und von der Generalversammlung ernannt wird. Die Revisionsstelle ist für eine Dauer von einem Jahr ernannt, kann wiedergewählt und jederzeit von der Generalversammlung abberufen werden.

IV. Die Gründung der Investmentgesellschaft

Art. 21 Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über 3 Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über 3 Jahre abgeschrieben.

Art. 22 Informationen an die Gründeraktionäre

Mitteilungen an die Gründeraktionäre, erfolgen auf dem Postweg, Fax, E-Mail, auf der Internetseite des Liechtensteiner Anlagefondsverbandes (www.lafv.li) oder Vergleichbares.

Art. 23 Informationen an die Anleger und an Dritte

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch die Änderungen der Satzung werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (sowie sonstigen in der Satzung und in den Anlagebedingungen genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht.

Mitteilungen an Dritte erfolgen ebenso auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband als Publikationsorgan der Gesellschaft.

Art. 24 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft beginnt am 01.01. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am **31.12.2023**.

V. Die Auflösung der Investmentgesellschaft

Art. 25 Beschluss zur Auflösung

Die Investmentgesellschaft kann durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss ist unter Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen gesetzlichen Bestimmungen zu fassen.

Art. 26 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten der Investmentgesellschaft.

Art. 27 Auflösung und Konkurs der Investmentgesellschaft

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft nicht in deren Konkursmasse und wird nicht zusammen mit dem eigenen Vermögen aufgelöst. Die Investmentgesellschaft bzw. jeder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 28 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Die Investmentgesellschaft untersteht liechtensteinischem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Vaduz.

Als rechtsverbindliche Sprache für diese Satzung gilt die deutsche Sprache.

Art. 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

Schaan/Vaduz, 22. Dezember 2023

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

TEIL III: ANLAGEBEDINGUNGEN FÜR DIE FREMDVERWALTETE INVESTMENTGESELLSCHAFT

Präambel

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ bilden eine wesentliche Einheit. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind vollständig abgedruckt. Die Anlagebedingungen, der Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden. Änderungen der Anlagebedingungen, des Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ sind der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein nach Massgabe des AIFMG zur Kenntnis zu bringen. Die FMA kann einer wesentlichen Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Soweit ein Sachverhalt in diesen Anlagebedingungen nicht geregelt ist, richten sich die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und dem AIFM nach der Satzung, nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Der AIF

Die **European Entrepreneurs Funds SICAV** (im Folgenden: Investmentgesellschaft) wurde auf Basis des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft gegründet. Der AIFM hat der FMA am 28. März 2023 die Verwaltung angezeigt. Die entsprechende Kenntnisnahme der FMA wurde dem AIFM am 27. April 2023 zugestellt. Der AIF wurde am 10. Mai 2023 in das liechtensteinische Handelsregister beim Amt für Justiz eingetragen. Die Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ traten erstmals am 10. Mai 2023 in Kraft.

Die Anlagebedingungen sowie der Anhang A „Organisationsstruktur des AIFM/AIF“ und der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ wurden zuletzt mit Genehmigung der FMA vom 05. Juni 2025 geändert und am 06. Juni 2025 in Kraft gesetzt.

Die gültige Fassung steht auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann auch beim AIFM und der Verwalterstelle kostenlos bezogen werden.

Die Investmentgesellschaft ist ein rechtlich selbständiger Organismus für gemeinsame Anlagen des offenen Typs und untersteht dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (im Folgenden „AIFMG“).

Die Investmentgesellschaft hat auf der Basis ihrer Satzung Gründeraktien mit einem Nennwert von EUR 60'000.-- und auf den Inhaber lautende Beteiligungsrechte der An-

leger (Anteile) ohne Nennwert ausgegeben. Die Anleger sind nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile an den Vermögen und den Erträgen der einzelnen Teilfonds beteiligt. Die Anlegeraktien verbriefen kein Recht zur Teilnahme an der Generalversammlung, haben kein Stimmrecht und verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn des eigenen Vermögens der Investmentgesellschaft.

Die Investmentgesellschaft ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Die Investmentgesellschaft ist eine Umbrella-Konstruktion, die mehrere Teilfonds umfassen kann. Die verschiedenen Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich getrennt. Die Verwaltung der Investmentgesellschaft besteht vor allem darin, die beim Publikum beschafften Gelder für gemeinsame Rechnung zu investieren.

Die Investmentgesellschaft oder jeder ihrer Teilfonds bildet zugunsten der Anleger ein Sondervermögen. Das Sondervermögen gehört im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in die Konkursmasse des AIFM. Im Fall der Auflösung und des Konkurses der Investmentgesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen nicht in deren Konkursmasse.

In welche Anlagegegenstände die Investmentgesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem AIFMG, den Anlagebedingungen und dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Wesentliche Änderungen teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung einer geplanten Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA prüft die Änderungen auf Rechtmässigkeit; unrechtmässige Änderungen werden untersagt.

Die Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden im besten Interesse der Anleger verwaltet. Am gesamten Vermögen eines Teilfonds sind allein die Anleger dieses Teilfonds nach Massgabe ihrer Anteile berechtigt. Es ist vom Vermögen der anderen Teilfonds haftungsrechtlich getrennt. Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen einen Teilfonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation eines Teilfonds entstanden sind, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt.

Die Investmentgesellschaft kann jederzeit bestehende Teilfonds auflösen und/oder neue Teilfonds auflegen sowie verschiedene Anteilsklassen mit spezifischen Eigenschaften innerhalb dieser Teilfonds auflegen oder auflösen. Die vorliegenden konstituierenden Dokumente werden bei jeder Auflegung eines neuen Teilfonds bzw. einer zusätzlichen Anteilsklasse aktualisiert.

Mit dem Erwerb von Anteilen der Investmentgesellschaft anerkennt jeder Anleger die konstituierenden Dokumente, welche die vertraglichen Beziehungen zwischen den Anlegern, der Investmentgesellschaft und der Verwahrstelle festsetzen sowie die ordnungsgemäss durchgeführten Änderungen dieser Dokumente. Mit der Veröffentlichung von Änderungen der konstituierenden Dokumente, des Jahresberichtes oder anderer Dokumente auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li sind diese Änderungen für die Anleger verbindlich.

§ 2 Allgemeine Informationen zu den Teilfonds

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Die Anteile sind nicht verbrieft, sondern werden nur buchmässig geführt, d.h. es werden keine Zertifikate ausgegeben. Eine Versammlung der Anleger ist nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen anerkennt der Anleger die Satzung, die An-

lagebedingungen, den Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ sowie den Anhang B „Teilfonds im Überblick“. Anleger, Erben oder sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds nicht verlangen. Die Details zu den jeweiligen Teilfonds der Investmentgesellschaft werden im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Alle Anteile eines Teilfonds verkörpern grundsätzlich die gleichen Rechte, es sei denn die Investmentgesellschaft beschliesst gemäss § 26 der Anlagebedingungen innerhalb eines Teilfonds verschiedene Anteilsklassen auszugeben.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

Diese konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG gelten für alle Teilfonds der **European Entrepreneurs Funds SICAV**.

Die Investmentgesellschaft legt im gegenwärtigen Zeitpunkt folgenden Teilfonds zur Zeichnung auf:

- ◆ European Entrepreneur Fund I

B. Die Organisation

§ 3 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein; www.fma-li.li.

§ 4 Rechtsverhältnisse

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Anlegern und dem AIFM richten sich nach dem Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) und der Verordnung über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMV) i.d.g.F. und, soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) und soweit dort keine Regelungen getroffen sind, nach den Bestimmungen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) über die Aktiengesellschaft.

§ 5 Der AIFM

IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft (im Folgenden: „AIFM“), Landstrasse 30, FL- 9494 Schaan, Handelsregister-Nummer FL-0001-532-594-8.

Die IFM Independent Fund Management AG wurde am 29. Oktober 1996 in Form einer Aktiengesellschaft für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Der AIFM hat seinen Sitz und die Hauptverwaltung in Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Die Investmentgesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungs- und Delegationsvertrag die IFM Independent Fund Management Aktiengesellschaft als AIFM im Sinne des AIFMG bestimmt.

Der AIFM ist gemäss AIFMG von der Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein zugelassen und auf der von der FMA publizierten Register der in Liechtenstein zugelassenen AIFM eingetragen.

Das Aktienkapital des AIFM beträgt 1 Million Schweizer Franken und ist vollständig einbezahlt.

Der AIFM hat die Berufshaftungsrisiken, die sich durch die Verwaltung von AIFs ergeben und auf berufliche Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter zurückzuführen sind, durch Eigenmittel in Höhe von wenigstens 0.01% des Vermögens aller verwalteten AIFs, abgedeckt. Der Deckungsbetrag wird laufend überprüft und allenfalls angepasst.

Der AIFM verwaltet den AIF bzw. die Teilfonds für Rechnung und im ausschliesslichen Interesse der Anleger gemäss den Bestimmungen der konstituierenden Dokumente.

Der AIFM ist berechtigt, im eigenen Namen über die zum AIF bzw. seinen Teilfonds gehörenden Gegenstände nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und der konstituierenden Dokumente sowie die Anlegerinformation zu verfügen und alle Rechte daraus auszuüben. Die Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten des AIFM sind im AIFMG geregelt.

Zu den Haupttätigkeiten des AIFM zählen die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement. Zudem kann er administrative Tätigkeiten und Vertriebsaktivitäten ausüben. Der AIFM hat das Recht, auf Kosten des AIF bzw. des Teilfonds, sich von Dritten im Zusammenhang mit Immobilienanlagen beraten zu lassen.

In Übereinstimmung mit dem AIFMG kann der AIFM einzelne Aufgaben an Dritte delegieren. Der AIFM teilt der FMA die Übertragung von Aufgaben vor Wirksamkeit mit.

Eine Übersicht über vom AIFM verwaltete AIF bzw. deren Teilfonds befindet sich auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

a) Verwaltungsrat

Präsident:	Heimo Quaderer, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
Mitglieder	S.K.K.H. Simeon von Habsburg, Erzherzog von Österreich, Managing Partner der Principal Vermögensverwaltung AG, Schaan
	Hugo Quaderer, unabhängiger Verwaltungsrat der IFM Independent Fund Management AG, Schaan

b) Geschäftsleitung

Vorsitzender:	Luis Ott, Geschäftsführer
Mitglieder:	Alexander Wymann, stv. Geschäftsführer
	Michael Oehry
	Ramon Schäfer

§ 6 Aufgabenübertragung

Der AIFM kann unter Einhaltung der Bestimmungen des AIFMG und der AIFMV einen Teil seiner Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung auf Dritte übertragen. Die genaue Ausführung des Auftrags wird jeweils in einem zwischen dem AIFM und dem Beauftragten abgeschlossenen Vertrag geregelt.

a) Portfolioverwaltung

- a.** Als Portfolioverwalter für den nachstehenden Teilfonds fungiert die Principal Vermögensverwaltung AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan:
 - ◆ European Entrepreneurs Fund I

Die Principal Vermögensverwaltung AG konzentriert sich auf die Anlage- und Vermögensverwaltung für professionelle und private Kunden und wird durch die Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) prudenziell beaufsichtigt.

Die Aufgabe des Portfolioverwalters ist insbesondere die eigenständige Umsetzung der Anlagepolitik und die Führung der Tagesgeschäfte der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie anderer damit verbundenen Dienstleistungen unter der Aufsicht, Kontrolle und Verantwortung des AIFM. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Anlagepolitik und der Anlagebeschränkungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds, wie sie in den Anlagebedingungen inkl. teilfondsspezifische Anhänge beschrieben sind.

Der Portfolioverwalter verpflichtet sich dort, wo er in Ausübung seiner Tätigkeit potentielle Interessenkonflikte mit dem AIF bzw. AIFM ortet, jederzeit seine Pflichten gegenüber dem AIFM wahrzunehmen und alles daran zu setzen, dass solche Konflikte in fairer Weise einer Lösung zugeführt werden. Der Portfolioverwalter anerkennt insbesondere Art. 35 AIFMG (Wohlverhaltensregeln).

Der Portfolioverwalter ist berechtigt, unter Wahrung der Interessen der Anleger, auf eigene Rechnung und Verantwortung einen Anlageberater zu bestellen und/oder sich von entsprechenden Fachgremien beraten zu lassen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Principal Vermögensverwaltung AG abgeschlossener Aufgabenübertragungsvertrag (Portfolioverwaltung).

- b. Bei der Auswahl der Anlagen des AIF bzw. seiner Teilfonds können die Portfolioverwalter von einem Anlagebeirat unterstützt werden. Eine allfällige Bestellung erfolgt durch den Portfolioverwalter, welcher allfällige Kosten in diesem Zusammenhang übernimmt. Die Mitglieder des Anlagebeirates fungieren als Strategieberater und können diesbezüglich Empfehlungen abgeben. Der Portfolioverwalter informiert den AIFM über die Bestellung eines Anlagebeirates und deren Mitglieder und stellt sicher, dass der AIFM über nachträgliche Änderungen in der Zusammensetzung des Anlagebeirates umgehend orientiert wird.

b) Vertriebsträger

Als Vertriebsstelle für die Teilfonds fungiert die Principal Vermögensverwaltung AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Principal Vermögensverwaltung AG abgeschlossener Vertriebsvertrag.

Der AIFM kann in verschiedenen Vertriebsländern jederzeit Vertriebsträger einsetzen.

§ 7 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für den nachstehenden Teilfonds fungiert die Direttissima Growth Partners AG, Feldlistrasse 10c, CH-9413 Oberegg.

- ◆ European Entrepreneurs Fund I

Die Geschäftsleitung der Direttissima Growth Partners AG verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich von Private Equity Anlagen.

Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen dem AIFM und der Direttissima Growth Partners AG abgeschlossener Anlageberatungsvertrag. Der Anlageberater kann sowohl den AIFM als auch den Portfolioverwalter beraten.

§ 8 Verwahrstelle

Die Investmentgesellschaft hat für jedes Teilfondsvermögen eine Bank oder Wertpapierfirma nach liechtensteinischem Bankengesetz mit Sitz oder Niederlassung im Fürstentum Liechtenstein oder eine andere gemäss AIFMG zugelassene Stelle als Verwahrstelle bestellt. Die Vermögensgegenstände der einzelnen Teilfondsvermögen können bei unterschiedlichen Verwahrstellen verwahrt werden. Die Funktion der Verwahrstelle richtet sich nach dem AIFMG, dem Verwahrstellenvertrag und diesen Anlagebedingungen.

Als Verwahrstelle fungiert die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz.

Die Verwahrstelle erfüllt ihre Pflichten und übernimmt die Verantwortlichkeiten aus dem AIFMG und dem Verwahrstellenvertrag in der jeweils geltenden Fassung (der "Verwahrstellenvertrag"). Gemäss dem Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ist die Verwahrstelle verantwortlich für (i) die allgemeine Aufsicht über alle Vermögenswerte des AIF und (ii) die Verwahrung von der Verwahrstelle anvertrauten und von der Verwahrstelle oder in ihrem Namen gehaltenen Vermögenswerten des AIF und (iii) die verwaltenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit den betreffenden Verpflichtungen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass es Rechtsordnungen geben kann, in denen die Wirkung der grundsätzlich vorgeschriebenen Vermögensstrennung mit Bezug auf in diesem Staat belegene Vermögensrechte im Konkursfall nicht anerkannt wird. In Zusammenarbeit zwischen AIFM und Verwahrstelle wird die Vermeidung der Verwahrung von Vermögenswerten in derartigen Rechtsordnungen angestrebt.

Alle Anleger können beim AIFM Anteile zeichnen und zurückgeben.

Der AIFM besorgt die Ausgabe und Rückgabe der Anteile.

Die Verwahrstelle kann ihre Verwahrungsaufgaben, nach Massgabe der genannten Erlasse und Bestimmungen, auf einen oder mehrere Beauftragte/n ("Unterverwahrer") übertragen. Eine Liste der für die Verwahrung der im Namen und für Rechnung des AIF gehaltenen Vermögensgegenstände eingesetzten Unterverwahrer kann bei der Verwahrstelle beantragt werden. Die für diesen AIF bzw. Teilfonds verwendeten Unterverwahrer (Hinterlegungsstellen) werden im Jahresbericht für den jeweiligen Teilfonds aufgeführt.

Aus dieser Übertragung ergeben sich keine Interessenkonflikte.

Die Verwahrstelle unterzieht sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Primebroker

Als Primebroker kann nur ein Kreditinstitut, eine regulierte Wertpapierfirma oder eine andere Einheit, die einer Regulierungsaufsicht und ständigen Überwachung unterliegt und professionellen Anlegern Dienstleistungen anbietet, in erster Linie, um als Gegenpartei Geschäfte mit Finanzinstrumenten zu finanzieren oder durchzuführen, und die möglicherweise auch andere Dienstleistungen wie Clearing und Abwicklung von Geschäften, Verwahrungsdienstleistungen, Wertpapierleihe und individuell angepasste Technologien und Einrichtungen zur betrieblichen Unterstützung anbietet, bestellt werden.

Ein Primebroker kann von der Verwahrstelle als Unterverwahrstelle, oder vom AIFM als Geschäftspartner beauftragt werden.

Für den AIF wurde kein Primebroker beauftragt.

§ 10 Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer des AIFM: Ernst & Young AG, Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern
Wirtschaftsprüfer des AIF: BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz

Die Investmentgesellschaft, deren Teilfonds und der AIFM haben ihre Geschäftstätigkeit durch einen von ihnen unabhängigen und von der FMA nach dem AIFMG anerkannten Wirtschaftsprüfer jährlich prüfen zu lassen.

C. Vertrieb

§ 11 Vertriebsinformationen / Verkaufsrestriktionen

Der AIFM stellt den Anlegern die gemäss AIFMG notwendigen Informationen in der jeweils aktuellen Form vor deren Anteilserwerb des AIF bzw. seiner Teilfonds auf der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband unter www.lafv.li und der Internetseite des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung oder sie können beim AIFM und der Verwahrstelle kostenlos bezogen werden.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis der konstituierenden Dokumente sowie des letzten Jahresberichtes, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die in den konstituierenden Dokumenten enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

Die Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds sind nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen. Bei der Ausgabe, der Rücknahme und beim Umtausch von Anteilen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. In Anhang C "Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer" sind Informationen bezüglich des Vertriebs in verschiedenen Ländern enthalten.

a) Vertrieb

Der Vertrieb der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. der jeweiligen Teilfonds richtet sich in Liechtenstein an sämtliche nachstehende Anleger:

- ◆ Professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II)

Definitionen zu den verschiedenen Anlegergruppen finden sich in nachstehendem § 12.

b) Zeichnungsstellen

Anteile des AIF bzw. seiner Teilfonds können über die Verwahrstelle sowie über jede weitere Bank mit Sitz im In- oder Ausland erworben werden, welche der Richtlinie 91/308/EWG in der Fassung der Richtlinie 2015/849/EU oder einer gleichwertigen Regelung und einer angemessenen Aufsicht unterstehen.

§ 12 Professioneller Anleger / Privatanleger

A. Professioneller Anleger

Für AIF für professionelle Anleger im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) gilt folgendes:

Ein professioneller Kunde ist ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Um als professioneller Kunde angesehen zu werden, muss ein Kunde den folgenden Kriterien genügen:

I. Kategorien von Kunden, die als professionelle Kunden angesehen werden

Folgende Rechtspersönlichkeiten sollten in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente als professionelle Kunden im Sinne der Richtlinie angesehen werden:

1. Rechtspersönlichkeiten, die zugelassen sein oder unter Aufsicht stehen müssen, um auf den Finanzmärkten tätig werden zu können. Die nachstehende Liste ist so zu verstehen, dass sie alle zugelassenen Rechtspersönlichkeiten umfasst, die die Tätigkeiten erbringen, die für die genannten Rechtspersönlichkeiten kennzeichnend sind: Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat im Rahmen einer Richtlinie zugelassen werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Mitgliedstaat ohne Bezugnahme auf eine Richtlinie zugelassen oder beaufsichtigt werden, Rechtspersönlichkeiten, die von einem Drittland zugelassen oder beaufsichtigt werden:
 - a) Kreditinstitute
 - b) Wertpapierfirmen
 - c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute
 - d) Versicherungsgesellschaften
 - e) Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften
 - g) Warenhändler und Warenderivate-Händler
 - h) örtliche Anleger
 - i) sonstige institutionelle Anleger.
2. Grosse Unternehmen, die auf Unternehmensebene zwei der nachfolgenden Anforderungen erfüllen:
 - ◆ Bilanzsumme: 20 000 000 EUR,
 - ◆ Nettoumsatz: 40 000 000 EUR,
 - ◆ Eigenmittel: 2 000 000 EUR.
3. Nationale und regionale Regierungen, Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen wie die Weltbank, der IWF, die EZB, die EIB und andere vergleichbare internationale Organisationen.
4. Andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschliesslich Einrichtungen, die die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Die oben genannten Rechtspersönlichkeiten werden als professionelle Kunden angesehen. Es muss ihnen allerdings möglich sein, eine Behandlung als nichtprofessioneller Kunde zu beantragen, bei der Wertpapierfirmen bereit sind, ein höheres Schutzniveau zu gewähren. Handelt es sich bei dem Kunden einer Wertpapierfirma um eines der oben genannten Unternehmen, muss die Wertpapierfirma ihn vor Erbringung jeglicher Dienstleistungen darauf hinweisen, dass er aufgrund der ihr vorliegenden Informationen als professioneller Kunde eingestuft und behandelt wird,

es sei denn, die Wertpapierfirma und der Kunde vereinbaren etwas anderes. Die Firma muss den Kunden auch darüber informieren, dass er eine Änderung der vereinbarten Bedingungen beantragen kann, um sich ein höheres Schutzniveau zu verschaffen.

Es obliegt dem als professioneller Kunde eingestuftem Kunden, das höhere Schutzniveau zu beantragen, wenn er glaubt, die mit der Anlage verbundenen Risiken nicht korrekt beurteilen oder steuern zu können.

Das höhere Schutzniveau wird dann gewährt, wenn ein als professioneller Kunde eingestuftter Kunde eine schriftliche Übereinkunft mit der Wertpapierfirma dahingehend trifft, ihn im Sinne der geltenden Wohlverhaltensregeln nicht als professionellen Kunden zu behandeln. In dieser Übereinkunft sollte festgelegt werden, ob dies für eine oder mehrere Dienstleistung(en) oder Geschäfte oder für eine oder mehrere Art(en) von Produkten oder Geschäften gilt.

5. Kunden, die gemäss Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden können.

B. Privatanleger

Privatanleger ist jeder Anleger, der kein professioneller Anleger ist.

D. Änderungen der Anlagebedingungen / Strukturmassnahmen

§ 13 Änderungen der Anlagebedingungen

Diese Anlagebedingungen können vom AIFM jederzeit ganz oder teilweise geändert oder ergänzt werden.

Wesentliche Änderungen der nach Art. 112 Abs. 2 AIFMG übermittelten Angaben teilt der AIFM der FMA mindestens einen Monat vor Durchführung der Änderung oder unverzüglich nach Eintreten einer ungeplanten Änderung schriftlich mit. Die FMA kann der Änderung binnen eines Monats widersprechen.

Anleger, die mit Änderungen des Fondsvertrags nicht einverstanden sind, haben ab Veröffentlichung der jeweiligen Änderung auf der Webseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes bis 30 Kalendertage nach Veröffentlichung die Möglichkeit zur Rückgabe ihrer Anteile. In solch einem Fall wird für die Anleger kein allfälliger Rücknahmeabschlag zur Anwendung kommen.

§ 14 Allgemeines zu Strukturmassnahmen

Sämtliche Arten von Strukturmassnahmen sind zulässig. Als Strukturmassnahmen gelten

- a) Verschmelzungen von:
 1. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 2. ausländischen AIF oder deren Teilfonds auf inländische AIF oder deren Teilfonds;
 3. inländischen AIF oder deren Teilfonds auf ausländische AIF oder deren Teilfonds, soweit das Recht des Staates, in welchem der ausländische AIF seinen Sitz hat, nicht entgegensteht sowie
- b) Spaltungen von AIF oder deren Teilfonds, wobei auf die Spaltung von AIF die Bestimmungen für die Verschmelzung nach Art. 78 und 79 AIFMG sinngemäss Anwendung finden.

Für Strukturmassnahmen zwischen AIF und OGAW gelten die Bestimmungen des UCITS-G.

Sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen wurden, gelten für Strukturmassnahmen die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 76 ff. AIFMG sowie die dazugehörigen Verordnungsbestimmungen.

§ 15 Verschmelzung

Im Sinne von Art. 78 AIFMG kann der AIFM jederzeit und nach freiem Ermessen, gegebenenfalls mit Genehmigung der entsprechenden Aufsichtsbehörde(n), die Verschmelzung des AIF mit einem oder mehreren anderen AIF beschliessen. Dies unabhängig von der Rechtsform und/oder dem Sitz der Fonds. Teilfonds des AIF können ebenfalls untereinander, aber auch mit einem oder mehreren anderen AIF oder deren Teilfonds verschmolzen werden. Anteilsklassen können zusammengelegt werden. In diesem Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Verschmelzung.

Die Verschmelzung von AIF bedarf der vorherigen Genehmigung der FMA.

Die FMA erteilt die Genehmigung, sofern:

- ◆ die schriftliche Zustimmung der beteiligten Verwahrstellen vorliegt;
- ◆ die konstituierenden Dokumente der an der Verschmelzung beteiligten AIF die Möglichkeit der Verschmelzung vorsehen;
- ◆ die Zulassung des AIFM des übernehmenden AIF zur Verwaltung der Anlagestrategien des zu übernehmenden AIF berechtigt;
- ◆ am gleichen Tag die Vermögen der an der Verschmelzung beteiligten AIF bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden.

Die Verschmelzung wird mit dem Verschmelzungstermin wirksam. Der übertragende AIF erlischt mit Wirksamwerden der Verschmelzung. Die Anleger werden über den Abschluss der Verschmelzung entsprechend informiert. Der AIFM des übertragenden AIF meldet der FMA den Abschluss der Verschmelzung und übermittelt die Bestätigung des zuständigen Wirtschaftsprüfers zur ordnungsgemässen Durchführung sowie über das Umtauschverhältnis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung. Im Jahresbericht des übernehmenden AIF wird im darauffolgenden Jahr die Verschmelzung aufgeführt. Für den übertragenden AIF wird ein geprüfter Abschlussbericht erstellt.

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, gelten neben den in Art. 78f AIFMG genannten Bestimmungen zusätzlich folgende Voraussetzungen:

- a) die Privatanleger sind mindestens 30 Tage vor dem Stichtag über die beabsichtigte Verschmelzung zu informieren; und
- b) weder den AIF noch den Privatanlegern dürfen Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Alle Vermögensgegenstände des AIF bzw. des Teilfonds dürfen zu einem beliebigen Übertragungsstichtag auf einen anderen bestehenden, oder einen durch die Verschmelzung neu gegründeten AIF bzw. Teilfonds übertragen werden.

Die Anleger haben bis fünf Arbeitstage vor dem geplanten Übertragungsstichtag entweder die Möglichkeit, ihre Anteile ohne Rückgabeabschlag zurückzugeben, oder ihre Anteile gegen Anteile eines anderen AIF umzutauschen, der ebenfalls von dem AIFM verwaltet wird und über eine ähnliche Anlagepolitik wie der zu verschmelzende AIF bzw. seines Teilfonds verfügt.

Am Übertragungstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden AIF bzw. seiner Teilfonds berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Wirtschaftsprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden AIF bzw. Teilfonds zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen AIF bzw. Teilfonds, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenden AIF bzw. Teilfonds entspricht. Es besteht auch die Möglichkeit, dass den Anlegern des übertragenden AIF bzw. Teilfonds bis zu 10 Prozent des Wertes ihrer Anteile in bar ausgezahlt werden. Findet die Verschmelzung während des laufenden Geschäftsjahres des übertragenden AIF bzw. Teilfonds statt, muss dessen verwaltender AIFM auf den Übertragungstichtag einen Bericht erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht entspricht.

Der AIFM macht im Publikationsorgan des AIF, der Internetseite des LAFV Liechtensteiner Anlagefondsverband www.lafv.li bekannt, wenn der AIF einen anderen AIF aufgenommen hat und die Verschmelzung wirksam geworden ist. Sollte der AIF durch eine Verschmelzung untergehen, übernimmt der AIFM die Bekanntmachung, die den aufnehmenden oder neu gegründeten AIF verwaltet.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände dieses AIF auf einen anderen inländischen AIF oder einen anderen ausländischen AIF findet nur mit Genehmigung der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) statt.

Im Übrigen gelten für die Verschmelzung die Bestimmungen gemäss Art. 78 und 79 AIFMG.

§ 16 Informationen, Zustimmung und Anlegerrechte

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Verschmelzungen erfolgen auf der Internetseite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes LAFV (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft. Werden die Anteile der an der Verschmelzung beteiligten AIF nur an professionelle Anleger vertrieben, enthält der Verschmelzungsplan zumindest die folgenden Angaben:

- a) die beteiligten AIF;
- b) den Hintergrund und die Beweggründe für die geplante Verschmelzung; und
- c) den geplanten effektiven Verschmelzungstermin.

Die Anleger werden angemessen und präzise über die geplante Verschmelzung informiert. Die Anlegerinformation muss den Anlegern ein fundiertes Urteil über die Auswirkungen des Vorhabens auf ihre Anlage und die Ausübung ihrer Rechte ermöglichen.

Der AIFM übermittelt auf Verlangen eines Anlegers den Verschmelzungsplan kostenlos. Er ist nicht verpflichtet, den Verschmelzungsplan zu veröffentlichen.

§ 17 Kosten der Strukturmassnahmen

Sofern ein an der Verschmelzung beteiligter AIF auch an Privatanleger vertrieben wird, dürfen weder den AIF noch den Privatanlegern Kosten der Verschmelzung belastet werden, soweit die Privatanleger nicht mit qualifizierter Mehrheit der Kostenübernahme zugestimmt haben.

Bei AIF bzw. ihren Teilfonds, die ausschliesslich an professionelle Anleger vertrieben werden, können für Strukturmassnahmen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Strukturmassnahmen verbunden sind, dem jeweiligen Teilfondsvermögen angelastet werden. Diesfalls sind in der Anlegerinformation die voraussichtlichen Kosten sowohl gesamt als auch überschlägig pro Anteil anzugeben.

Für die Spaltung gilt dies sinngemäss.

E. Auflösung der Investmentgesellschaft, ihrer Teilfonds und Anteilsklassen

§ 18 Im Allgemeinen

Die Bestimmungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft gelten ebenfalls für deren Teilfonds.

Die Informationen an die Anleger sind auf einem dauerhaften Datenträger zu übermitteln oder im Publikationsorgan nach Art. 85 AIFMV zur Verfügung zu stellen, soweit die konstituierenden Dokumente eine Zurverfügungstellung im Publikationsorgan vorsehen.

Informationen betreffend Auflösung erfolgen auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft.

§ 19 Beschluss zur Auflösung des AIF

Teilfonds können durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgelöst werden. Die Regelungen zur Auflösung der Investmentgesellschaft selbst finden sich unter Art. 25 der Satzung.

Darüber hinaus erfolgt die Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Anleger, deren Erben und sonstige Personen können die Aufteilung oder Auflösung der Investmentgesellschaft oder eines einzelnen Teilfonds bzw. einer einzelnen Anteilsklasse nicht verlangen.

Der Beschluss über die Auflösung eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie gegebenenfalls sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, E-Mail oder Vergleichbares) veröffentlicht. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben, umgetauscht oder zurückgenommen.

Die FMA wird vom AIFM über den Auflösungsbeschluss in Kenntnis gesetzt und veröffentlicht die Auflösung im Register der aufgelösten Fonds auf ihrer Webseite.

Bei Auflösung des AIF oder eines seiner Teilfonds darf der AIFM die Aktiven des AIF oder eines Teilfonds im besten Interesse der Anleger unverzüglich liquidieren. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des AIF bzw. des entsprechenden Teilfonds gemäss den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs (ABGB) bzw. den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR).

Wenn der AIFM eine Anteilsklasse auflöst, ohne die Investmentgesellschaft bzw. den entsprechenden Teilfonds aufzulösen, werden alle Anteile dieser Anteilsklasse zu ihrem

dann gültigen Nettoinventarwert zurückgenommen. Diese Rücknahme wird vom AIFM veröffentlicht und der Rücknahmepreis wird von der Verwahrstelle zugunsten der Anleger ausbezahlt.

§ 20 Gründe für die Auflösung

Soweit das Nettovermögen des AIF bzw. seiner Teilfonds einen Wert unterschreitet, der für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung erforderlich ist sowie im Falle einer wesentlichen Änderung im politischen, wirtschaftlichen oder geldpolitischen Umfeld oder im Rahmen einer Rationalisierung kann die Investmentgesellschaft beschliessen, alle Anteile des AIF, eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse zum Nettoinventarwert (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Realisierungskurse und Realisierungskosten der Anlagen) des Bewertungstages, zu welchem der entsprechende Beschluss wirksam wird, zurückzunehmen.

§ 21 Kosten der Auflösung

Die Kosten der Auflösung eines Teilfonds gehen zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens. Die Kosten der Auflösung der Investmentgesellschaft gehen zu Lasten der Gründeraktionäre.

§ 22 Auflösung und Konkurs des AIFM bzw. der Verwahrstelle

Das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen fällt im Fall der Auflösung und des Konkurses des AIFM nicht in dessen Konkursmasse und wird nicht zusammen mit seinem Vermögen aufgelöst. Jeder AIF oder Teilfonds bildet zugunsten seiner Anleger ein Sondervermögen. Jedes Sondervermögen ist mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder, wenn sich nicht binnen drei Monaten ab Eröffnung des Konkursverfahrens ein AIFM zur Übernahme bereit erklärt, im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des jeweiligen AIF oder Teilfonds zu liquidieren. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Fall des Konkurses der Verwahrstelle ist das verwaltete Vermögen des AIF mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF aufzulösen.

§ 23 Kündigung des Bestimmungsvertrages oder des Verwahrstellenvertrages

Im Falle der Kündigung des Bestimmungsvertrages zwischen der Investmentgesellschaft und dem diese verwaltendem AIFM ist jedes Sondervermögen mit Zustimmung der FMA auf einen anderen AIFM zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger der Investmentgesellschaft oder eines Teilfonds aufzulösen. Vorbehalten bleibt die Umstrukturierung der Investmentgesellschaft von einer fremdverwalteten in eine selbstverwaltete Investmentgesellschaft.

Im Falle der Kündigung des Verwahrstellenvertrages ist das verwaltete Vermögen des AIF oder eines Teilfonds mit Zustimmung der FMA auf eine andere Verwahrstelle zu übertragen oder im Wege der abgesonderten Befriedigung zugunsten der Anleger des AIF oder eines Teilfonds aufzulösen.

F. Bildung von Teilfonds und Anteilsklassen

§ 24 Bildung von Teilfonds

Die Investmentgesellschaft besteht aus einem oder mehreren Teilfonds. Die Investmentgesellschaft kann jederzeit mit Anzeige an die FMA beschliessen, weitere Teilfonds aufzulegen und bestehende Teilfonds aufzulösen oder zu verschmelzen. Die Anlagebedingungen inklusive teilfondsspezifischem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ werden entsprechend angepasst.

Die Anleger sind an dem jeweiligen Teilfondsvermögen der Investmentgesellschaft nach Massgabe der von ihnen erworbenen Anteile beteiligt.

Bei einem AIF, der aus mehr als einem Teilfonds zusammengesetzt ist, ist jeder Teilfonds als eigener AIF zu betrachten. Die Rechte und Pflichten der Anleger eines Teilfonds sind vermögens- und haftungsrechtlich von denen der Anleger der anderen Teilfonds getrennt.

Gegenüber Dritten haften die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds lediglich für Verbindlichkeiten, die von den betreffenden Teilfonds eingegangen werden.

§ 25 Dauer der einzelnen Teilfonds

Die Teilfonds können auf bestimmte oder unbestimmte Zeit errichtet werden. Die Dauer eines Teilfonds ergibt sich für den jeweiligen Teilfonds aus Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 26 Bildung von Anteilsklassen

Die Investmentgesellschaft kann für jeden Teilfonds mehrere Anteilsklassen bilden, welche sich auf dasselbe Sondervermögen beziehen, jedoch unterschiedliche Rechte und Pflichten aufweisen.

Sie können sich beispielsweise hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, der Referenzwährung und des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der anfallenden Gebühren, der Mindestanlagesumme, der Lock-Up-Periode bzw. einer Kombination dieser Merkmale von den bestehenden Anteilsklassen unterscheiden. Die Rechte der Anleger, die Anteile aus bestehenden Anteilsklassen erworben haben, bleiben davon jedoch unberührt. Für die entsprechenden Closings bestehen die Anteilsklassen EUR C, EUR C-I, EUR C-II, EUR C-III, EUR C-IV, EUR C-V, EUR C-VI, EUR CVII und EUR CVIII. Professionelle Anleger, die mit dem AIFM einen separaten Vertrag abgeschlossen haben, sind berechtigt, in die Anteilsklasse EUR C zu investieren.

Die Anteilsklassen, die in Zusammenhang mit jedem Teilfonds aufgelegt sind, sowie die in Zusammenhang mit den Anteilen des Teilfonds entstehenden Gebühren und Vergütungen sind in Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Side Pockets:

Der AIFM ist mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (FMA) berechtigt, illiquide Vermögensbestandteile abzuspalten und in eigenen Teilfonds unterzubringen (Side Pockets). Dies ist der Fall, wenn ein wesentlicher Anteil des Vermögens des AIF (mehr als 10%) längerfristig nicht ordnungsgemäss bewertet werden kann oder sich als unveräusserbar entwickelt. Die Anteilsinhaber erhalten entsprechend ihrem Anteil am ursprünglichen Vermögen des AIF Anteile am Side Pocket. Für den Zeitraum der Bildung der Side Pockets ist der Anteilshandel auszusetzen. Nach Bildung des Side Pockets wird dieser Teilfonds in Liquidation gesetzt und schüttet den Liquidationserlös an die Anteilsinhaber aus, sobald die darin befindlichen Titel wieder bewertbar bzw. veräusserbar sind. Bis

zum Abschluss der Liquidation werden in den gebildeten Side Pockets keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen.

G. Allgemeine Anlagegrundsätze und -beschränkungen

Das jeweilige Teilfondsvermögen wird im Sinne der Regeln des AIFMG und nach den im Folgenden beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen angelegt.

§ 27 Anlageziel

Das teilfondsspezifische Anlageziel wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 28 Anlagepolitik

Die teilfondsspezifische Anlagepolitik wird in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

Die folgenden allgemeinen Anlagegrundsätze und -beschränkungen gelten für sämtliche Teilfonds, sofern keine Abweichungen oder Ergänzungen für den jeweiligen Teilfonds in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ enthalten sind.

Es handelt sich um einen aktiv gemanagten AIF bzw. Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark.

§ 29 Rechnungs- und Referenzwährung

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung der Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) der Anteilsklassen berechnet werden. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des jeweiligen Teilfonds optimal eignen.

§ 30 Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers der jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ beschrieben.

§ 31 Zugelassene Anlagen

Grundsätzlich darf ein AIF in alle Anlageklassen investieren. Allfällige Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 32 Nicht zugelassene Anlagen

Die nicht zugelassenen Anlagen des jeweiligen Teilfonds werden in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Der AIFM darf jederzeit im besten Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener

Länder zu entsprechen, in denen die Anteile des AIF bzw. der Teilfonds angeboten und verkauft werden.

§ 33 Anlagegrenzen

Die gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG sehen keine Anlagegrenzen vor. Allfällige durch den AIFM festgelegte Einschränkungen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

A. Investitionszeiträume, innerhalb derer die entsprechenden Anlagegrenzen erreicht werden müssen

Die Anlagegrenzen müssen innerhalb des im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannten Zeitraumes erreicht werden.

B. Vorgehen bei Abweichungen von den geltenden Anlagegrenzen

1. Ein Teilfondsvermögen muss die Anlagegrenzen bei der Ausübung von zu seinem Vermögen zählenden Bezugsrechten aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten nicht einhalten, jedoch innerhalb angemessener Frist korrigieren.
2. Bei Verletzung der Anlagegrenzen hat der AIFM als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung des besten der Interesses der Anleger herbeizuführen.
3. Ein eingetretener Schaden, welcher aufgrund einer aktiven Verletzung der Anlagegrenzen/Anlagevorschriften entstanden ist, muss dem Teilfondsvermögen umgehend ersetzt werden.

§ 34 Risikomanagement und Hebelfinanzierung

Risikomanagement-Verfahren

Der AIFM muss ein Risikomanagement-Verfahren verwenden, welches ihm erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie seinen jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen; er muss ferner ein Verfahren verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des Werts der OTC-Derivate erlaubt.

Das Gesamtexposure („Gesamtengagement“) des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds wird entweder mithilfe der Commitment-Methode und Brutto-Methode unter Einbezug des aktuellen Werts der Basiswerte, des Gegenparteirisikos, zukünftiger Marktbewegungen und der zur Liquidation der Positionen zur Verfügung stehenden Zeit, berechnet. Des Weiteren werden Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, deren Auswirkungen auf einzelne Investments analysiert und in das Gesamtrisikoprofil miteinbezogen.

Die vom AIFM angewandte Risikomanagement-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Hebelfinanzierungen (Hebelkraft)

Die Hebelkraft („Leverage“) eines Teilfonds bezeichnet das Verhältnis zwischen dem Risiko eines Teilfonds und seinem Nettoinventarwert.

Leverage ist jede Methode, mit der der AIFM den Investitionsgrad des jeweiligen Teilfonds erhöht (Hebelwirkung). Dies kann auch durch den Abschluss von in derivative Finanzinstrumente eingebettete Hebelfinanzierung, Pensionsgeschäfte oder auf andere Weise erfolgen.

Der Leverage wird berechnet, indem das Gesamtexposure des AIF bzw. seiner Teilfonds durch dessen Nettoinventarwert dividiert wird. Für diesen Zweck erfolgt die Berechnung des Gesamtexposures nach zwei unterschiedlichen Methoden, d.h. je nach Methode ergibt sich ein unterschiedlicher Wert für den Leverage.

Unter Anwendung des Ansatzes der Summe der Nominalen („Brutto-Methode“) erfolgt die Berechnung durch Summierung der absoluten Werte aller Positionen des jeweiligen Teilfonds ohne Verrechnungen.

Die Commitment-Methode wandelt Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in äquivalente Positionen in den zugehörigen Basiswerten um. Dabei erfolgt die Berechnung unter Berücksichtigung der Absicherungsgeschäfte, d.h. nach Verrechnung von Netting- und Hedging-Effekten.

Der erwartete Leverage nach der Brutto- und der Commitment-Methode kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Liquiditätsmanagement

Der AIFM bedient sich angemessener Methoden zur Steuerung der Liquidität und arbeitet mit Verfahren, die ihm eine Überwachung der Liquiditätsrisiken des jeweiligen Teilfonds ermöglichen. Der AIFM stellt sicher, dass die von ihm verwalteten Teilfonds der Anlagestrategie, dem Liquiditätsprofil und den Rücknahmegrundsätzen des jeweiligen Teilfonds des AIF Rechnung tragen.

§ 35 Derivateeinsatz, Techniken und Instrumente

Der Einsatz von Derivaten, Kreditaufnahmen, Wertpapierleihe und Pensionsgeschäfte richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des AIFMG.

Weitere Angaben über den Einsatz von Derivaten, die Wertpapierleihe und die Pensionsgeschäfte können dem Anhang B "Teilfonds im Überblick" des entsprechenden Teilfonds entnommen werden.

Derivative Finanzinstrumente

Der AIFM darf für den AIF bzw. seine Teilfonds Derivatgeschäfte zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfolioverwaltung, die Erzielung von Zusatzerträgen und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko des AIF zumindest zeitweise erhöhen.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden. Der AIFM wendet in diesem Zusammenhang das in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ genannte Risikomanagementverfahren an.

Der AIFM darf ausschliesslich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für den AIF bzw. seine Teilfonds erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im AIF bzw. seine Teilfonds einsetzen:

1. Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen;
2. Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Finanzindizes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Richtlinie 2007/16/EG, Zinssätze, Edelmetalle, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Ziffer 1 dieses Bst. d, wenn
 - ◆ eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist und

- ◆ der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswertes ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

3. Aktienswaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Zins-Währungsswaps oder Sonderformen;
4. Optionen auf Swaps nach Ziffer 3 (Swaptions);
5. Credit Default Swaps, sofern sie ausschliesslich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des AIF bzw. dessen Teilfonds dienen.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbstständiger Vermögensgegenstand sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen.

Wertpapierleihe (Securities Lending und Borrowing)

Der AIFM darf ebenfalls Teile des Wertpapierbestandes des jeweiligen Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“). Im Allgemeinen dürfen Wertpapierleihgeschäfte nur über anerkannte Clearingorganisationen, wie Clearstream International oder Euroclear, sowie über erstrangige Banken, Wertpapierfirmen, Finanzdienstleistungsinstitute oder Versicherungsunternehmen, welche auf die Wertpapierleihe spezialisiert sind, innerhalb deren festgesetzten Rahmenbedingungen erfolgen. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Bei einem Wertpapierleihgeschäft muss der AIFM bzw. die Verwahrstelle des AIF bzw. seiner Teilfonds grundsätzlich Sicherheiten erhalten, deren Wert mindestens der Gesamtbewertung der verliehenen Wertpapiere und den eventuell aufgelaufenen Zinsen entspricht. Diese Sicherheiten müssen in einer zulässigen Form von finanziellen Sicherheiten begeben werden. Derartige Sicherheiten sind nicht erforderlich, falls die Wertpapierverleihung über Clearstream International oder Euroclear oder eine andere gleichwertige Organisation erfolgt, wodurch dem AIF bzw. seinen Teilfonds die Erstattung des Wertes der verliehenen Wertpapiere zugesichert ist. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten.

Der AIFM hat die Verwahrstelle als Wertpapierleihstelle ernannt. Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus der Wertpapierleihe zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Wertpapierleihgeschäften war.

Ob der AIFM Teile des Wertpapierbestandes des AIF bzw. seiner Teilfonds an Dritte verleihen („Wertpapierleihe, **Securities Lending**“) oder zur Abwicklung der zulässigen Leerverkäufe Anlagen von Dritten entleihen („Wertpapierleihe, **Securities Borrowing**“) darf, kann **Anhang B „Teilfonds im Überblick“** entnommen werden. Für das Entleihen von Wertpapieren sind die vorgenannten Vorschriften analog anzuwenden.

Pensionsgeschäfte

Der AIFM darf sich für den AIF bzw. seine Teilfonds akzessorisch an **Pensionsgeschäften** („Repurchase Agreements“ bzw. „Reverse Repurchase Agreements“) beteiligen, die aus Käufen und Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen dem Verkäufer das Recht oder die Pflicht einräumen, die verkauften Wertpapiere vom Erwerber zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzukaufen, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden. Der AIFM kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- ◆ Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft gekauft oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein Finanzinstitut erstklassiger Bonität handelt, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat. Die Auswahl der Vertragspartner erfolgt mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit.
- ◆ Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die gekauften Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf den Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- ◆ Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Verpflichtungen bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der AIF bzw. die Teilfonds seinen/ihren Verpflichtungen zur Rücknahme von Anteilen jederzeit nachkommen kann/können.
- ◆ Wertpapiere, welche als Basiswerte im Zusammenhang mit derivativen Finanzinstrumenten gebunden, ausgeliehen oder im Rahmen von „Reverse Repurchase Agreements“ übernommen worden sind, dürfen nicht im Rahmen von „Repurchase Agreements“ verkauft werden.
- ◆ Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, sollte der Mark-to-Market-Wert des Reverse Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des AIF herangezogen werden.
- ◆ Wenn ein AIF ein Reverse-Repo-Geschäft vereinbart, sollte er dafür sorgen, dass er jederzeit die dem Repo-Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Repo-Geschäft beenden kann.
- ◆ Termin-Repo-Geschäfte und Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, bei denen der AIF die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Pensionsgeschäfte sind mit Risiken verbunden, insbesondere das Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken. Für weitere Ausführungen zu diesen Risiken wird auf VIII. Risikohinweise verwiesen.

Der Jahresbericht gibt Auskunft über den Anteil des Teilfondsvermögens, welcher zum Abschlussstichtag Gegenstand von Pensionsgeschäften war.

Die Verwahrstelle darf bis maximal 50% der Erträge aus Pensionsgeschäften zur Deckung ihrer direkten und indirekten Kosten einbehalten. Der AIFM und die Verwahrstelle sind keine verbundenen Unternehmen.

Die Anwendbarkeit von Pensionsgeschäften kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Weitere Informationen zum Risikomanagement-Verfahren, zur Wertpapierleihe sowie zu Pensionsgeschäften sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Sicherheitenpolitik und Anlage von Sicherheiten

Allgemeines

Im Zusammenhang mit Geschäften in OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken kann der AIFM im Namen und für Rechnung des AIF Sicherheiten entgegennehmen, um sein Gegenparteirisiko zu reduzieren. In diesem Abschnitt wird die vom AIFM in diesen Fällen angewendete Sicherheitenpolitik dargestellt. Alle vom AIFM im Rahmen effizienter Portfoliomanagement-Techniken (Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte) im Namen und für Rechnung des AIF entgegengenommenen Vermögenswerte werden im Sinne dieses Abschnitts als Sicherheiten behandelt.

Zulässige Sicherheiten sowie Strategien zu deren Diversifikation und Korrelation

Der AIFM kann die von ihm entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Gegenparteirisikos verwenden, falls er die in den jeweils anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und von der FMA herausgegebenen Richtlinien dargelegten Kriterien einhält, vor allem hinsichtlich Liquidität, Bewertung, Bonität des Emittenten, Korrelation, Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten und Verwertbarkeit. Sicherheiten sollten vor allem die folgenden Bedingungen erfüllen:

Liquidität

Jede nicht aus Barmitteln oder Sichteinlagen bestehende Sicherheit hat hoch liquide zu einem transparenten Preis zu sein und hat auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt zu werden. Zusätzlich sind Sicherheiten mit einem kurzen Abrechnungszyklus gegenüber Sicherheiten mit langem Abrechnungszyklus zu bevorzugen, da sie schneller in Bargeld umgewandelt werden können.

Bewertung

Der Wert der Sicherheiten muss zumindest börsentäglich berechnet werden und hat immer aktuell zu sein. Die Unfähigkeit der eigenständigen Bestimmung des Werts gefährdet den AIF. Dies gilt auch für "mark to model"-Bewertungen und selten gehandelte Vermögenswerte.

Bonität

Der Emittent der Sicherheit weist eine hohe Bonität auf. Liegt keine sehr hohe Bonität vor, sind Bewertungsabschläge (Haircuts) vorzunehmen. Im Falle starker Volatilität des Wertes der Sicherheit ist diese nur dann zulässig, wenn geeignete konservative Haircuts zur Anwendung kommen.

Korrelation

Die Sicherheit ist nicht von der Gegenpartei oder von einem zum Konzern der Gegenpartei gehörenden Unternehmen ausgestellt, emittiert oder garantiert und weist keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei auf. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass in einem schwierigen Marktumfeld die Korrelation zwischen unterschiedlichen Emittenten unabhängig von der Art des Wertpapiers erfahrungsgemäss massiv zunimmt.

Diversifikation der Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten sind in Bezug auf Staaten, Märkte sowie Emittenten ausreichend diversifiziert. Das Kriterium ausreichender Diversifizierung im Hinblick auf die Emittenten-Konzentration gilt als erfüllt, wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, bei denen das maximale Engagement gegenüber einem einzelnen Emittenten 20% des Nettoinventarwerts des Teilfonds nicht übersteigt. Im Falle von Sicherheiten aus mehreren Wertpapierleihgeschäften, OTC-Derivatgeschäften und Pensionsgeschäften,

welche demselben Emittenten, Aussteller oder Garantiegeber zuzurechnen sind, ist das Gesamtrisiko gegenüber diesem Emittenten für die Berechnung der Gesamtrisikogrenze zusammenzurechnen. Abweichend von diesem Unterpunkt können AIF vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem EWR-Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese AIF sollten Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Nettoinventarwerts des AIF nicht überschreiten sollten.

Ein Teilfonds kann von diesen Regelungen im Einklang mit den weiter oben unter §31 stehenden Vorschriften abweichen.

Verwahrung und Verwertung

Sofern das Eigentum an den übertragenen Sicherheiten auf den AIFM für den AIF übergegangen ist, sind die erhaltenen Sicherheiten von der Verwahrstelle des AIF zu verwahren. Andernfalls muss die Sicherheit von einem Drittverwahrer gehalten werden, welcher der prudentiellen Aufsicht untersteht und unabhängig vom Dienstleister ist oder rechtlich gegen den Ausfall der verbundenen Partei abgesichert ist.

Es muss sichergestellt werden, dass der AIF die Sicherheit jederzeit unverzüglich ohne Bezugnahme oder Zustimmung der Gegenpartei verwerten kann.

Anlage der Sicherheiten

Sicherheiten, mit Ausnahme von Sichteinlagen (flüssigen Mitteln), dürfen nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet werden.

Sicherheiten, welche aus flüssigen Mitteln (Sichteinlagen und kündbare Einlagen) bestehen, sind ausschliesslich auf eine der folgenden Arten zu verwenden:

- ◆ Anlage in Sichteinlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, welche ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ von Staaten begebene Schuldverschreibungen mit hoher Bonität;
- ◆ Anlagen im Rahmen eines Pensionsgeschäftes, sofern es sich bei der Gegenpartei des Pensionsgeschäftes um ein Kreditinstitut handelt, welches seinen Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hat, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR gleichwertig ist;
- ◆ Anlagen in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäss ESMA/2014/937 Ziff. 43 Bst. j.

Die Wiederanlage von Sichteinlagen und kündbaren Einlagen hat den Bestimmungen hinsichtlich der Risikostreuung von unbaren Sicherheiten zu entsprechen.

Zur Bewertung des Wertes von Sicherheiten, welche einem nicht vernachlässigbaren Schwankungsrisiko ausgesetzt sind, muss der AIF vorsichtige Kursabschlagssätze anwenden. Der AIFM hat für den AIF über eine Bewertungsabschlagspolitik (Haircut-Strategie) für jede als Sicherheit erhaltene Vermögensart zu verfügen und die Eigenschaften der Vermögenswerte, wie insbesondere die Kreditwürdigkeit sowie die Preisvolatilität der jeweiligen Vermögensgegenstände, sowie die Ergebnisse der durchgeführten Stresstests zu berücksichtigen. Die Bewertungsabschlagspolitik ist zu dokumentieren und hat hinsichtlich der jeweiligen Arten der Vermögensgegenstände jede Entscheidung, einen Bewertungsabschlag anzuwenden oder davon Abstand zu nehmen, nachvollziehbar zu machen.

Höhe der Sicherheiten

Der AIFM bestimmt die erforderliche Höhe der Sicherheiten für Geschäfte mit OTC-Derivaten und für effiziente Portfoliomanagement-Techniken durch Bezugnahme auf die laut Anlagebedingungen geltenden Limits für Gegenparteirisiken und unter Berücksichtigung der Art und der Merkmale der Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und der Identität der Gegenparteien sowie der vorherrschenden Marktbedingungen.

Regeln für Haircuts

Sicherheiten werden täglich anhand der verfügbaren Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessen konservativer Abschläge (Haircuts) bewertet, die der AIFM für jede Anlageklasse auf der Grundlage ihrer Regeln für Haircuts bestimmt. Je nach Art der entgegengenommenen Sicherheiten tragen diese Regeln diversen Faktoren Rechnung, wie beispielsweise der Kreditwürdigkeit des Emittenten, der Laufzeit, der Währung, der Preisvolatilität der Vermögenswerte und ggf. dem Ergebnis von Liquiditäts-Stresstests, die der AIFM unter normalen und aussergewöhnlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt hat. In der untenstehenden Tabelle sind die Haircuts, die der AIFM zum Tag dieser Anlagebedingungen für angemessen hält, aufgeführt. Diese Werte können sich jeweils ändern.

Sicherungsinstrument	Bewertungs-multiplikator (%)
Kontoguthaben (in Referenzwährung des AIF)	95
Kontoguthaben (nicht in Referenzwährung des AIF)	85
Staatsanleihen [Schuldverschreibungen, die von den folgenden Ländern begeben oder ausdrücklich garantiert wurden (beinhaltet beispielsweise keine implizit garantierten Verbindlichkeiten): Österreich, Belgien, Dänemark, Frankreich, Deutschland, die Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich und die USA, sofern diese Länder jeweils ein Mindest-Rating von AA-/Aa3 aufweisen und solche Schuldverschreibungen täglich zu Marktpreisen bewertet werden können (mark to market)]	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80
Unternehmenstitel (Schuldverschreibungen, die von einem Unternehmen (mit Ausnahme von Finanzinstituten) begeben oder ausdrücklich garantiert wurden und (i) über ein Mindestrating von AA-/Aa3 verfügen, (ii) mit einer Restlaufzeit von maximal 10 Jahren ausgestattet sind und (iii) auf eine OECD-Währung lauten)	
Restlaufzeit ≤ 1 Jahr	90
Restlaufzeit > 1 Jahr und ≤ 5 Jahre	85
Restlaufzeit > 5 Jahre und ≤ 10 Jahre	80

Total Return Swaps

Total Return Swaps dürfen für den AIF bzw. dessen Teilfonds getätigt werden. Total Return Swaps sind Derivate, bei denen sämtliche Erträge und Wertschwankungen eines Basiswerts gegen eine vereinbarte feste Zinszahlung getauscht werden. Ein Vertragspartner, der Sicherungsnehmer, transferiert damit das gesamte Kredit- und Marktrisiko aus dem Basiswert auf den anderen Vertragspartner, den Sicherungsgeber. Im Gegenzug zahlt der Sicherungsnehmer eine Prämie an den Sicherungsgeber. Der AIFM darf für den AIF bzw. dessen Teilfonds Total Return Swaps zu Absicherungszwecken und als Teil der Anlagestrategie tätigen. Grundsätzlich können

alle für den AIF bzw. dessen Teilfonds erwerbbaaren Vermögensgegenstände Gegenstand von Total Return Swaps sein. Es dürfen bis zu 100 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand solcher Geschäfte sein. Der AIFM erwartet, dass im Einzelfall nicht mehr als 50 Prozent des Teilfondsvermögens Gegenstand von Total Return Swaps sind. Dies ist jedoch lediglich ein geschätzter Wert, der im Einzelfall überschritten werden kann. Die Erträge aus Total Return Swaps fließen – nach Abzug der Transaktionskosten – vollständig dem AIF bzw. dessen Teilfonds zu.

Die Vertragspartner für Total Return Swaps werden nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- ◆ Preis des Finanzinstruments,
- ◆ Kosten der Auftragsausführung,
- ◆ Geschwindigkeit der Ausführung,
- ◆ Wahrscheinlichkeit der Ausführung bzw. Abwicklung,
- ◆ Umfang und Art der Order,
- ◆ Zeitpunkt der Order,
- ◆ Sonstige, die Ausführung der Order beeinflussende Faktoren (u.a. Bonität des Kontrahenten)

Die Kriterien können in Abhängigkeit von der Art des Handelsauftrags unterschiedlich gewichtet werden.

§ 36 Verwendung von Benchmarks

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert („Benchmark“) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Organismus für gemeinsame Anlagen verwendet werden, können beaufsichtigte Unternehmen (wie OGAW-Verwaltungsgesellschaften und AIFM) Benchmarks im Sinne der Referenzwerte-Verordnung („Benchmark-Verordnung“) in der EU verwenden, wenn die Benchmark von einem Administrator bereitgestellt wird, der in dem Administratoren- und Referenzwert Verzeichnis eingetragen ist, das von der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmark-Verordnung geführt wird (das „Verzeichnis“).

Benchmarks können vom AIF bzw. seinen Teilfonds als Referenz für Vergleichszwecke eingesetzt werden, um an ihnen die Wertentwicklung des AIF bzw. seiner Teilfonds zu messen. Der AIF bzw. die Teilfonds werden aktiv verwaltet und der Portfolioverwalter kann somit frei entscheiden, in welche Wertpapiere er investiert. Folglich kann die Wertentwicklung deutlich von jener der Benchmark abweichen. Der Vergleichsindex wird, wenn er vom AIFM bzw. vom Portfolioverwalter in seinem Auftrag verwendet wird, im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ angegeben.

Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern. In diesem Fall wird der Anhang B „Teilfonds im Überblick“ der konstituierenden Dokumente bei der nächsten Gelegenheit aktualisiert und die Anleger werden per Mitteilung im Publikationsorgan sowie in den in den konstituierenden Dokumenten genannten Medien oder mittels dauerhafter Datenträger (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) informiert.

Zudem kann/können der AIF bzw. seine Teilfonds bei der Berechnung erfolgsabhängiger Gebühren Benchmarks verwenden. Detaillierte Angaben zur allfälligen vom Anlageerfolg abhängigen Gebühr (Performance Fee) befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der AIFM übernimmt in Bezug auf einen Vergleichsindex keine Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten des Vergleichsindex, noch dafür, dass der jeweilige Vergleichsindex in Übereinstimmung mit den beschriebenen Indexmethoden verwaltet wird.

Der AIFM hat einen schriftlichen Plan mit Massnahmen erstellt, die er hinsichtlich des AIF bzw. seiner Teilfonds ergreifen wird, falls sich der Index erheblich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Informationen in Bezug auf diesen Plan sind auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz des AIFM erhältlich.

§ 37 Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA)

Ein Teilfonds darf gemäss seiner individuellen Anlagepolitik gegebenenfalls sein Vermögen in Anteilen an anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) investieren. Die diesbezüglichen Anlagegrenzen für jedes Teilfondsvermögen finden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden. Machen die Anlagen nach diesem Artikel einen wesentlichen Teil des Vermögens des jeweiligen Teilfonds aus, so kann die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ und dem Jahresbericht entnommen werden.

Werden Anteile unmittelbar oder mittelbar vom AIFM oder von einer Gesellschaft verwaltet, mit der der AIFM durch eine gemeinsame Verwaltung, Kontrolle oder qualifizierte Beteiligung verbunden ist, dürfen weder der AIFM noch die andere Gesellschaft für die Anteilsausgabe oder -rücknahme an den oder von dem AIF bzw. seinen Teilfonds Gebühren berechnen.

§ 38 Begrenzung der Kreditaufnahme

Ein Teilfondsvermögen darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne des nachstehenden Absatzes oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

Ein Teilfonds darf sowohl zu Anlagezwecken als auch zur Befriedigung von Rücknahmebegehren Kredite zu marktkonformen Bedingungen aufnehmen. Die Höhe der Kreditaufnahme des jeweiligen Teilfonds ist im Anhang B „Teilfonds im Überblick“ unter „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ festgelegt. Die Grenze der Kreditaufnahme gilt nicht für den Erwerb von Fremdwährungen durch ein "Back-to-back-Darlehen". Die Investmentgesellschaft bzw. der jeweilige Teilfonds hat gegenüber der Verwahrstelle keinen Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe ein Kredit eingeräumt wird, obliegt der Verwahrstelle entsprechend deren Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds ändern.

Der vorige Absatz steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

§ 39 Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann der AIFM beschliessen, einen Teil oder die Gesamtheit der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds gemeinsam mit Vermögenswerten zu verwalten, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören.

Die Vermögenswerte dieser Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds werden derzeit individuell und somit nicht gemeinsam mit Vermögenswerten, die zu anderen Organisationen für gemeinsame Anlagen gehören, verwaltet.

H. Risikohinweise

§ 40 AIF- bzw. teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

Die teilfondsspezifischen Risiken der einzelnen Teilfonds befinden sich im Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

§ 41 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen der einzelnen Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in die Teilfonds sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihemarktrisiken, Wechselkurs-, Zinsänderungs-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile eines Teilfonds dieser Investmentgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die in der vorliegenden Satzung und den Anlagebedingungen enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds haben beraten lassen.

Marktrisiko

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise nachteilig auf den Anteilswert des AIF bzw. des Teilfonds verändert.

Kursrisiko

Es können Wertverluste der Anlagen, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, auftreten. Hierbei entwickelt sich der Marktwert der Anlagen nachteilig gegenüber dem Einstandspreis. Ebenso sind Anlagen unterschiedlichen Kursschwankungen (Volatilität) ausgesetzt. Im Extremfall kann der vollständige Wertverlust der entsprechenden Anlagen drohen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Konzentrationsrisiko

Die Anlagepolitik kann Schwerpunkte vorsehen, was zu einer Konzentration der Anlagen z.B. in bestimmte Vermögensgegenstände, Länder, Märkte, oder Branchen, führen kann. Dann ist der AIF bzw. der Teilfonds von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände Länder, Märkte, oder Branchen besonders stark abhängig.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der AIF bzw. der Teilfonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist es einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Vermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Vermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

Währungsrisiko

Hält der AIF bzw. Teilfonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist es (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Vermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Managementrisiko

Unter dem Managementrisiko versteht man die Gefahr von negativen Wertschwankungen, gemessen in absoluten Zahlen oder relativ zu einem Vergleichsindex, aufgrund von Anlageentscheidungen des Managers eines aktiv gemanagten Fonds.

Risiken aus derivativen Finanzinstrumenten

Der AIF bzw. die Teilfonds dürfen derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Derivate Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zu Grunde liegenden Basiswertes abgeleitet ist. Anlagen in Derivaten unterliegen dem allgemeinen Marktrisiko, dem Managementrisiko, dem Kredit- und dem Liquiditätsrisiko.

Bedingt durch spezielle Ausstattungen der derivativen Finanzinstrumente (z.B. Hebelwirkung) können die erwähnten Risiken jedoch andersgeartet sein und teilweise höher ausfallen als Risiken bei einer Anlage in die Basisinstrumente. Deshalb erfordert der Ein-

satz von Derivaten nicht nur ein Verständnis des Basisinstruments, sondern auch fundierte Kenntnisse der Derivate selbst.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem AIF bzw. dem entsprechenden Teilfonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine „Gegenpartei“) ihre Verpflichtungen nicht einhält.

Das Kreditrisiko für Derivate, die an einer Börse gehandelt werden, ist im Allgemeinen geringer als das Risiko bei ausserbörslich gehandelten (OTC-)Derivaten, da die Clearingstelle, die als Emittent oder Gegenpartei jedes an der Börse gehandelten Derivats auftritt, eine Abwicklungsgarantie übernimmt. Für ausserbörslich gehandelte Derivate gibt es keine vergleichbare Garantie der Clearingstelle. Ein OTC-Derivat kann daher unter Umständen nicht geschlossen werden.

Es bestehen zudem Liquiditätsrisiken, da bestimmte Instrumente schwierig zu kaufen oder zu verkaufen sein können. Wenn Derivattransaktionen besonders gross sind, oder wenn der entsprechende Markt illiquid ist (wie es bei ausserbörslich gehandelten Derivaten der Fall sein kann), können Transaktionen unter Umständen nicht jederzeit vollständig durchgeführt oder eine Position nur mit erhöhten Kosten liquidiert werden.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten liegen in falscher Kursbestimmung oder Bewertung von Derivaten. Viele Derivate sind komplex und oft subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für den jeweiligen Teilfonds führen. Derivate stehen nicht immer in einem direkten oder parallelen Verhältnis zum Wert der Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes von denen sie abgeleitet sind. Daher stellt der Einsatz von Derivaten durch den jeweiligen Teilfonds nicht immer ein wirksames Mittel zur Erreichung des Anlagezieles des jeweiligen Teilfonds dar, sondern kann manchmal sogar gegenteilige Auswirkungen hervorrufen.

Risiko aus dem Collateral Management im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und effizienten Portfoliomanagement-Techniken

Führt der AIF bzw. der Teilfonds ausserbörsliche Transaktionen (OTC-Geschäfte/ effiziente Portfoliomanagement-Techniken) durch, so kann er dadurch Risiken im Zusammenhang mit der Kreditwürdigkeit der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: bei Abschluss von Terminkontrakten, Optionen und Swap-Transaktionen, Wertpapierleihe, Wertpapierpensionsgeschäften, umgekehrten Pensionsgeschäften oder Verwendung sonstiger derivativer Techniken unterliegt der AIF bzw. der Teilfonds dem Risiko, dass eine OTC-Gegenpartei ihren Verpflichtungen aus einem bestimmten oder mehreren Verträgen nicht nachkommt (bzw. nicht nachkommen kann). Das Kontrahentenrisiko kann durch die Hinterlegung einer Sicherheit verringert werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds eine Sicherheit gemäss geltenden Vereinbarungen geschuldet wird, so wird diese von der oder für die Verwahrstelle zugunsten des jeweiligen Teilfonds verwahrt. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen /Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte des AIF bzw. des Teilfonds in Verbindung mit der Sicherheit verschoben oder in anderer Weise eingeschränkt werden. Falls der AIF bzw. der Teilfonds der OTC-Gegenpartei gemäss geltenden Vereinbarungen eine Sicherheit schuldet, so ist eine solche Sicherheit wie zwischen der dem AIF bzw. dem Teilfonds und der OTC-Gegenpartei vereinbart, auf die OTC-Gegenpartei zu übertragen. Konkurs- und Insolvenzfälle bzw. sonstige Kreditausfallereignisse bei der OTC-Gegenpartei, der Verwahrstelle oder innerhalb ihres Unterverwahrstellen-/ Korrespondenzbanknetzwerks können dazu führen, dass die Rechte oder die Anerkennung des AIF bzw. des Teilfonds in Bezug auf die Sicherheit verzögert, eingeschränkt oder sogar ausgeschlossen werden, wodurch der AIF bzw. der Teilfonds dazu gezwungen wäre, ihren seinen Verpflichtungen im Rahmen der OTC-Transaktion ungeachtet etwaiger Sicherheiten, die im Vorhinein zur Deckung einer solchen Verpflichtung gestellt wurden, nachzukommen.

Das mit der Verwaltung der Sicherheiten verbundene Risiko, wie insbesondere das operationelle oder rechtliche Risiko, wird durch das für den AIF bzw. den Teilfonds angewendete Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.

AIF bzw. die Teilfonds können das Gegenparteienrisiko ausser Acht lassen, sofern der Wert der Sicherheit, bewertet zum Marktpreis und unter Bezugnahme der geeigneten Abschläge, den Betrag des Risikos zu jeder Zeit übersteigt.

AIF bzw. Teilfonds können bei der Anlage der von ihm entgegengenommenen Barsicherheiten Verluste entstehen. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der mit den entgegengenommenen Barsicherheiten getätigten Anlage entstehen. Sinkt der Wert der angelegten Barsicherheiten, so reduziert dies den Betrag der Sicherheiten, die dem Teilfonds bei Abschluss des Geschäfts für die Rückgabe an die Gegenpartei zur Verfügung standen. Der AIF bzw. der Teilfonds müsste den wertmässigen Unterschiedsbetrag zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem für die Rückgabe an den Kontrahenten zur Verfügung stehenden Betrag abdecken, wodurch dem Teilfonds ein Verlust entstehen würde.

Liquiditätsrisiko

Für den AIF bzw. den Teilfonds dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind. So kann das Risiko bestehen, dass diese Vermögensgegenstände mit zeitlicher Verzögerung, Preisabschlägen oder nicht weiterveräussert werden können.

Auch bei Vermögensgegenständen, die an einem organisierten Markt gehandelt werden, kann das Risiko bestehen, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass die Vermögensgegenstände nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis veräusserbar sind.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass Vertragspartner (Gegenparteien) ihre vertraglichen Pflichten zur Erfüllung von Geschäften nicht nachkommen. Dem AIF bzw. dem Teilfonds kann hierdurch ein Verlust entstehen. Dieses kann auch als Emittentenrisiko, Kreditrisiko oder Ausfallrisiko auftreten:

♦ **Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)**

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten können einen mindestens teilweisen Verlust des Vermögens bedeuten.

♦ **Kreditrisiko**

Risiko, das in der Gefahr des teilweisen oder vollständigen Ausfalls vertraglich vereinbarter Zins- und Tilgungszahlungen besteht, die ein Kreditnehmer zu erbringen hat.

♦ **Ausfallrisiko**

Gefahr eines Verlustes, weil Schuldner teilweise oder vollständig ihren Zahlungen nicht nachkommen oder weil Sachwerte und Wertpapiere an Wert verlieren oder wertlos werden.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann (z.B. aufgrund von Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos). So können z.B. Zahlungen, auf die der AIF bzw. der Teilfonds Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Operationelles Risiko

Operationelles Risiko ist das Verlustrisiko für ein Teilfondsvermögen, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der AIFM oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts-, Dokumentations- und Reputationsrisiken sowie Risiken einschliesst, die aus den für ein Teilfondsvermögen betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Wertpapiere besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemässen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäss ausgeführt wird.

Schlüsselpersonenrisiko

AIF bzw. Teilfonds, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Teilfonds kann steuergesetzlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des AIF bzw. des Teilfonds unterliegen. Ferner kann sich die rechtliche und steuerliche Behandlung von Teilfonds in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern. Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen des AIF bzw. des Teilfonds für vorangegangene Geschäftsjahre (z.B. aufgrund von steuerlichen Aussenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem AIF bzw. dem Teilfonds investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem AIF bzw. dem Teilfonds beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräusserung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugutekommt. Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Steuerliches Risiko für Anleger in Deutschland

a) Teilfreistellung bei Aktienfonds

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 sind für in Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger nach den Regeln über die sog. Teilfreistellung **30%** der Investorserträge aus einer Anlage in einen sog. **Aktienfonds** (wie in **§ 2 Abs. 6** des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert) von der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag (und ggf. der Kirchensteuer) befreit. Ob diese Regelungen greifen, wird jeweils für ein Kalenderjahr beurteilt.

Ein Investmentfonds gilt als **Aktienfonds**, wenn

- ◆ in seinen Anlagebedingungen bestimmt ist, dass er fortlaufend mindestens **51% seines Wertes** in Kapitalbeteiligungen wie sie in § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert sind, anlegt; und
- ◆ diese Vorgabe fortlaufend in dem entsprechenden Kalenderjahr eingehalten wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit anderen Prozentsätzen) gelten für Investorserträge von betrieblichen Anlegern und Körperschaften, die in Deutschland steuer-

lich ansässig sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, während ein entsprechender Teil der Betriebsausgaben und sonstiger Verluste, die mit einer Anlage in einen **Aktienfonds** im Zusammenhang stehen, steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Wie in den Anlagebedingungen ausgeführt wird, strebt der OGAW bzw. seine Teilfonds an, fortlaufend die in **Anhang B Ziffer B1.7 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“** genannte Mindestbeteiligung in Kapitalbeteiligungen anzulegen.

Ob diese Vorgaben fortlaufend in jedem Kalenderjahr erfüllt sein werden – und somit die Regelungen zur Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden –, hängt jedoch von einer Reihe von Voraussetzungen ab, von denen einige nicht in der Kontrolle des Verwalters des AIF bzw. des Teilfonds liegen, insbesondere davon, wie Steuerverwaltung und -gerichte in Deutschland die steuerrechtlichen Bestimmungen, namentlich den Begriffs der Kapitalbeteiligung, auslegen, wie die Vermögensgegenstände, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, eingestuft werden (durch deren jeweilige Emittenten und/oder die entsprechenden Datenbankbetreiber) sowie von dem Wert (Marktpreis) der von dem AIF bzw. vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenstände. **Daher kann keine Gewährleistung übernommen werden, dass die Regeln über die Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden. Somit kann es dazu kommen, dass in Deutschland steuerlich ansässige Investoren mit 100% ihrer Investmenterträge aus ihrer Anlage in den AIF bzw. in den Teilfonds in Deutschland der Besteuerung unterliegen.**

b) Teilfreistellung bei Mischfonds

Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2018 sind für in Deutschland steuerlich ansässige Privatanleger nach den Regeln über die sog. Teilfreistellung **15 %** der Investmenterträge aus einer Anlage in einen sog. **Mischfonds** (wie in **§ 2 Abs. 7** des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert) von der Einkommensteuer sowie dem Solidaritätszuschlag (und ggf. der Kirchensteuer) befreit. Ob diese Regelungen greifen, wird jeweils für ein Kalenderjahr beurteilt.

Ein Investmentfonds gilt als „**Mischfonds**“, wenn

- ◆ in seinen Anlagebedingungen bestimmt ist, dass er fortlaufend **mindestens 25% seines Wertes** in Kapitalbeteiligungen, wie sie in **§ 2 Abs. 8** des deutschen Investmentsteuergesetzes definiert sind, anlegt; und
- ◆ diese Vorgabe fortlaufend in dem entsprechenden Kalenderjahr eingehalten wird.

Ähnliche Regelungen (wenn auch mit anderen Prozentsätzen) gelten für Investmenterträge von betrieblichen Anlegern und Körperschaften, die in Deutschland steuerlich ansässig sind, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, während ein entsprechender Teil der Betriebsausgaben und sonstiger Verluste, die mit einer Anlage in einen „**Mischfonds**“ im Zusammenhang stehen, steuerlich nicht abzugsfähig ist.

Wie in den Anlagebedingungen ausgeführt wird, strebt der OGAW bzw. seine Teilfonds an, fortlaufend die in **Anhang B Ziffer B1.7 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“** genannte Mindestbeteiligung in Kapitalbeteiligungen anzulegen.

Ob diese Vorgaben fortlaufend in jedem Kalenderjahr erfüllt sein werden – und somit die Regelungen zur Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden –, hängt jedoch von einer Reihe von Voraussetzungen ab, von denen einige nicht in der Kontrolle des Verwalters des AIF bzw. des Teilfonds liegen, insbesondere davon, wie Steuerverwaltung und -gerichte in Deutschland die steuerrechtlichen Bestimmungen, namentlich den Begriffs der Kapitalbeteiligung, auslegen, wie die Vermögensgegenstände, in die der AIF bzw. der Teilfonds investiert, eingestuft werden (durch deren jeweilige Emittenten und/oder die entsprechenden Datenbankbetreiber) sowie von dem Wert (Marktpreis) der von dem AIF bzw. vom Teilfonds gehaltenen Vermögensgegenständen.

de. **Daher kann keine Gewährleistung übernommen werden, dass die Regeln über die Teilfreistellung zur Anwendung kommen werden. Somit kann es dazu kommen, dass in Deutschland steuerlich ansässige Investoren mit 100% ihrer Investorserträge aus ihrer Anlage in den AIF bzw. in den Teilfonds in Deutschland der Besteuerung unterliegen.**

Verwahrnisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers bzw. höherer Gewalt resultieren kann.

Risiko aus der Änderung der Anlagepolitik und Gebühren

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des gesetzlich und vertraglich zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Teilfonds verbundene Risiko verändern. Der AIFM kann die dem Teilfonds zu belastenden Gebühren erhöhen und/oder die Anlagepolitik des Teilfonds innerhalb der geltenden Anlagebedingungen durch eine Änderung der Anlagebedingungen inklusive Anhang A „Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick“ und Anhang B „Teilfonds im Überblick“ jederzeit und wesentlich ändern.

Risiko aus der Änderung der Satzung und der Anlagebedingungen oder Auflösung des Teilfonds

Der AIFM behält sich das Recht vor, die Anlagebedingungen zu ändern. Zudem kann unter Einhaltung der gesellschaftsrechtlichen Bedingungen die Satzung geändert werden. Ferner ist es gemäss den Anlagebedingungen möglich, den Teilfonds ganz aufzulösen, oder ihn mit einem anderen Teilfonds zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich vom AIFM die Rücknahme ihrer Anteile gemäss Bewertungsintervall des Teilfonds verlangen. Der AIFM kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen“). Einer Rücknahmeaussetzung von Anteilen kann direkt eine Auflösung des Teilfonds folgen.

Hedgingrisiko

Anteilsklassen, deren Referenzwährung nicht der Portfoliowährung entspricht, können gegen Wechselkursschwankungen abgesichert werden (Hedging). Dadurch sollen die Anleger der jeweiligen Anteilsklasse weitestgehend gegen mögliche Verluste aufgrund von negativen Wechselkursentwicklungen abgesichert werden, sie können jedoch gleichzeitig von positiven Wechselkursentwicklungen nicht in vollem Umfang profitieren. Aufgrund von Schwankungen des im Portfolio abgesicherten Volumens sowie laufenden Zeichnungen und Rücknahmen ist es nicht immer möglich, Absicherungen im exakt gleichen Umfang zu halten wie der Nettoinventarwert der abzusichernden Anteilsklasse. Es besteht daher die Möglichkeit, dass sich der Nettoinventarwert pro Anteil an einer abgesicherten Anteilsklasse nicht identisch entwickelt wie der Nettoinventarwert pro Anteil an einer nicht abgesicherten Anteilsklasse.

Risiken bei der Verwendung von Benchmarks

Kommen der EU- oder Drittstaat-Index-Administrator der Benchmark Verordnung nicht nach, oder ändert sich die Benchmark erheblich oder fällt sie weg, so muss für den AIF bzw. für seine Teilfonds, sofern ein Vergleichsindex verwendet wird, eine geeignete alternative Benchmark identifiziert werden. In bestimmten Fällen kann sich dies als schwierig oder unmöglich herausstellen. Kann eine geeignete Ersatz-Benchmark nicht identifiziert werden, so kann sich dies negativ auf den massgeblichen AIF bzw. Teilfonds – unter bestimmten Umständen auch auf die Fähigkeit des Portfolioverwalters, die Anlagestrategie des betreffenden AIF bzw. Teilfonds umzusetzen – auswirken. Durch die Befolgung

der Benchmark-Verordnung können dem betreffenden AIF bzw. Teilfonds darüber hinaus zusätzliche Kosten entstehen. Der Vergleichsindex kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Nachhaltigkeitsrisiken

Unter dem Begriff „Nachhaltigkeitsrisiken“ wird das Risiko von einem tatsächlichen oder potentiellen Wertverlust einer Anlage aufgrund des Eintretens von ökologischen, sozialen oder unternehmensführungsspezifischen Ereignissen (ESG = Environment/ Social/Governance) verstanden. Nachhaltigkeitsrisiken treten in verschiedenen Arten auf. Beispiele hierfür sind:

- ♦ **Physische Risiken:** Diese Risiken ergeben sich aus den Folgen von Klimaveränderungen, wie unter anderem durch die globale Erderwärmung, häufiger eintretende Naturkatastrophen und Extremwetterereignisse wie Überschwemmungen, Hitze-/Dürreperioden, Sturm oder Hagel.
- ♦ **Transitionsrisiken:** Als Transitionsrisiken werden Risiken bezeichnet, die durch den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft und Gesellschaft entstehen und so zu einer Abwertung von Vermögenswerten führen können. Beispiele hierfür sind die Änderung von politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen in der Realwirtschaft oder technologische Entwicklungen.

Nachhaltigkeitsrisiken können zu einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Lage, der Reputation sowie der Rentabilität von den der Anlage zugrunde liegenden Unternehmen führen. Hierdurch kann der Marktpreis der Anlage erheblich beeinflusst werden und folglich auch die Rentabilität des Teilfonds.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Investitionsentscheidungsprozess

Der AIFM/Portfolioverwalter integriert Nachhaltigkeitsrisiken gesamtheitlich in seinen Investitionsentscheidungsprozess. Hierunter fällt insbesondere die Identifikation und Bewertung potentieller Nachhaltigkeitsrisiken im Hinblick auf die Investments im Rahmen des Risiko Managements sowie die Berücksichtigung dieser Risikoanalyse bei der Investitionsentscheidung.

Nachhaltigkeitsrisiken bilden neben den bereits beschriebenen, herkömmlichen, Risikoarten einen wesentlichen Punkt des Risikomanagement-Prozesses, welcher für jeden Teilfonds auf Basis der spezifischen Anlagestrategie und daraus resultierenden Produktkategorien erstellt wird. Nachhaltigkeitsrisiken werden als Teil des Marktrisikos betrachtet und in dieses eingerechnet. Zur Beurteilung ob und in welcher Höhe solche vorliegen beziehungsweise relevant sind, wird die Anlagepolitik unter Verwendung qualitativer oder quantitativer Methoden analysiert und geplante oder bereits im Portfolio befindliche Anlagegegenstände geprüft. Vor allem kotierte Anlagen verfügen oftmals über ESG-Ratings, die zur Analyse beigezogen werden können. Die entsprechenden Analysen können jedoch auch selbst durchgeführt werden.

I. Bewertung und Anteilsgeschäft

§ 42 Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM oder einem von ihm Beauftragten am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils an einer Anteilsklasse eines Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukom-

menden Quote des Vermögens dieses Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen desselben Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Der AIFM ist berechtigt für den AIF bzw. dessen Teilfonds, nach Beschluss einen sogenannten Sonder-NAV in Abweichung zum üblichen Bewertungsintervall zu rechnen, um in Sonderfällen die zeitnahe Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zu ermöglichen. Hinweise dazu sind im jeweiligen Anhang B "Teilfonds im Überblick" genannt.

Die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse kann aufgrund der jeweiligen Anlagepolitik geraume Zeit, d.h. mehrere Monate, in Anspruch nehmen.

Die Bewertungsgrundsätze der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds sowie weitere Angaben zur Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

§ 43 Ausgabe von Anteilen

a) **Anteilszeichnung/Ausgabepreis**

Anteile können bis zum Zeichnungsschluss des entsprechenden Closings (Ausgabetag) gezeichnet werden, und zwar zum Erstausgabepreis je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des entsprechenden Teilfonds, zuzüglich des jeweiligen Prämienzuschlags sowie des allfälligen Ausgabeaufschlags und zuzüglich etwaiger Steuern und Abgaben.

Die Anteile sind nicht als Wertpapiere verbriefte.

Zeichnungsanträge müssen beim AIFM bis spätestens zum Annahmeschluss resp. bis zum Annahmeschluss des entsprechenden Closings vorliegen. **Es gilt zu beachten, dass nach dem 8. Closing der jeweilige Teilfonds geschlossen und die Ausgabe von Anteilen eingestellt wird.** Für bei Vertriebssträgern im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an den AIFM in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können bei den jeweiligen Vertriebssträgern in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum jeweiligen Closing, zum Bewertungstag, zum Bewertungsintervall sowie zur Höhe des jeweiligen Prämienzuschlags sowie des allfälligen maximalen Ausgabeaufschlags sind dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Generell kann ein Zeichnungsauftrag nur dann berücksichtigt werden, wenn der dafür vorgesehene Zeichnungsschein vollständig ausgefüllt und die im Zeichnungsschein angegebenen, zusätzlich benötigten Dokumente und Unterlagen beigelegt sind. Der AIFM ist jederzeit berechtigt, zusätzliche Informationen und/oder Unterlagen einzufordern, bevor ein Zeichnungsauftrag berücksichtigt wird.

Eine erste Rate wird 10% der Zeichnungsverpflichtung betragen und muss spätestens zehn Tage nach dem betreffenden Zeichnungsschluss auf dem Konto der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds eingegangen sein. Die Vorgehensweise betreffend dem Abruf der weiteren Raten wird in Ziffer § 41 Bst. b) beschrieben.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern und Abgaben trägt der Anleger. Werden Anteile über Dritte z.B. Banken erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als in der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertierung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich allfälliger Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger gehalten werden muss, ist dem Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen des AIFM verzichtet werden.

Sacheinlagen sind nicht zulässig.

Die Verwahrstelle und/oder die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM und/oder die Vertriebsstellen können jederzeit einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn dies im Interesse der Anleger, im öffentlichen Interesse, zum Schutz der Investmentgesellschaft bzw. des jeweiligen Teilfonds oder der Anleger erforderlich erscheint. In diesem Fall wird die Verwahrstelle eingehende Zahlungen auf nicht bereits ausgeführte Zeichnungsanträge ohne Zinsen unverzüglich zurückerstatten, gegebenenfalls erfolgt dies unter Zuhilfenahme der Zahlstellen.

Die Ausgabe von Anteilen des AIF kann in Anwendungsfällen von Ziffer § 46 dieser Anlagebedingungen eingestellt werden.

b) Abruf der eingegangenen Zeichnungsverpflichtungen

An dem betreffenden Zeichnungsschluss werden dem jeweiligen Anleger eine Anzahl von Anteilen der entsprechenden Anteilsklasse zugeteilt, die seiner gegenüber der Investmentgesellschaft bzw. dem AIFM eingegangenen Zeichnungsverpflichtung (die „Zeichnungsverpflichtung“) entspricht.

Die Anteile der jeweiligen Anteilsklasse sind voll eingezahlt. Die Zeichnungsverpflichtungen werden von der Investmentgesellschaft bzw. dem AIFM in periodischen Abrufen („Raten“) eingefordert.

Eine erste Rate wird 10% der Zeichnungsverpflichtung betragen und muss spätestens zehn Tage nach dem betreffenden Zeichnungsschluss auf dem Konto der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds eingegangen sein.

Die weiteren Raten werden unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 20 Kalendertagen durch die Investmentgesellschaft bzw. den AIFM für den entsprechenden Teilfonds abgerufen.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM erwartet, ihre Zielinvestments innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren zu tätigen, beginnend mit dem Datum des ersten Closings.

Zur Ausschüttung an die Anleger fällige Beträge können mit offenen Zahlungsverpflichtungen der Anleger gegenüber der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds verrechnet werden, müssen aber separat ausgewiesen werden.

c) Säumiger Anteilsinhaber

Die nachfolgende Regelung greift, sofern die Bestimmungen des jeweiligen Teilfonds keine anderweitige Regelung treffen.

Leistet ein Anteilsinhaber die Zahlung einer Rate nicht bei Fälligkeit, kommt er ohne das Erfordernis einer Mahnung ab Fälligkeit in Verzug. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Rechtsfolgen schuldet der säumige Anteilsinhaber für

die Dauer des Verzugs Verzugszinsen in Höhe von **5% p.a.** über dem **3 Monats Euribor-Zinssatz (Euro Interbank Offered Rate)**. Der Verzugszins wird mit der nächsten Ausschüttung an den betreffenden Anteilsinhaber verrechnet.

Leistet ein Anteilsinhaber auf eine nach Eintritt des Verzuges abgesandte schriftliche Zahlungsaufforderung innerhalb einer Frist von vier Wochen nicht den rückständigen Betrag, können die Anteile durch schriftliche Erklärung des AIFM gemäss nachstehend beschriebenem Verfahren eingezogen werden.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM wird dem säumigen Anteilsinhaber eine Benachrichtigung („Rückkaufsbenachrichtigung“) zusenden. Die Rückkaufsbenachrichtigung kann dem säumigen Anteilsinhaber durch Einschreibebrief an seine benannte Versandadresse oder an die im Anteilsregister eingetragene Adresse zugesandt werden. Am in der Rückkaufsbenachrichtigung angegebenen Tag, ist der Anteilsinhaber nicht mehr Inhaber der in der Rückkaufsbenachrichtigung aufgeführten Anteile. In diesem Falle schuldet die Investmentgesellschaft als Abfindung lediglich 25% des letzten festgestellten Nettovermögenswertes seiner Anteile. Die Abfindung reduziert sich um einen etwaigen weitergehenden Schaden der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds, z.B. aus eingetretenem Verzug der Investmentgesellschaft mit eingegangenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Zielinvestments. Die Abfindung wird pro rata zu den von der Investmentgesellschaft an die anderen Anteilsinhaber vorgenommenen Ausschüttungen gezahlt, jedoch frühestens dann, wenn feststeht, dass kein derartiger Schaden entstanden ist. Die Abfindung wird nicht verzinst.

Der AIFM wird bei Nichtleistung des säumigen Anteilsinhaber den bestehenden, nicht säumigen Anteilsinhabern die Möglichkeit der Erhöhung ihrer ursprünglichen Zeichnungsverpflichtung am entsprechenden Teilfonds durch Ankauf ihres jeweiligen pro rata Anteils an den Anteilen des säumigen Anteilsinhaber anbieten, einschliesslich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten. Zu diesem Zweck wird der AIFM die nicht säumigen Anteilsinhaber über die zum Verkauf stehenden Anteile und die Erwerbsmodalitäten, insbesondere den Preis zu dem die Anteile erworben werden können, informieren. Die Anteilsinhaber, die dieses Angebot annehmen wollen, müssen dies der Investmentgesellschaft bzw. dem AIFM innerhalb von sieben Bankarbeitstagen nach Zugang des Angebotes mitteilen.

Sofern die Anteilsinhaber nicht oder nur teilweise von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen, werden die Anteile entweder dem Fondsvermögen zugeschrieben oder an neue Anteilsinhaber verkauft.

§ 44 Rücknahme von Anteilen

Die Rücknahme von Anteilen auf einseitige Anfrage des Anlegers ist nicht vorgesehen. Bei den Teilfonds handelt es sich um **geschlossene Teilfonds mit langer Laufzeit**. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind zur Rücknahme von Fondsanteilen während der Laufzeit verpflichtet. Zudem besteht jeweils eine Verlängerungsoption.

Der AIFM kann jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen der entsprechenden Anteilklassen durchführen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Informationen zur geplanten Dauer, zur max. Dauer der Verlängerungsoption, zum Bewertungsintervall sowie zur Höhe des allfälligen maximalen Rücknahmeabschlages sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen.

Falls die Schlusszahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen des AIFM in einer anderen Währung erfolgen soll als in der Währung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlös der Konvertierung von der Rechnungswährung in die Zahlungswährung, abzüglich der Gebühren.

Nach Zahlung des Nettoliquidationserlöses wird der betreffende Anteil ungültig.

Sachauslagen sind nicht zulässig.

§ 45 Umtausch von Anteilen

Ein Umtausch von Anteilen in einen anderen Teilfonds bzw. in eine andere Anteilsklasse ist nicht möglich.

§ 46 Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe und der Rücknahme von Anteilen

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM kann die Berechnung des Nettoinventarwertes und/oder die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds zeitweise aussetzen, sofern dies im besten Interesse der Anleger gerechtfertigt ist, insbesondere:

1. wenn ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des AIF bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
2. bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfällen; oder
3. wenn wegen Beschränkungen der Übertragung von Vermögenswerten Geschäfte für den AIF undurchführbar werden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds beeinträchtigt die Berechnung des Nettoinventarwertes der anderen Teilfonds nicht, wenn keine der oben angeführten Bedingungen auf die anderen Teilfonds zutreffen.

§ 47 Sperrfrist für die Anteilsrücknahme (Lock-Up)

Anteilsklassen können einen sogenannten Lock-Up vorsehen. Ein **Lock-Up** ist eine **Sperrfrist** innerhalb derer keine Anteilsrücknahme erfolgt. Rücknahmeanträge werden erst nach Ablauf der Sperrfrist und unter Einhaltung der Kündigungsfrist wieder entgegengenommen und abgerechnet. Falls Rückgabeanträge während der Sperrfrist eingehen, so werden diese abgelehnt. Weitere Informationen und Angaben sind in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu finden.

Auf Beschluss des AIFM können Anteile ohne Zustimmung eines Anlegers vor Ablauf der Lock-Up zwangsweise gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückgenommen werden.

§ 48 Late Trading und Market Timing

Sollte der Verdacht bestehen, dass ein Antragsteller Late Trading oder Market Timing betreibt, wird die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM und/oder die Verwahrstelle die Annahme des Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrags solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Antrag ausgeräumt hat.

Late Trading

Unter Late Trading ist die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeauftrags zu verstehen, der nach dem Annahmeschluss der Aufträge (cut-off time) des betreffenden Tages erhalten wurde, und seine Ausführung zu dem Preis, der auf dem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert basiert. Durch Late Trading kann ein Anleger aus der Kenntnis von Ereignissen oder Informationen Gewinn ziehen, die nach dem Annahmeschluss der Aufträge veröffentlicht wurden, sich jedoch noch nicht in dem Preis widerspiegeln, zu dem der Auftrag des Anlegers abgerechnet wird. Dieser Anleger ist infolgedessen im Vorteil gegenüber den Anlegern, die den offiziellen Annahmeschluss eingehalten haben. Der Vorteil dieses Anlegers ist noch bedeutender, wenn er das Late Trading mit dem Market Timing kombinieren kann.

Market Timing

Unter Market Timing ist das Arbitrageverfahren zu verstehen, mit dem ein Anleger kurzfristig Anteile desselben Teilfonds bzw. desselben Anteilsklasse systematisch zeichnet und zurückverkauft oder umwandelt, indem er die Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Schwächen des Systems zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds bzw. der Anteilsklasse nutzt.

§ 49 Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM trägt dafür Sorge, dass sich die inländischen Vertriebssträger gegenüber der Investmentgesellschaft bzw. dem AIFM verpflichten, die im Fürstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehörigen Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Sofern die inländischen Vertriebssträger Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschäftsbeziehung zu erstellen und alle für sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäscherei zu befolgen.

Darüber hinaus haben die Vertriebssträger und ihre Verkaufsstellen auch alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu beachten, die in den jeweiligen Vertriebsländern in Kraft sind.

§ 50 Datenschutz

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie dem AIF beziehungsweise seinen Vertretern und beauftragten Personen (insbesondere dem AIFM, der Verwahrstelle, der Administrationsstelle, dem Portfolioverwalter und ggf. den Vertriebssträgern) durch Übermitteln des Zeichnungsantrags Informationen zur Verfügung stellen, die im Sinne der durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) eingeführten Datenschutzvorschriften in der EU personenbezogene Daten darstellen können. Diese Daten werden zur Kundenidentifizierung sowie für das Zeichnungsverfahren, die Verwaltung, die Erfüllung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismus und die Erfüllung aller anderen anwendbaren Rechtsvorschriften oder Aufsichtsvorgaben verwendet und dem AIF, seinen Vertretern und beauftragten Personen bekannt gegeben.

Personenbezogene Daten werden zu einzelnen oder allen in der Datenschutzmitteilung genannten Zwecken und auf Basis der dort beschriebenen Rechtsgrundlagen erhoben, verwaltet, verwendet, bekannt gegeben und verarbeitet.

Anleger haben das Recht auf Erhalt einer Kopie ihrer vom AIFM aufbewahrten personenbezogenen Daten sowie das Recht zur Berichtigung von Unrichtigkeiten in den Da-

ten, welche der AIFM besitzt. Anleger haben darüber hinaus das Recht auf Vergessen und ein Recht auf Beschränkung der Verarbeitung oder auf Widerspruch gegen die Verarbeitung unter bestimmten Voraussetzungen. Unter bestimmten begrenzten Umständen kann auch ein Recht auf Datenübertragbarkeit bestehen. Willigen Anleger in die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, kann diese Einwilligung jederzeit widerrufen werden.

Die Datenschutzerklärung befindet sich auf der Homepage der unter www.ifm.li.

J. Kosten und Gebühren

§ 51 Laufende Gebühren

A. Vom Vermögen abhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Verwaltungs- und Administrationsgebühr:

Der AIFM stellt für die Portfolioverwaltung, das Risikomanagement und den Vertrieb sowie für die Administration des jeweiligen Teilfonds periodische Gebühren gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ in Rechnung. Während der Investitionsphase (siehe Anhang B „Teilfonds im Überblick“) wird die Verwaltungs- und Administrationsgebühr auf **Basis des jeweiligen Commitments** der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Nach Ende der Investitionsphase erfolgt die Berechnung der Verwaltungs- und Administrationsgebühr auf Basis des **investierten Kapitals zum Einstandswert** für die ganze Laufzeit des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse, sofern der Einstandswert des investierten Kapitals nicht höher als das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen der entsprechenden Anteilsklasse ist. Sollte der Einstandswert des investierten Kapitals höher sein als das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen der entsprechenden Anteilsklasse, so erfolgt die Berechnung der Verwaltungs- und Administrationsgebühr auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens der entsprechenden Anteilsklasse für die entsprechende Periode. Diese Gebühren wie vorgenannt berechnet, zu jedem Bewertungstag abgegrenzt und pro rata temporis jeweils periodisch im Nachhinein erhoben. Die Gebühren des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse sind Anhang B „Teilfonds im Überblick“ zu entnehmen. Es steht dem AIFM frei, für eine oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwaltungsvergütungen festzulegen.

Darin inbegriffen sind zudem Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

Der AIFM kann Teile der Verwaltungs- und Administrationsvergütung an vermittelnde Stellen weitergeben. Dies erfolgt zur Abgeltung von Vertriebsleistungen. Dabei kann es sich auch um wesentliche Teile handeln. Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungs-Gesellschaft können aus ihren vereinnahmten Vergütungen Vertriebsmassnahmen der Vermittler unterstützen, deren Berechnung in der Regel auf der Grundlage vermittelter Bestände erfolgt. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des AIF bzw. Teilfonds mit zusätzlichen Kosten.

AIFM, Verwahrstelle und Anlageberatungs- oder Vermögensverwaltungs-Gesellschaft können nach freiem Ermessen mit einzelnen Anlegern die teilweise Rückzahlung von vereinnahmten Vergütungen an diese Anleger vereinbaren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn institutionelle Anleger direkt Grossbeträge nachhaltig investieren.

Verwahrstellengebühr (Custodian Fee):

Die Verwahrstelle erhält für die Erfüllung ihrer Aufgaben aus dem Verwahrstellenvertrag eine gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausgewiesene Vergütung. Während der Investitionsphase (siehe Anhang B "Teilfonds im Überblick") wird die Verwahrstellengebühr auf **Basis des jeweiligen Commitments** der entsprechenden Anteilsklasse berechnet. Nach Ende der Investitionsphase erfolgt die Berechnung der Verwahrstellengebühr auf Basis des **investierten Kapitals zum Einstandswert** für die ganze Laufzeit des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse, sofern der Einstandswert des investierten Kapitals nicht höher als das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen der entsprechenden Anteilsklasse ist. Sollte der Einstandswert des investierten Kapitals höher sein als das durchschnittliche Netto-Teilfondsvermögen der entsprechenden Anteilsklasse, so erfolgt die Berechnung der Verwahrstellengebühr auf Basis des durchschnittlichen Netto-Teilfondsvermögens der entsprechenden Anteilsklasse für die entsprechende Periode. Es steht dem AIFM frei, für einen oder mehrere Anteilsklassen des jeweiligen Teilfonds unterschiedliche Verwahrstellenvergütungen festzulegen. Zudem kann die Verwahrstelle eine periodische Service-Fee gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ für ihre Dienstleistungen für den jeweiligen Teilfonds erhalten.

B. Vom Vermögen unabhängiger Aufwand (Einzelaufwand):

Ordentlicher Aufwand

Neben den Vergütungen aus den vorstehenden Absätzen können die folgenden vom Vermögen unabhängigen Aufwendungen (ggf. zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer) dem Vermögen des Teilfonds belastet werden. Der AIFM und die Verwahrstelle haben Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- ◆ Kosten für die Vorbereitung, den Druck und den Versand der Jahresberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- ◆ Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen vom AIFM bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds einschliesslich Kurspublikationen;
- ◆ Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds in Liechtenstein und im Ausland;
- ◆ alle Steuern, die auf das Vermögen des Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Teilfondsvermögens der Investmentgesellschaft erhoben werden;
- ◆ im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung evtl. entstehende Steuern;
- ◆ Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung (Herbeiführung, Aufrechterhaltung und Beendigung) der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, und Übersetzungskosten);
- ◆ Gebühren, Kosten und Honorare im Zusammenhang mit der Ermittlung und Veröffentlichung von Steuerfaktoren für die Länder der EU/EWR und/oder sämtliche Länder, wo Vertriebszulassungen bestehen und/oder Privatplatzierungen vorliegen, nach Massgabe der effektiven Aufwendungen zu marktmässigen Ansätzen;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen und Folgepflichten eines Vertriebs der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds im In- und Ausland (z.B. Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion, Gebühren bei Fondsplattformen (z.B. Listing-Gebühren, Setup-Gebühren, etc.), Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten) anfallen;
- ◆ Kosten für Erstellung oder Änderung, Übersetzung, Hinterlegung, Druck und Versand von den konstituierenden Dokumenten (Satzung und Anlagebeding-

ungen), KIID, PRIIP, Berechnung SRI, etc. in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden;

- ◆ Verwaltungsgebühren und Kostenersatz staatlicher Stellen sowie Abgaben aller Art;
- ◆ ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;
- ◆ Honorare des Wirtschaftsprüfers und von Rechts- und Steuerberatern, soweit diese Aufwendungen im Interesse der Anleger getätigt werden;
- ◆ Kosten für die Erstellung, der Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des jeweiligen ausländischen Steuerrechts ermittelt wurden;
- ◆ Interne und externe Kosten für die Rückforderung von ausländischen Quellensteuern, soweit diese für Rechnung des AIF bzw. des jeweiligen Teilfonds vorgenommen werden können. Bezüglich der Rückforderung von ausländischen Quellensteuern sei festgehalten, dass der AIFM sich nicht zur Rückforderung verpflichtet und eine solche nur vorgenommen wird, wenn sich das Verfahren nach den Kriterien der Wesentlichkeit der Beträge und der Verhältnismässigkeit der Kosten im Verhältnis zum möglichen Rückforderungsbetrag rechtfertigt. Mit Bezug auf Anlagen die Gegenstand von Securities Lending sind, wird der AIFM keine Quellensteuerrückforderung vornehmen;
- ◆ Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
- ◆ Kosten, die im Zusammenhang mit dem Risikomanagement des AIF bzw. seiner Teilfonds sowie der entsprechenden Berechnung von Kennzahlen (VaR, etc.) anfallen;
- ◆ Kosten für die Bonitätsbeurteilung des Vermögens der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen durch national oder international anerkannte Ratingagenturen;
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“)
- ◆ Kosten im Zusammenhang mit gesetzlichen Bestimmungen für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds (z.B. Reportings an Behörden, Basisinformationsblätter etc.);
- ◆ Gebühren und Kosten, die durch andere rechtliche oder aufsichtsrechtliche Vorschriften entstehen, die vom AIFM im Rahmen der Umsetzung der Anlagestrategie zu erfüllen sind (wie Reporting- und andere Kosten, die im Rahmen der Erfüllung der European Market Infrastructure Regulation (EMIR, EU-Verordnung 648/2012) entstehen);
- ◆ Die Kosten der Vornahme von vertieften steuerlichen, rechtlichen, buchhalterischen, betriebswirtschaftlichen und markttechnischen Prüfungen und Analysen (Due Diligence), mit denen insbesondere eine Private Equity Anlage auf dessen Anlageeignung für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds vertieft geprüft wird. Diese Kosten können für die Investmentgesellschaft bzw. ihre Teilfonds auch dann belastet werden, wenn in der Folge eine Anlage nicht getätigt wird.
- ◆ Researchkosten
- ◆ Kosten für die Aufsetzung und den Unterhalt zusätzlicher Gegenparteien, wenn es im Interesse der Anleger ist.
- ◆ Lizenzgebühren für die Verwendung von allfälligen Referenzwerten („Benchmarks“);
- ◆ Externe Kosten für die Beurteilung der Nachhaltigkeitsratings (ESG Research) des Vermögens des Teilfonds bzw. dessen Zielanlagen;
- ◆ Kosten und Aufwendungen für regelmässige Berichte und Reportings u.a. an Versicherungsunternehmen, Vorsorgewerke und andere Finanzdienstleistungsunternehmen (z.B. GroMiKV, Solvency II, MiFID II, VAG, ESG-/SRI-Report bzw. Ratings etc.);

- ◆ weitere Kosten der Verwaltung einschliesslich Kosten für Interessenverbände.

Die effektiv angefallenen Auslagen des Teilfonds werden im Jahresbericht ausgewiesen.

Transaktionskosten

Zusätzlich tragen die Teilfonds sämtliche aus der Verwaltung des Vermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben) sowie alle Steuern, die auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden (z.B. Quellensteuern auf ausländischen Erträgen). Die Teilfonds tragen ferner allfällige externe Kosten, d.h. Gebühren von Dritten, die beim An- und Verkauf der Anlagen anfallen. Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

Allfällige Kosten für Währungsabsicherungen von Anteilsklassen

Die allfälligen Kosten einer Währungsabsicherung von Anteilsklassen werden der entsprechenden Anteilsklasse zugeordnet.

Gründungskosten

Die Kosten für die Gründung der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds und die Erstausgabe von Anteilen werden zu Lasten des Vermögens der bei Gründung bestehenden Teilfonds über drei Jahre abgeschrieben. Die Aufteilung der Gründungskosten erfolgt pro rata auf die jeweiligen Teilfondsvermögen. Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung weiterer Teilfonds entstehen, werden zu Lasten des jeweiligen Teilfondsvermögens, dem sie zuzurechnen sind, über drei Jahre abgeschrieben.

Liquidationsgebühren

Im Falle der Auflösung der Investmentgesellschaft bzw. des Teilfonds kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- oder dem entsprechenden Gegenwert in einer anderen Währung zu seinen Gunsten erheben. Zusätzlich zu diesem Betrag sind durch den AIF bzw. den betroffenen Teilfonds alle Kosten von Behörden, des Wirtschaftsprüfers und der Verwahrstelle zu tragen.

Ausserordentliche Dispositionskosten

Zusätzlich darf die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM dem jeweiligen Teilfondsvermögen Kosten für ausserordentliche Dispositionen belasten. Ausserordentliche Dispositionskosten setzen sich aus dem Aufwand zusammen, der ausschliesslich der Wahrung des Anlegerinteresses dient, im Laufe der regelmässigen Geschäftstätigkeit entsteht und bei Gründung der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds nicht vorhersehbar war. Ausserordentliche Dispositionskosten sind insbesondere Rechtsberatungs- und Verfahrenskosten im Interesse der Investmentgesellschaft bzw. des entsprechenden Teilfonds oder der Anleger. Darüber hinaus sind alle Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss AIFMG und AIFMV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente) hierunter zu verstehen.

Rückvergütungen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den AIF bzw. seine Teilfonds stellen der AIFM, die Verwahrstelle sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Rückvergütungen (z.B. Ausgabe-/Rücknahmegebühren, Bestandeskommissionen), direkt oder indirekt ohne Abzug (ausgenommen eine angemessene Bearbeitungsgebühr) dem AIF bzw. seinen Teilfonds zugutekommen.

Laufende Gebühren (Total Expense-Ratio, TER)

Das Total der laufenden Gebühren vor einem allfälligen erfolgsabhängigen Aufwand (Total Expense-Ratio vor Performance Fee; TER) wird nach allgemeinen, in den Wohlverhaltensregeln der FMA niedergelegten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kosten und Gebühren, die laufend dem jeweiligen Teilfondsvermögen belastet werden. Die TER des jeweiligen Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wird auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Jahresbericht, sofern dessen Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

Vom Anlageerfolg abhängige Gebühr (Carried Interest)

Zusätzlich kann der AIFM einen Carried Interest erheben. Carried Interest ist eine gewinnbezogene Vergütung, welche nicht auf laufende Erträge, sondern nur bei realisiertem Erfolg berechnet wird. Der Carried Interest wird nicht zu festgelegten Zeitpunkten aus dem Teilfondsvermögen ausbezahlt sondern der finale Carried Interest wird bei Liquidation des jeweiligen Teilfonds festgelegt. Insoweit ein Carried Interest erhoben wird, ist dieser in Anhang B „Teilfonds im Überblick“ ausführlich dargestellt.

§ 52 Kosten zulasten der Anleger

Ausgabeaufschlag:

Zur Deckung der Kosten, welche die Platzierung der Anteile verursacht, kann der AIFM auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland einen Ausgabeaufschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

Ein allfälliger Ausgabeaufschlag zugunsten des jeweiligen Teilfonds kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Rücknahmeabschlag

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt der AIFM auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile zugunsten des AIF bzw. des entsprechendem Teilfonds einen Rücknahmeabschlag gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Ein allfälliger Rücknahmeabschlag zugunsten des AIFM, der Verwahrstelle und/oder von Vertriebssträgern im In- oder Ausland kann ebenso Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

Umtauschgebühr

Für den vom Anleger gewünschten Wechsel von einem Teilfonds in einen anderen bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse kann der AIFM auf den Nettoinventarwert des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse eine Gebühr gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ erheben.

K. Schlussbestimmungen

§ 53 Verwendung des Erfolgs

Verwendung des Erfolgs

Der realisierte Erfolg eines Teilfonds setzt sich aus dem Nettoertrag und den netto realisierten Kapitalgewinnen zusammen. Der Nettoertrag setzt sich aus den Erträgen aus Zinsen und/oder Dividenden sowie sonstigen oder übrigen vereinnahmten Erträgen abzüglich der Aufwendungen zusammen.

Die Investmentgesellschaft bzw. der AIFM kann den Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne in einem Teilfonds bzw. in einer Anteilsklasse an die Anleger des Teilfonds bzw. der entsprechenden Anteilsklasse ausschütten oder diesen Nettoertrag und/oder diese netto realisierten Kapitalgewinne im Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse wiederanlegen (thesaurieren) bzw. auf neue Rechnung vortragen.

Der realisierte Erfolg derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Thesaurierung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, werden laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert.

Der Nettoertrag und die netto realisierten Kapitalgewinne derjenigen Teilfonds bzw. Anteilsklassen, welche eine Ausschüttung gemäss Anhang B „Teilfonds im Überblick“ aufweisen, können jährlich ganz oder teilweise ausgeschüttet werden. Falls Ausschüttungen vorgenommen werden, erfolgen diese innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Zur Ausschüttung können der Nettoertrag und/oder die netto realisierten Kapitalgewinne sowie die vorgetragenen Nettoerträge und/oder die vorgetragenen netto realisierten Kapitalgewinne des Teilfonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse kommen.

Ausschüttungen werden auf die am Ausschüttungstag ausgegebenen Anteile ausbezahlt. Auf erklärte Ausschüttungen werden vom Zeitpunkt ihrer Fälligkeit an keine Zinsen bezahlt.

Verwendung von Erlösen

Erlöse des Teilfonds, erwirtschaftet aus dem Verkauf eines Zielinvestments werden i.d.R. nicht wieder angelegt.

Freie Liquidität, welche aus dem Verkauf von Investments generiert wurde, kann innerhalb von sechs Monaten nach deren Vereinnahmung ausgeschüttet werden, nachdem eine angemessene Liquiditätsreserve zur Bestreitung der Kosten, Ausgaben und sonstiger Verbindlichkeiten des Teilfonds gebildet worden ist. Dieser Zeitraum von sechs Monaten kann überschritten werden, wenn der auszahlende Betrag in der Summe unter dem Betrag von EUR 1'000'000 liegt, da in diesem Fall die Auszahlung zu einem unverhältnismässig hohen Aufwand führt. Die Auszahlung des aufgelaufenen Betrages erfolgt dann mit der nächsten Ausschüttung.

Bei der Ausschüttung von Erlösen ist darauf zu achten, dass das Nettofondsvermögen des Teilfonds keinesfalls den Gegenwert von EUR 1'250'000 unterschreiten darf.

§ 54 Zuwendungen

Der AIFM behält sich vor, Dritten Zuwendungen zu gewähren. Die an einen Dritten gewährten oder von einem Dritten erhaltenen Zuwendungen können in Form einer Gebühr, einer Provision oder in einem anderen nicht in Geldform existierenden Vorteil erfolgen. Bemessungsgrundlage für solche Zuwendungen bilden in der Regel die belasteten Kommissionen, Gebühren usw. und/oder beim AIF platzierte Vermögenswerte/Vermögensbestandteile. Ihre Höhe entspricht einem prozentualen Anteil der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

Eine Zuwendung ist darauf ausgelegt, die Qualität der betreffenden Dienstleistung zu verbessern und den AIFM nicht daran zu hindern pflichtgemäss im besten Interesse des von ihm verwalteten AIF bzw. den Teilfonds oder deren Anleger zu handeln. Auf Verlangen legt der AIFM gegenüber dem Anleger jederzeit weitere Einzelheiten über die mit Dritten getroffenen Vereinbarungen offen.

Schliesslich sind Zuwendungen zulässig, welche die Erbringung einer Dienstleistung erst ermöglichen oder dafür notwendig sind. Nach ihrem Wesenszweck dürfen diese nicht in

Konflikt mit der Verpflichtung des AIFM stehen, im besten Interesse des von diesem verwalteten Fonds ehrlich, redlich und professionell zu handeln.

§ 55 Steuervorschriften

Alle liechtensteinischen Fonds in der Rechtsform der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) bzw. Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) sind in Liechtenstein unbeschränkt steuerpflichtig und unterliegen der Ertragssteuer. Die Erträge aus dem verwalteten Vermögen stellen steuerfreien Ertrag dar. Bei der Ermittlung des modifizierten Eigenkapitals ist nur das Eigenkapital anzusetzen, das nicht auf das verwaltete Vermögen entfällt. Die Ertragssteuer beträgt 12.5% des steuerpflichtigen Reinertrags.

Emissions- und Umsatzabgaben¹

Die Begründung (Ausgabe) von Anteilen an einem solchen AIF bzw. seinen Teilfonds unterliegt nicht der Emissions- und Umsatzabgabe. Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effekthändler ist. Die Rücknahme von Anteilen ist von der Umsatzabgabe ausgenommen. Die Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital gilt als von der Umsatzabgabe befreiter Anleger.

Quellen- bzw. Zahlstellensteuern

Es können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile der Investmentgesellschaft bzw. ihrer Teilfonds direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bsp. abgeltende Quellensteuer, Foreign Account Tax Compliance Act) unterliegen.

Der AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft untersteht ansonsten keiner Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Coupons- oder Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die vom AIF in der Rechtsform der Investmentgesellschaft bzw. allfälliger Teilfonds des AIF erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten.

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

In Bezug auf die Investmentgesellschaft bzw. die Teilfonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, unter Beachtung der AIA Abkommen, die Anleger an die lokale Steuerbehörde zu melden bzw. die entsprechenden gesetzlichen Meldungen durchzuführen.

FATCA

Der AIF bzw. allfällige Teilfonds unterziehen sich den Bestimmungen des liechtensteinischen FATCA-Abkommens sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften im liechtensteinischen FATCA-Gesetz.

Natürliche Personen mit Steuerdomizil in Liechtenstein

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte private Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren und diese unterliegen der Vermögenssteuer. Allfällige Ertragsausschüttungen bzw. thesaurierte Erträge des AIF bzw. allfälliger Teilfonds des AIF sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind erwerbssteuerfrei. Kapitalverluste können vom steuerpflichtigen Erwerb nicht abgezogen werden.

Personen mit Steuerdomizil ausserhalb von Liechtenstein

Für Anleger mit Domizilland ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein richtet sich die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen beim Halten bzw. Kaufen oder

¹ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland.

Verkaufen von Anteilen nach den steuergesetzlichen Vorschriften des jeweiligen Domizillandes.

Disclaimer

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Anleger werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder der AIFM, die Verwahrstelle noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anteilen übernehmen.

§ 56 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan der Investmentgesellschaft ist die Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) sowie sonstige in den Anlagebedingungen genannte Medien.

Sämtliche Mitteilungen an die Anleger, auch über die Änderungen der Anlagebedingungen sowie des Anhangs B „Teilfonds im Überblick“ werden auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und Datenträgern veröffentlicht.

Der Nettoinventarwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile der Investmentgesellschaft bzw. eines jeden Teilfonds bzw. Anteilsklasse werden an jedem Bewertungstag auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) als Publikationsorgan der Investmentgesellschaft sowie sonstigen in den Fondsdokumenten genannten Medien und dauerhaften Datenträgern (Brief, Fax, Email oder Vergleichbares) bekannt gegeben.

Der von einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresbericht wird den Anlegern auf der Internetseite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband (www.lafv.li) am Sitz des AIFM und der Verwahrstelle kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 57 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung des AIF bzw. seiner Teilfonds erfolgt nach den allgemeinen Rechnungslegungsgrundsätzen des 20. Titels des Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) bzw. des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) unter Beachtung ergänzender spezialgesetzlicher Bestimmungen des AIFMG und AIFMV.

§ 58 Berichte

Die Investmentgesellschaft erstellt für jeden AIF einen geprüften Jahresbericht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Fürstentum Liechtenstein, welcher spätestens sechs Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres veröffentlicht wird. Es können zusätzlich geprüfte und ungeprüfte Zwischenberichte erstellt werden.

§ 59 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Investmentgesellschaft kann Anhang B „Teilfonds im Überblick“ entnommen werden.

§ 60 Verjährung

Die Ansprüche von Anlegern gegen den AIFM, die Investmentgesellschaft, den Liquidator, Sachwalter oder die Verwahrstelle verjähren mit dem Ablauf von fünf Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung des Anteils oder nach Kenntnis des Schadens.

§ 61 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der AIFM bzw. der AIF mit seinen aufgelegten Teilfonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Anlegern, dem AIFM und der Verwahrstelle ist Vaduz.

Der AIFM und/oder die Verwahrstelle können sich und den AIF bzw. seine Teilfonds jedoch im Hinblick auf Ansprüche von Anlegern dem Gerichtsstand der Länder unterwerfen, in welchen Anteile angeboten und verkauft werden. Anderslautende gesetzlich zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Als rechtsverbindliche Sprache für die Satzung und die Anlagebedingungen sowie für den Anhang B „Teilfonds im Überblick“ gilt die deutsche Sprache.

Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AIFMG, die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB), die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR) über die Treuhänderschaft sowie die allgemeinen Bestimmungen des PGR in der jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

§ 62 Inkrafttreten

Diese Anlagebedingungen treten am 06. Juni 2025 Kraft.

Schaan/Vaduz, 05. Juni 2025

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang A: Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft im Überblick

Die Organisationsstruktur der Investmentgesellschaft

Investmentgesellschaft:	European Entrepreneurs Funds SICAV Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan

Die Organisationsstruktur des AIFM

AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Verwaltungsrat:	Heimo Quaderer S.K.K.H. Erzherzog Simeon von Habsburg Hugo Quaderer
Geschäftsleitung:	Luis Ott Alexander Wymann Michael Oehry Ramon Schäfer
Wirtschaftsprüfer:	Ernst & Young AG Schanzenstrasse 4a, CH-3008 Bern

Der AIF im Überblick

Name des AIF:	European Entrepreneurs Funds SICAV
Rechtliche Struktur:	Fremdverwalteter Alternativer Investmentfonds (AIF) in der Rechtsform der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital nach liechtensteinischem Recht („Investmentgesellschaft“) gemäss Gesetz vom 19. Dezember 2012 über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG)
Umbrella-Konstruktion:	Umbrella-Struktur mit einem Teilfonds
Domizil:	Liechtenstein
Gründungsdatum des AIF:	10. Mai 2023
Geschäftsjahr:	Das Geschäftsjahr des AIF beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
Rechnungswährung des AIF:	Euro (EUR)
AIFM:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Portfolioverwaltung:	Teilfonds: European Entrepreneurs Fund I Principal Vermögensverwaltung AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Anlageberater:	Teilfonds: European Entrepreneurs Fund I Direttissima Growth Partners AG Feldlistrasse 10c, CH-9413 Oberegg
Verwahrstelle:	VP Bank AG Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz
Führung des Anteilsregisters:	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Vertriebsträger:	Principal Vermögensverwaltung AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Wirtschaftsprüfer:	BDO (Liechtenstein) AG Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz
Zuständige Aufsichtsbehörde:	Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA); www.fma-li.li

Informationsstelle für professionelle Anleger in Deutschland (bis 31.12.2025):	Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG Kaiserstrasse 24, D-60311 Frankfurt am Main
Einrichtung für professionelle Anleger in Deutschland (ab 01.01.2026):	IFM Independent Fund Management AG Landstrasse 30, FL-9494 Schaan
Vertreter für qualifizierte Anleger in der Schweiz	LLB Swiss Investment AG Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich
Zahlstelle für qualifizierte Anleger in der Schweiz	Helvetische Bank AG Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich

Weitere Angaben zu den Teilfonds befinden sich in Anhang B „Teilfonds im Überblick“.

Der Vertrieb richtet sich in Liechtenstein an professionelle Anleger im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II). Für allfällige andere Länder gelten die Bestimmungen gemäss Anhang C „Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer“.

Anhang B: Teilfonds im Überblick

B1 Teilfonds 1: European Entrepreneurs Fund I

B1.1 Der Teilfonds im Überblick

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C	EUR C-I	EUR C-II
ISIN-Nummer	LI1260411569	LI1260411577	LI1260411585
Valoren-Nummer	126.041.156	126.041.157	126.041.158
Geplante Dauer des Teilfonds ¹	31. Dezember 2033 (mit Verlängerungsoption zweimal um jeweils ein Jahr oder alternativ einmalig um zwei Jahre)		
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)		
Referenzwährung der Anteilsklassen ²	Euro (EUR)	Euro (EUR)	Euro (EUR)
Mindestanlage	EUR 5'000'000.--	EUR 5'000'000.--	EUR 5'000'000.--
Zeichnungsschluss			
1. Closing	20.07.2023	20.07.2023	
2. Closing			15.02.2024
3. Closing			
4. Closing			
5. Closing			
6. Closing			
7. Closing			
8. Closing			
Liberierung			
1. Closing	04.08.2023	04.08.2023	
2. Closing			26.02.2024
3. Closing			
4. Closing			
5. Closing			
6. Closing			
7. Closing			
8. Closing			
Erstausgabepreis ³	EUR 1'000.--	EUR 1'000.--	EUR 1'000.-- zzgl. eines Spätzeichnungszuschlages (Latecomer Fee) von max. 11% auf das Commitment.
Bewertungstag (T)	jeweils am Ende eines Quartals		
Rundung ⁴	EUR 0.01	EUR 0.01	EUR 0.01
Bewertungsintervall	quartalsweise		
Bewertungsfrist	max. 60 Kalendertage		
Platzierung Anteilsgeschäft (Closings)	Anteile oder Betrag		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		

¹ Nach dem 8. Closing wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet.

² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

³ Der Spätzeichnungszuschlag in Höhe von max. 11% gilt für das ganze Commitment eines Anlegers und wird dem Teilfondsvermögen beim Closing gutgeschrieben.

⁴ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2023
Erfolgsverwendung	ausschüttend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilklassen des Teilfonds		
Anteilkategorie	EUR C	EUR C-I	EUR C-II
Professionelle Anleger	Zulässig		
Privatanleger	Nicht zulässig		

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilklassen des Teilfonds		
Anteilkategorie	EUR C	EUR C-I	EUR C-II
Max. Ausgabeaufschlag ⁵	Keiner	Keiner	3%
Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilskategorie in eine andere Anteilskategorie	n/a	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF^{6,7,8,9}

	Anteilklassen des Teilfonds		
Anteilkategorie	EUR C	EUR C-I	EUR C-II
Max. Verwaltungsgebühr	keine	1.75% p.a.	1.75% p.a.
Max. Administrationsgebühr ⁶	0.20% p.a. oder min. CHF 30'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- pro weitere Anteilskategorie		
Max. Verwahrstellengebühr ⁶	0.07% p.a. oder min. EUR 15'000.-- p.a.		
Max. Anteilsregistergebühr ⁶	Keine		
Carried Interest 1		20%	20%
Hurdle Rate 1 ¹⁰		MOIC 1.3x	MOIC 1.3x
Carried Interest 2		25%	25%
Hurdle Rate 2		MOIC 2.5x	MOIC 2.5x
High Watermark	n/a	Ja	Ja
Basis: Auflegung/Closing	n/a	04.08.2023	offen

Verwendung von Benchmarks

	Anteilklassen des Teilfonds		
Anteilkategorie	EUR C	EUR C-I	EUR C-II
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.		

⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

⁶ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 48 (Laufende Gebühren) und § 53 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

⁷ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

⁸ Im Sinne des Art. 55 des Fondsvertrags wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

⁹ Zzgl. allfälliger MWST.

¹⁰ Multiple on Invested Capital (MOIC). Die Grundlage für den MOIC bildet das eingezahlte Kapital (Paid-in Capital) mittels Capital Calls, nach Gebühren.

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-III	EUR C-IV	EUR C-V
ISIN-Nummer	LI1260411593	LI1260411601	LI1260411619
Valoren-Nummer	126.041.159	126.041.160	126.041.161
Geplante Dauer des Teilfonds ¹¹	31. Dezember 2033 (mit Verlängerungsoption zweimal um jeweils ein Jahr oder alternativ einmalig um zwei Jahre)		
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)		
Referenzwährung der Anteilsklassen ¹²	Euro (EUR)	Euro (EUR)	Euro (EUR)
Mindestanlage	EUR 5'000'000.--	EUR 5'000'000.--	EUR 5'000'000.--
Zeichnungsschluss			
1. Closing			20.07.2023
2. Closing			
3. Closing	offen		
4. Closing		offen	
5. Closing			
6. Closing			
7. Closing			
8. Closing			
Liberierung			
1. Closing			04.08.2023
2. Closing			
3. Closing	offen		
4. Closing		offen	
5. Closing			
6. Closing			
7. Closing			
8. Closing			
Erstausgabepreis ¹³	EUR 1'000.-- zzgl. eines Spätzeichnungszuschlages (Latecomer Fee) von max. 15% auf das Commitment.	EUR 1'000.-- zzgl. eines Spätzeichnungszuschlages (Latecomer Fee) von max. 15% auf das Commitment.	EUR 1'000.-- zzgl. eines Spätzeichnungszuschlages (Latecomer Fee) von max. 11% auf das Commitment.
Bewertungstag (T)	jeweils am Ende eines Quartals		
Rundung ¹⁴	EUR 0.01	EUR 0.01	EUR 0.01
Bewertungsintervall	quartalsweise		
Bewertungsfrist	max. 60 Kalendertage		
Platzierung Anteilsgeschäft (Closings)	Anteile oder Betrag		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		

¹¹ Nach dem 8. Closing wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet.

¹² Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet wird.

¹³ Der Spätzeichnungszuschlag in Höhe von max. 11% gilt für das ganze Commitment eines Anlegers und wird dem Teilfondsvermögen beim Closing gutgeschrieben.

¹⁴ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2023
Erfolgsverwendung	ausschüttend

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-III	EUR C-IV	EUR C-V
Professionelle Anleger	Zulässig		
Privatanleger	Nicht zulässig		

Kosten zu Lasten der Anleger

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-III	EUR C-IV	EUR C-V
Max. Ausgabeaufschlag ¹⁵	4%	4%	Keiner
Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF^{16,17,18,19}

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-III	EUR C-IV	EUR C-V
Max. Verwaltungsgebühr ¹⁶	1.75% p.a.	1.75% p.a.	keine
Max. Administrationsgebühr ¹⁶	0.20% p.a. oder min. CHF 30'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- pro weitere Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr ¹⁶	0.07% p.a. oder min. EUR 15'000.-- p.a.		
Max. Anteilsregistergebühr ¹⁶	Keine		
Carried Interest 1	20%	20%	20%
Hurdle Rate 1 ²⁰	MOIC 1.3x	MOIC 1.3x	MOIC 1.3x
Carried Interest 2	25%	25%	25%
Hurdle Rate 2	MOIC 2.5x	MOIC 2.5x	MOIC 2.5x
High Watermark	Ja	Ja	Ja
Basis: Auflegung/Closing	offen	offen	04.08.2023

Verwendung von Benchmarks

	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-III	EUR C-IV	EUR C-V
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.		

¹⁵ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

¹⁶ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 48 (Laufende Gebühren) und § 53 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

¹⁷ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

¹⁸ Im Sinne des Art. 55 des Fondsvertrags wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

¹⁹ Zzgl. einer allfälligen MWST

²⁰ Multiple on Invested Capital (MOIC). Die Grundlage für den MOIC bildet das eingezahlte Kapital (Paid-in Capital) mittels Capital Calls, nach Gebühren.

Stammdaten und Informationen des Teilfonds und dessen Anteilsklassen			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-VI	EUR C-VII	EUR C-VIII
ISIN-Nummer	LI1311092939	LI1311092947	LI1311092954
Valoren-Nummer	131.109.293	131.109.294	131.109.295
Geplante Dauer des Teilfonds ²¹	31. Dezember 2033 (mit Verlängerungsoption zweimal um jeweils ein Jahr oder alternativ einmalig um zwei Jahre)		
SFDR-Klassifikation	Artikel 6		
Kotierung	Nein		
Rechnungswährung des Teilfonds	Euro (EUR)		
Referenzwährung der Anteilsklassen ²¹	Euro (EUR)	Euro (EUR)	Euro (EUR)
Mindestanlage	EUR 5'000'000.--	EUR 5'000'000.--	EUR 5'000'000.--
Zeichnungsschluss ²¹			
1. Closing			
2. Closing			
3. Closing			
4. Closing			
5. Closing			
6. Closing	offen		
7. Closing		offen	
8. Closing			offen
Liberierung			
1. Closing			
2. Closing			
3. Closing			
4. Closing			
5. Closing			
6. Closing	Offen		
7. Closing		offen	
8. Closing			offen
Erstausgabepreis ²²	EUR 1'000.-- zzgl. eines Spätzeichnungszuschlages (Latecomer Fee) von max. 15% auf das Commitment.	EUR 1'000.-- zzgl. eines Spätzeichnungszuschlages (Latecomer Fee) von max. 15% auf das Commitment.	EUR 1'000.-- zzgl. eines Spätzeichnungszuschlages (Latecomer Fee) von max. 15% auf das Commitment.
Bewertungstag (T)	jeweils am Ende eines Quartals		
Bewertungsintervall	quartalsweise		
Bewertungsfrist	max. 60 Kalendertage		
Rundung ²³	EUR 0.01	EUR 0.01	EUR 0.01
Platzierung Anteilsgeschäft (Closings)	Anteile oder Betrag		
Stückelung	drei Dezimalstellen		
Verbriefung	buchmässig / keine Ausgabe von Zertifikaten		
Abschluss Rechnungsjahr	jeweils zum 31. Dezember		
Ende des ersten Geschäftsjahres	31. Dezember 2023		
Erfolgsverwendung	ausschüttend		

²¹ Nach dem 8. Closing wird der Teilfonds für Zeichnungen geschlossen. Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet.

²² Der Spätzeichnungszuschlag in Höhe von max. 11% gilt für das ganze Commitment eines Anlegers und wird dem Teilfondsvermögen beim Closing gutgeschrieben.

²³ Rundung des NAV pro Anteil bei der Ausgabe und bei der Rücknahme von Anteilen

Informationen zum Vertrieb (Anlegerkreis)			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-VI	EUR C-VII	EUR C-VIII
Professionelle Anleger	Zulässig		
Privatanleger	Nicht zulässig		

Kosten zu Lasten der Anleger			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-VI	EUR C-VII	EUR C-VIII
Max. Ausgabeaufschlag ²⁴	4%	4%	4%
Rücknahmeabschlag zu Gunsten des Vermögens des Teilfonds	Keiner	Keiner	Keiner
Umtauschgebühr beim Wechsel von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse	n/a	n/a	n/a

Kosten zu Lasten des Vermögens des AIF ^{25,26,27,28}			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-VI	EUR C-VII	EUR C-VIII
Max. Verwaltungsgebühr ²⁶	1.75% p.a.	1.75% p.a.	1.75% p.a.
Max. Administrationsgebühr ²⁶	0.20% p.a. oder min. CHF 30'000.-- p.a. zzgl. CHF 5'000.-- pro weitere Anteilsklasse		
Max. Verwahrstellengebühr ²⁶	0.07% p.a. oder min. EUR 15'000.-- p.a.		
Max. Anteilsregistergebühr ²⁶	Keine		
Carried Interest 1	20%	20%	20%
Hurdle Rate 1 ²⁹	MOIC 1.3x	MOIC 1.3x	MOIC 1.3x
Carried Interest 2	25%	25%	25%
Hurdle Rate 2	MOIC 2.5x	MOIC 2.5x	MOIC 2.5x
High Watermark	Ja	Ja	Ja
Basis: Auflegung/Closing	offen	offen	offen

Verwendung von Benchmarks			
	Anteilsklassen des Teilfonds		
Anteilsklasse	EUR C-VI	EUR C-VII	EUR C-VIII
Benchmark	Der Teilfonds verwendet keinen Benchmark.		

²⁴ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Jahresbericht ausgewiesen.

²⁵ Zuzüglich Steuern sowie sonstige Kosten und Gebühren: Transaktionskosten sowie Auslagen, die dem AIFM und der Verwahrstelle in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den § 48 (Laufende Gebühren) und § 53 (Steuervorschriften) der Anlagebedingungen.

²⁶ Im Falle der Auflösung des Teilfonds bzw. des AIF kann der AIFM eine Liquidationsgebühr in Höhe von max. CHF 15'000.-- zu seinen Gunsten erheben.

²⁷ Im Sinne des Art. 55 des Fondsvertrags wird hiermit in Umsetzung des Art. 24 Abs. 2 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 231/2013 offengelegt, dass im Zusammenhang mit diesem Fonds Dritten Zuwendungen gewährt werden könnten. Diese führen zu keiner Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten, sondern berechnen sich in einem Prozentsatz der oben angeführten Gebührensätze.

²⁸ Zzgl. einer allfälligen MWST

²⁹ Multiple on Invested Capital (MOIC). Die Grundlage für den MOIC bildet das eingezahlte Kapital (Paid-in Capital) mittels Capital Calls, nach Gebühren.

B1.2 Aufgabenübertragung durch den AIFM

B1.2.1 Portfolioverwaltung

Die Portfolioverwaltung ist für diesen Teilfonds an die Principal Vermögensverwaltung AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, übertragen.

B1.2.2 Vertriebssträger

Der Vertrieb der Anteile für den Teilfonds ist an die Principal Vermögensverwaltung AG, Landstrasse 30, FL-9494 Schaan, delegiert.

B1.3 Anlageberater

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnis für den Teilfonds fungiert die Direttissima Growth Partners AG, Feldlistrasse 10c, CH-9413 Oberegg.

B1.4 Verwahrstelle

Die Verwahrstellenfunktion für diesen Teilfonds übt die VP Bank AG, Aeulestrasse 6, FL-9490 Vaduz, aus.

B1.5 Führung des Anteilsregisters

Das Anteilsregister wird durch den AIFM geführt.

B1.6 Wirtschaftsprüfer

Als Wirtschaftsprüfer für den Teilfonds ist die BDO (Liechtenstein) AG, Wuhrstrasse 14, FL-9490 Vaduz, beauftragt.

B1.7 Anlagegrundsätze des Teilfonds

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die teilfondsspezifischen Anlagegrundsätze des Teilfonds:

Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze

Nicht zugelassene Anlagen	Siehe Ziffer B1.7.3
Anlagen in andere Fonds	Ja, unbeschränkt
Hebelfinanzierungen (Hebelkraft) Brutto-Methode Commitment-Methode	< 2.0 < 1.2
Risikomanagementverfahren	Commitment-Approach
Kreditaufnahme	Ja, höchstens 20% des Teilfondsvermögens
Derivative Finanzinstrumente	Ja, zur Absicherung von Währungsrisiken
Leerverkäufe	Nein
Wertschriftenleihe Securities Borrowing Securities Lending	Nein Nein
Pensionsgeschäfte	Nein
Einhaltung der Anlagegrenzen	36 Monate nach Liberierung des Teilfonds. Der Investitionszeitraum kann in einem begründbaren Ausnahmefall um max. 12 Monate verlängert werden.

B1.7.1 Anlageziel des Teilfonds

Das Anlageziel des **European Entrepreneurs Fund I** besteht vor allem darin, durch die langfristige Anlage in **Wachstumsunternehmen (Venture Capital)** einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen. Dazu werden für den Teilfonds die im Rahmen seiner Anlagepolitik zulässigen Anlagen erworben und veräussert. Es handelt sich um einen aktiv gemanagten Teilfonds ohne Bezugnahme auf eine Benchmark. Soweit für den Teilfonds in Ziffer B1.7 keine abweichenden Anlagegrundsätze festgelegt sind, gelten die Anlagevor-

schriften gemäss Ziffer B1.8. **Es kann nicht garantiert werden, dass der AIF das Anlageziel erreichen wird.**

Es gilt die teilfondsspezifischen Risiken in Ziffer B1.10 dieses Anhangs sowie die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

B1.7.2 Anlagepolitik des Teilfonds

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Teilfonds dauernd **mindestens 51%³⁰ seines Vermögens** unmittelbar in **Beteiligungspapiere und -wertrechte³¹ von europäischen Wachstumsunternehmen, welche sich in frühen wie auch in späteren Entwicklungsphasen (Venture Capital/Growth Equity)** befinden und welche in erster Linie im **DACH-Raum** domiziliert sind bzw. dort ihre wirtschaftliche Haupttätigkeit haben. Bei der Auswahl der Anlagen wird nicht nach einem festen Branchenschlüssel investiert. Die branchenmässige Gewichtung orientiert sich vielmehr an der Attraktivität der einzelnen Unternehmen. Der Teilfonds beabsichtigt, u.a. insbesondere in Geschäftsmodelle und Technologien in den Bereichen Industrietechnik, Transport/Logistik, Nahrung/Agrikultur, Energie sowie Material/Rohstoffe zu investieren.

Für den Teilfonds darf unter Einhaltung der Anlagebeschränkungen und im Rahmen der Anlagestrategie bis zum Abschluss der Investitionstätigkeiten des Teilfonds, zum Zwecke des Liquiditäts-Managements und/oder zur Anlage der Ausschüttungen und Kapitalrückflüsse im Rahmen der in Ziffer B1.8 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten und/oder in liquide Finanzinstrumente angelegt werden. Zu vorgenannten liquiden Finanzinstrumenten zählen Geldmarktinstrumente und Geldmarktfonds sowie risikoarme Staatsanleihen sowie Obligationenfonds, welche der Richtlinie 2009/65/EG unterliegen. Es ist davon auszugehen, dass gegen Ende der Laufzeit des Teilfonds das Vermögen vollumfänglich in den oben erwähnten Anlagen gehalten wird. Anlagen, welche weder der Investition in Venture Capital/Growth Equity, noch zum Liquiditäts-Management dienen, sind im Teilfonds – mit Ausnahme von Absicherungsgeschäften - nicht erlaubt.

Die Anlagen erfolgen vorwiegend in Vermögenswerte, die auf Euro (EUR), Schweizer Franken (CHF) und Britische Pfund (GBP) lauten. Daneben können auch Vermögenswerte, welche auf eine andere Währung lauten, gehalten werden. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die

³⁰ Diese Quote gilt erst nach dem Investitionszeitraum, welcher gemäss Ziffer B1.7 "Anlagegrundsätze des Teilfonds in Kürze" max. 36 Monate mit allfälliger Verlängerung von max. 12 Monaten dauert. Während diesem Zeitraum kann die gemäss deutschem Investmentsteuergesetzes (InvStG) notwendige Mindestquote bei Mischfonds von mind. 25% bzw. bei Aktienfonds von mind. 51% nicht erfüllt sein. Falls dies der Fall ist, haben die Anleger keinen Anspruch auf eine Teilfreistellung von 15% bzw. 30% gemäss InvStG.

³¹ Beteiligungspapiere und -wertrechte sind u.a. **Kapitalbeteiligungen** i.S.v. § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes (InvStG), welche wie folgt im InvStG aufgeführt sind:

- Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften mit Ausnahme von Immobilien-Gesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 19 Nr. 22 des deutschen Kapitalanlagegesetzbuchs:
 - die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
 - die in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegen und nicht von ihr befreit sind;
- Anteile an Aktienfonds im Sinne des § 2 Abs. 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 51 % des Werts des Anteils; und
- Anteile an Mischfonds im Sinne des § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 anwendbaren Fassung in Höhe von 25 % des Werts des Anteils.

In Ausnahmefällen und in begrenztem Rahmen kann die Kapitalbeteiligungsquote unter die Mindestquote für den Teilfonds fallen. Gemäss Schreiben des Bundesministerium der Finanzen vom 21. Mai 2019 ist grundsätzlich nicht von einem wesentlichen Verstoß auszugehen, wenn ein Aktien- oder Mischfonds in einem Geschäftsjahr an insgesamt bis zu 20 einzelnen oder zusammenhängenden Geschäftstagen die Vermögensgrenzen des § 2 Abs. 6 oder 7 InvStG in Bezug auf **Kapitalbeteiligungen** unterschreitet („20-Geschäftstage-Grenze“).

nicht auf Euro lauten, ganz oder teilweise gegen den Euro abgesichert werden.

Der Teilfonds kann zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente auf Indizes, Zinsen, Rohstoffe, Volatilitäten, Wechselkurse und Währungen sowie Devisentermingeschäfte und Swaps einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht vom Anlageziel des Teilfonds abgewichen wird und dabei die „Allgemeinen Anlagegrundsätze und –beschränkungen“ gemäss Ziffer VIII der Satzung eingehalten werden.

Der Teilfonds ist ferner ermächtigt, im Rahmen der in Ziffer B1.8 „Anlagevorschriften“ festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zugelassene Anlagen zu investieren, welche der Anlagepolitik dieses Teilfonds dienen.

Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Berücksichtigung von Principle Adverse Impacts

Da dieses Finanzprodukt kein Produkt im Sinne des Artikel 8 oder Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor darstellt, werden auch keine nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Investitionsentscheidungsprozess (sog. Principle Adverse Impacts) miteinbezogen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Informationen zu den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite sind Punkt B1.9.1 zu entnehmen.

Offenlegung gemäss Art. 7 der Taxonomie Verordnung

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Es gilt zu beachten, dass Anlagen neben den Chancen auf Kursgewinne und Ertrag auch Risiken enthalten, da die Kurse unter die Einstandspreise fallen können. Auch bei sorgfältiger Auswahl der zu erwerbenden Anlagen kann das Verlustrisiko durch Vermögensverfall nicht ausgeschlossen werden.

Private Equity Anlagen beinhalten neben den üblichen Markt-, Kredit- und Liquiditätsrisiken der traditionellen Anlagefonds weitere Risiken. Daher werden die Anleger des Teilfonds ausdrücklich auf die allgemeinen und fondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in Ziffer. B1.9 detailliert beschrieben sind, wobei die dort befindliche Aufzählung keine abschliessende Auflistung aller potentiellen Risikofaktoren ist.

B1.7.3 Begriffsbestimmungen

B1.7.3.1 Definition Private Equity

Private Equity zählt zur Kategorie der alternativen Anlagen. Private Equity-Anlagen erfolgen vorwiegend in nicht öffentlich gehandelte Anlageinstrumente. Bei Private Equity beteiligen sich Investoren am Eigenkapital wachstumsstarker Unternehmen, um im Gegenzug an deren wirtschaftlichem Erfolg zu partizipieren. Anlagen mit Private Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsennotierte Wertpapiere) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private Equity Anlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die

über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist. Dem überdurchschnittlichen Risiko dieser Anlageform können potentiell überdurchschnittliche Erträge gegenüberstehen.

Anlagen mit Private Equity-Charakter sind in der Regel wenig liquide, d.h. die kurzfristige Veräusserung dieser Anlagen kann mit Schwierigkeiten verbunden sein.

B1.7.3.2 Finanzierungsstadien

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik im Private Equity-Bereich können eine oder mehrere der drei nachstehenden Kategorien von Finanzierungsstadien angewendet werden. Folgende Aufzählung ist beispielhaft und nicht abschliessend:

a) Startup Unternehmen (Venture Capital & Growth Equity)

Die Anlage in Form von Startup Unternehmen bzw. Venture Capital umfasst Vermögensanlagen in Unternehmensgründungen oder in Gesellschaften, die eine neue Geschäftsidee verwirklichen wollen. Dabei lassen sich verschiedene Phasen unterscheiden:

- ◆ Gründungs- bzw. Entwicklungsphase;
- ◆ Frühes Entwicklungsstadium; und
- ◆ Spätphase.

b) Spezialsituationen (Special Situations)

Bei Anlagen in Spezialsituationen handelt es sich im Allgemeinen um Anlagen in etablierte Unternehmen. Häufig sind dies Unternehmen, die sich in speziellen Finanzierungsumständen befinden, sei es, dass sie kurz vor einem Börsengang stehen, kürzlich an die Börse gegangen sind oder sich in einer Krise oder in einem Restrukturierungsprozess befinden. Diese Anlagen erfolgen oft in der Form von nachrangigem Kapital.

c) Buyout-Anlagen

Buyout-Anlagen sind Anlagen, die auf die Übernahme der Kontrolle des betreffenden Unternehmens gerichtet sind. Häufig wird im Rahmen dieser Anlagen das Management des betreffenden Unternehmens am Eigenkapital beteiligt (sog. Management Buyout). Die Übernahme des Unternehmens kann oft auch mittels eines wesentlichen Anteils an zur Verfügung gestelltem Fremdkapital erfolgen (sog. Leveraged Buyout).

d) Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen)

Es ist es dem Teilfonds gestattet sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in die Vermögensklasse „Private Equity“ zu investieren. Dabei können Anlagen in folgenden Beteiligungsformen erfolgen:

a) Partnership Investment

Partnership Investment ist eine direkte Beteiligung an einer Personengesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Investments zu investieren.

b) Private Equity Holdinggesellschaft

Private Equity Holdinggesellschaft ist eine direkte Beteiligung an einer Körperschaft bzw. anderen nach anwendbarem Recht rechtlich selbständigen juristischen Person, wie z.B. einem Trust, die direkt oder indirekt Private Equity Investments oder Partnership Investments hält und die von den Zielfonds nicht beherrscht werden oder sofern sie von diesen beherrscht werden, diese Beherrschungsverhältnisse lediglich passiv bestehen (vgl. „Zwischen-Holding“).

c) Private Equity Investment

Private Equity Investment ist eine direkte Beteiligung in Form von Aktien-, Hybrid- oder Fremdkapital an einer Gesellschaft, die Finanzierungsbedürfnisse mit Private Equity Charakter haben.

d) Zwischen-Holding

Zwischen-Holding ist eine direkt oder indirekt beherrschte Kapitalgesellschaft, deren Zweck es ist, direkt oder indirekt in Private Equity Anlagen zu investieren.

e) Mezzanine Finanzierungsformen

Mezzanine Finanzierungsformen sind eine Mischung aus Eigenkapital- und Fremdkapitalfunktionen. Mezzanine-Kapital kann eigenkapitalähnlich (sog. Equity Mezzanine) in Form von Genussrechten, wertpapierverbrieften Genuss scheinen oder stillen Beteiligungen begeben werden. Möglich sind darüber hinaus Wandeldarlehen (Convertible loans) und Optionsanleihen. Mezzanine-Kapital, das in Form von nachrangigen, partiarischen Darlehen oder Gesellschafterdarlehen gewährt wird, besitzt hingegen Fremdkapitalcharakter und ist in der Regel bilanziell als Verbindlichkeit zu erfassen (sog. Debt Mezzanine).

B1.7.4 Rechnungs- und Referenzwährung des Teilfonds

Die Rechnungswährung des Teilfonds sowie die Referenzwährung pro Anteilsklasse werden in Ziffer B1.1 dieses Anhangs „Teilfonds im Überblick“ genannt.

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Buchführung des Teilfonds erfolgt. Bei der Referenzwährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilsklasse des Teilfonds berechnet werden, und nicht um die Anlagewährung der betreffenden Anteilsklasse des Teilfonds. Die Anlagen erfolgen in den Währungen, welche sich für die Wertentwicklung des Teilfonds optimal eignen.

B1.7.5 Profil des typischen Anlegers

Der **European Entrepreneurs Fund I** eignet sich nur für professionelle und risikofähige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in ein opportunistisch verwaltetes Portfolio von „**Private Equity Anlagen**“ von **europäischen Wachstumsunternehmen (Venture Capital/Growth Equity)**, vornehmlich im **DACH-Raum**, investieren möchten. Die professionellen Anleger sollten die besonderen Risiken von Vermögensanlagen in Private Equity sowie die Langfristigkeit der Anlage aufgrund eingeschränkter Liquidität beachten. **Daher**

empfiehlt es sich, nur einen beschränkten Teil des Gesamtportfolios in Anteile des European Entrepreneurs Fund I zu investieren.

B1.8 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Teilfonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

B1.8.1 Zugelassene Anlagen

Der Teilfonds kann sein Vermögen grundsätzlich in die nachstehend genannten Anlagen investieren. Die Anlagen können dabei sowohl in Instrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, als auch in nicht kotierte oder regelmässig gehandelte Instrumente erfolgen.

Der Teilfonds darf bis 10% seines Vermögens in andere als die unter Ziffer B1.8.1 genannten Anlagen investiert sein.

Die Anlagen des Teilfonds bestehen aus:

B1.8.1.1 Traditionelle Direktanlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und ähnliche Finanzinstrumente:

- a)** die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU notiert oder gehandelt werden;
- b)** die an einem anderen geregelten Markt eines EWR-Mitgliedstaats, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist, gehandelt werden;
- c)** die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen Markt weltweit gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- d)** Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, sie werden;
 - 1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EWR-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Gemeinschaft oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EWR-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben oder garantiert;
 - 2. von einem Unternehmen ausgegeben, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 - 3. von einem Institut, das gemäss den im EWR-Recht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist oder einem Institut ausgegeben oder garantiert, dessen Aufsichtsrecht dem EWR-Recht gleichwertig ist und das dieses Recht einhält; oder
 - 4. von einem Emittenten ausgegeben, der einer von der FMA zugelassenen Kategorie angehört, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten den Ziffern 1 bis 3 gleichwertige Anlegerschutzvorschriften gelten und der Emittent entweder ein Unternehmen mit einem Eigenkapital in Höhe von mindestens 10 Millionen EUR ist und seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG, in Liechtenstein umgesetzt durch PGR erstellt und veröffentlicht,

oder ein gruppenzugehöriger Rechtsträger ist, der für die Finanzierung der Unternehmensgruppe mit zumindest einer börsennotierten Gesellschaft zuständig ist oder ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

B1.8.1.2 Traditionelle indirekte Anlagen in Wertpapiere und ähnliche Finanzinstrumente:

- a) Anteile von klassischen in- und ausländischen Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) die im Wesentlichen in Anlagen gemäss Ziffer B1.8.1.1 oben anlegen;
- b) Exchange Traded Funds („ETF“, auch „Index Tracking Stocks“ genannt), denen Anlagen gemäss Ziffer B1.8.1.1 oben zugrunde liegen. Als ETF gelten in Verbindung mit den anlagepolitischen Bestimmungen dieses Dokuments Beteiligungen an Anlageinstrumenten (Gesellschaften, Unit Trusts, fondsähnliche Strukturen), deren Anlagen einen Index widerspiegeln, und die an einer Börse oder an einem anderen geregelter Markt, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. ETF können je nach ihrer Ausgestaltung und ihrem Herkunftsland nach dem liechtensteinischen Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITS) oder dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIF) qualifizieren oder nicht;
- c) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss Ziffer B1.8.1.1 oben zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.

B1.8.1.3 Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen:

- a) Beteiligungspapiere und Beteiligungswertrechte (Direktanlagen in Private-Equity-Gesellschaften) weltweit, die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- b) Forderungspapiere und Forderungswertrechte (Anleihen, Obligationen, Schuldverschreibungen, Optionsanleihen, Wandelanleihen, Fund-Index-linked Notes etc.), die nicht kotiert sind oder nicht regelmässig gehandelt werden;
- c) Private Equity Anlagen (Beteiligungsformen) gemäss Ziffer B1.7.3.2 Bst. d;
- d) Anteile geschlossener in- und ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach dem Recht irgendeines Staates errichtet wurden und die überwiegend in Private Equity anlegen;
- e) Strukturierte Finanzprodukte, Zertifikate und Baskets oder andere derivative Finanzinstrumente, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss dieser Ziffer B1.8.1.3 litt. a - d zugrunde liegen und deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte oder von Referenzsätzen abgeleitet wird.
- f) andere mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung, insbesondere im Bereich der Firmenfinanzierung (Private Equity).

B1.8.1.4 Derivative Finanzinstrumente:

- a)** derivative Finanzinstrumente, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b)** derivative Finanzinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 - 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und
 - 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- c)** derivative Finanzinstrumente, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente, Index- und Regionen-Zertifikate).

B1.8.1.5 Einlagen:

Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Aufsichtsrecht dem des EWR-Rechts gleichwertig ist;

B1.8.1.6 Die Rechtsform der Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) ist irrelevant. Es kann sich dabei u.a. um vertragsrechtliche Organismen für gemeinsame Anlagen, Organismen für gemeinsame Anlagen in gesellschaftlicher Form oder um Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form der Treuhänderschaft (Unit Trusts) handeln.

B1.8.1.7 Bei den Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie AIF, ETF, etc.) kann es sich um Organismen für gemeinsame Anlagen handeln, für die mangels gleichwertiger Aufsicht am Domizil keine Vertriebsbewilligung im Fürstentum Liechtenstein erhältlich ist;

B1.8.1.8 Der Teilfonds darf Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW, AIF, ETF) erwerben, die unmittelbar oder mittelbar mit dem AIFM oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der AIFM bzw. die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist. Im Umfang von solchen Anlagen darf der AIFM oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung, den Rückkauf von Anteilen der anderen Organismen für gemeinsame Anlagen oder die Konversion einzelner Teilfonds durch den AIF keine Gebühren berechnen.

B1.8.2 Flüssige Mittel

Der Teilfonds darf in seiner Rechnungseinheit und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, dauernd und unbeschränkt flüssige Mittel bei der Verwahrstelle halten, soweit dies sein Anlageziel erfordert. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B1.8.3 Nicht zugelassene Anlagen

Insbesondere die folgenden Anlagen sind nicht zugelassen:

B1.8.3.1 Direkte Investitionen in Immobilien;

B1.8.3.2 Direkte Investitionen in physische Waren (Rohstoffe, Kunstgegenstände, Antiquitäten oder Ähnliches);

B1.8.3.3 physische Leerverkäufe von Anlagen jeglicher Art;

B1.8.3.4 Der AIFM darf jederzeit im Interesse der Anleger weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, in denen die Anteilscheine des AIF angeboten und verkauft werden.

B1.8.4 Anlagegrenzen

Für den Teilfonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

B1.8.4.1 Der Teilfonds darf zum Zeitpunkt der Investition max. 40% des dem Teilfonds zugesicherten Kapitals (Committed Capital) in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten (unter Berücksichtigung aller Finanzierungsrunden) sowie in Anteile eines einzigen Organismus für gemeinsame Anlagen (Investmentvermögen wie OGAW, AIF, ETF, etc.) anlegen.

B1.8.4.2 Das Vermögen des Teilfonds kann unbeschränkt in Anlagen gemäss Ziffer B1.8.1.3 (**Private Equity, Private Equity Funds, Funds of Private Equity Funds und ähnliche Anlagen**) angelegt werden, die nicht kotiert sind oder nicht an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

B1.8.4.3 die vom AIFM erworbenen Zielfonds unterliegen nur den in ihren Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen. Weder der AIFM noch der Portfolioverwalter oder die Verwahrstelle haften für die Einhaltung solcher Richtlinien und Restriktionen durch die einzelnen Zielfonds;

B1.8.4.4 zusätzlich zu den aufgeführten Beschränkungen gemäss dieser Ziffer sind allfällige weitere Beschränkungen in Ziffer B1.7 „Anlagegrundsätze des Teilfonds“ zu beachten.

B1.8.5 Begrenzung der Kreditaufnahme

Für den Teilfonds bestehen folgende Einschränkungen:

B1.8.5.1 Das Vermögen des Teilfonds darf nicht verpfändet oder sonst belastet werden, zur Sicherung übereignet oder zur Sicherung abgetreten werden, es sei denn, es handelt sich um Kreditaufnahmen im Sinne von Ziffer B1.8.5.2 oder um Sicherheitsleistungen im Rahmen der Abwicklung von Geschäften mit Finanzinstrumenten.

B1.8.5.2 Gegenüber der Verwahrstelle besteht kein Anspruch auf die Einräumung des maximal zulässigen Kreditrahmens. Die alleinige Entscheidung ob, auf welche Weise und in welcher Höhe Kredite ausgereicht werden, obliegt der Verwahrstelle entsprechend der Kredit- und Risikopolitik. Diese Politik kann sich unter Umständen während der Laufzeit ändern.

B1.8.5.3 Ziffer B1.8.5.2 steht dem Erwerb von nicht voll einbezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.

B1.9 Bewertung

Die Bewertung erfolgt durch den AIFM gemäss den in den konstituierenden Dokumenten genannten Prinzipien.

Der Nettoinventarwert (der „NAV“, Net Asset Value) pro Anteil des Teilfonds oder einer Anteilsklasse wird vom AIFM am Ende des Rechnungsjahres sowie am jeweiligen Bewertungstag auf Basis der letztbekannten Kurse unter Berücksichtigung des Bewertungsintervalls berechnet.

Der NAV eines Anteils am Teilfonds oder einer Anteilsklasse des Teilfonds ist in der Rechnungswährung des Teilfonds oder, falls abweichend, in der Referenzwährung der entsprechenden Anteilsklasse ausgedrückt und ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse zukommenden Quote des Vermögens des Teilfonds, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Teilfonds, die der betroffenen Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse.

Das Teilfondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- B1.9.1** Wertpapiere, die an einer Börse amtlich notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an mehreren Börsen amtlich notiert, ist der zuletzt verfügbare Kurs jener Börse massgebend, die der Hauptmarkt für dieses Wertpapier ist.
- B1.9.2** Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind, die aber an einem dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs bewertet. Wird ein Wertpapier an verschiedenen dem Publikum offenstehenden Märkten gehandelt, ist grundsätzlich der zuletzt verfügbare Kurs jenes Marktes massgebend, der die höchste Liquidität aufweist.
- B1.9.3** Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen können mit der Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Rückzahlungspreis (Preis bei Endfälligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden. Eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis kann unterbleiben, wenn der Rückzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfällige Bonitätsveränderungen werden zusätzlich berücksichtigt;
- B1.9.4** OTC-Derivate werden auf einer von dem AIFM festzulegenden und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt.
- B1.9.5** OGAW, OGA, AIF, bzw. andere Fonds werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Nettoinventarwert bewertet. Falls für Anteile die Rücknahme ausgesetzt ist oder bei geschlossenen Fonds kein Rücknahmeanspruch besteht oder keine Rücknahmepreise festgelegt werden, werden diese Anteile ebenso wie alle anderen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen festlegt.
- B1.9.6** Vom Teilfonds direkt vergebene Darlehen werden zum Verkehrswert bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet. Sofern die Restlaufzeit des Darlehens weniger als 397 Tagen beträgt (siehe auch Ziffer B1.9.3), kann das vergebene Darlehen zum Nominalwert bewertet werden.
- B1.9.7** Falls für die jeweiligen Vermögensgegenstände kein handelbarer Kurs verfügbar ist oder dieser Kurs den tatsächlichen Verkehrswert nicht angemessen

widerspiegelt, werden diese Vermögensgegenstände, ebenso wie die sonstigen gesetzlich zulässigen Vermögenswerte zum jeweiligen Verkehrswert bewertet, wie ihn der AIFM nach Treu und Glauben und nach allgemein anerkannten, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbaren Bewertungsmodellen auf der Grundlage des wahrscheinlich erreichbaren Verkaufswertes festlegt. Zudem können IPEV-Guidelines ("International Private Equity and Venture Capital Valuation") bei der Auswahl und Anwendung geeigneter Bewertungsmodelle zur Anwendung kommen.

- B1.9.8** Basis der Wertermittlung von nicht kotierten Beteiligungspapieren sind die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfällige formelle Testate, sofern solche verfügbar und verwendbar sind;
- B1.9.9** Die flüssigen Mittel, Forderungen, im Voraus gezahlte Leistungen, Bardividenden und aufgelaufene aber noch nicht vereinnahmte Zinsen werden zum Nennwert abzüglich eines angemessenen Abschlages, wenn es nach Einschätzung des AIFM unwahrscheinlich ist, dass der Nennwert voll erzielt werden kann bewertet.
- B1.9.10** Der Marktwert von Wertpapieren und anderen Anlagen, die auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds lauten, wird zum letzten Devisenmittelkurs in die entsprechende Währung des Teilfonds umgerechnet.

Der AIFM ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Vermögen des Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzweckmässig erscheinen und dadurch eine angemessenere Bewertung des Vermögenswertes erzielt wird. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann der AIFM die Anteile des Teilfondsvermögens auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren voraussichtlich getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

B1.10 Risiken und Risikoprofile des Teilfonds

B1.10.1 Teilfondsspezifische Risiken

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des Teilfonds abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel auch tatsächlich erreicht oder es zu einem Wertzuwachs der Anlagen kommen wird. Bei der Rückgabe von Anteilen kann der Anleger möglicherweise den ursprünglich in den Teilfonds investierten Betrag nicht zurückerhalten.

Die Risiken dieses Teilfonds sind aufgrund seiner Anlagepolitik mit denjenigen von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) nicht vergleichbar.

Das Anlageziel des **European Entrepreneurs Fund I** besteht vor allem darin, durch die langfristige Anlage in **Wachstumsunternehmen (Venture Capital)** einen überdurchschnittlichen Wertzuwachs zu erzielen.

Aufgrund der Möglichkeit sein Vermögen ganz oder teilweise direkt oder indirekt in Private Equity Investments, Partnership Investments, Private Equity Holdinggesellschaften sowie in andere mezzanine Finanzierungsarten und andere Formen der Darlehensfinanzierung (zusammen als „**Private Equity Anlagen**“ bezeichnet) zu investieren besteht beim **European Entrepreneurs Fund I**

zusätzlich ein erhöhtes spekulatives Risiko. Die für den Teilfonds erworbenen Private Equity Anlagen sind häufig wenig liquide, weil sie i.d.R. nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden und die Veräusserung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Beim Verkauf solcher Anlagen können im Vergleich zur Bewertung erhebliche Kursunterschiede entstehen, welche als Verluste realisiert werden können. **Eine Investition in Anteile des Teilfonds ist somit nur für professionelle und risikofähige Anleger geeignet, die bei unerwartet negativer Entwicklung einen entstehenden Totalverlust hinnehmen könnten.**

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des **European Entrepreneurs Fund I** in Beteiligungs- und Forderungspapiere besteht bei diesem Teilfonds sowohl ein Markt- und Emittentenrisiko als auch ein Zinsänderungsrisiko, welche sich negativ auf das Nettovermögen auswirken können. Es gilt zu beachten, dass es dem Teilfonds gestattet ist zu Anlagezwecken als auch zur Überbrückung von kurzfristigen Verbindlichkeiten für höchstens **20% seines Vermögens Kredite** zu marktkonformen Bedingungen aufzunehmen, sofern dies durch die Verwahrstelle ermöglicht wird.

Die Anleger des **European Entrepreneurs Fund I** werden ausdrücklich auf die allgemeinen und teilfondsspezifischen Risiken aufmerksam gemacht, welche in den Anlagebedingungen detailliert beschrieben sind. Die Anleger müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substanzielle – Kursverluste hinzunehmen. Das Vermögen des Teilfonds wird durch Zeitablauf aufgelöst. **Weder der AIFM noch die Verwahrstelle sind vor Zeitablauf zur Rücknahme von Anteilen verpflichtet. Ein vorzeitiger Ausstieg aus dem Teilfonds ist folglich nicht möglich.** Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vorzeitige Ausschüttungen aufgrund von Veräusserungen von Zielinvestments möglich sind bzw. bei der Veräusserung aller Zielinvestments der Teilfonds vorzeitig in Liquidation gesetzt werden kann und dann die Anleger vor Zeitablauf die Rückzahlung erhalten werden. Aufgrund der jedoch langen Laufzeit des Teilfonds sollte sich der Anleger nur mit einem Teil seines Vermögens beteiligen, auf das er auch entsprechend langfristig verzichten kann.

Der Wert eines Anteils kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Der AIFM empfiehlt potenziellen Anlegern nur einen beschränkten Teil ihres Gesamtportfolios in Anteile des **European Entrepreneurs Fund I** zu investieren. Eine Investition in Anteile des **European Entrepreneurs Fund I** eignet sich nur für Anleger mit hoher Risikobereitschaft und mit einem langfristigen Zeithorizont.

Des Weiteren bestehen folgende teilfondsspezifische Risiken. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen teilfondsspezifischen Risiken ist:

Risiken, die sich aus der Natur der Anlage in Private Equity ergeben

Vermögensanlagen mit Private-Equity-Charakter weisen typischerweise Unsicherheiten auf, die bei anderen Vermögensanlagen (z.B. börsenkotierten Wertpapieren) nicht in gleicher Weise bestehen. Die Private-Equity-Vermögensanlage ist vielfach eine Anlage in Unternehmen, die erst kurze Zeit bestehen, die über wenig Geschäftserfahrung verfügen, für deren Produkte noch kein etablierter Markt besteht, die sich in einer schwierigen Lage befinden oder denen Umstrukturierungen bevorstehen, etc. Eine Prognose über die zukünftige Wertentwicklung kann darum häufig mit grösseren Unsicherheiten belastet sein, als dies bei vielen anderen Vermögensanlagen der Fall ist.

Der Portfolioverwalter wird bei der Identifikation, Prüfung und/oder Auswahl der Beteiligungen an Unternehmen grösstmögliche Sorgfalt anwenden, um das Ziel des Teilfonds zu erreichen. Es kann jedoch keine Gewähr übernommen werden, dass insbesondere auch bei sich ändernden Marktbedingungen geeignete Unternehmen gefunden werden und diese sich erwartungsgemäss entwickeln. Bei den finanzierten Unternehmen handelt es sich überwiegend um Seed-, Early-Stage- und Wachstumsunternehmen (**Venture Capital**) mit entsprechenden Insolvenzsrisiken, die meistens zum Zeitpunkt der Investition noch Verluste schreiben. Es besteht die Möglichkeit, dass sich die jeweiligen Geschäftsideen der Unternehmen nicht wie erwartet umsetzen lassen oder entwickeln oder es zu regionalen, nationalen oder globalen Krisen kommt. Daher sind Private Equity bzw. Venture Capital Investitionen grundsätzlich entsprechend risikobehaftet.

Unternehmensbewertungen unterliegen einer Vielzahl von relevanten Einflussgrössen, so dass eine verlässliche Prognose über den Verlauf eines Unternehmens und somit auch dieser Vermögensanlage nicht möglich ist. Insbesondere Informationen über kleinere Unternehmen sind in nur sehr begrenztem Umfang vorhanden oder schwer zugänglich. In diesen Fällen können Risiken schwieriger erfasst, kalkuliert und eingegrenzt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Misserfolge den Wert der Beteiligungen an einzelnen oder mehreren Unternehmen mindern oder ganz aufzehren. Sollten mehrere Unternehmen, an denen der Teilfonds beteiligt ist, insolvent werden, können auch die Anteile des Teilfonds wertlos werden. Im Extremfall kann es bei einer Beteiligung am Teilfonds auch zum Totalverlust des investierten Kapitals kommen.

Der wesentliche Teil der Rückflüsse an die Anleger wird bei Private Equity-Investitionen aus den Verkäufen von Unternehmensanteilen generiert. Die erzielbaren Veräusserungserlöse können gegenüber den Erwartungen auch niedriger ausfallen. Die tatsächlich erzielbaren Veräusserungserlöse sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, z.B. von der allgemeinen konjunkturellen Situation, den Marktverhältnissen spezifischer Bereiche, die noch ganz am Anfang in ihrer Finanzierungs- bzw. Wachstumsphase stehen ggf. von Wechselkursverhältnissen oder der Ertragslage sowie den zukünftigen Aussichten des jeweiligen Unternehmens. Zeitpunkt und Höhe der erzielbaren Veräusserungserlöse können grossen Schwankungen unterliegen. Somit ist es auch denkbar, dass Rückflüsse aus Veräusserungen von Unternehmensbeteiligungen später erfolgen und/oder geringer ausfallen als erwartet. Dies würde das Ergebnis für die Anleger entsprechend negativ verändern. Im Extremfall können auch alle Beteiligungen wertlos oder unverkäuflich sein.

Sollte die Suche nach geeigneten Investitionsmöglichkeiten länger dauern als erwartet, könnte bereits eingezahltes Kapital nicht zeitnah investiert, sondern müsste unter Umständen zu vergleichsweise unattraktiven Konditionen angelegt werden.

Risiken, die sich aus der fehlenden Liquidität und der Langfristigkeit der Beteiligung ergeben

Die für den Teilfonds erworbenen Beteiligungen an Gesellschaften sind häufig wenig liquide, weil sie in aller Regel nicht an einer Börse gehandelt werden und die Veräusserung daher nicht mit der gleichen Leichtigkeit wie bei einem börsennotierten Wertpapier erfolgen kann. Die Anlage in Anteile des Teilfonds sollte als langfristige Anlage getätigt werden.

Risiken beim Verkauf bestimmter Investitionen

In Zusammenhang mit dem Verkauf einer Beteiligung können sich Eventualverbindlichkeiten ergeben, da dem Teilfonds als Verkäufer der Beteiligung

eventuell bestimmte Verpflichtungen und Zusagen durch den Käufer auferlegt werden – sogenannte „reps and warranties“. Es besteht insoweit das Risiko von Rücktritts- und/oder Schadensersatzansprüchen seitens der Erwerber, wenn sich herausstellt, dass die gegebenen Verpflichtungen und Zusagen sich im Nachhinein als nicht zutreffend darstellen.

Risiken aus Verwässerung

Anleger des Teilfonds, die bei späteren Closings Anteile zeichnen, beteiligen sich im Allgemeinen an bestehenden Anlagen des Teilfonds, wodurch die Anteile bestehender Anleger des Teilfonds verwässert werden können.

Konzentrationsrisiko

Der Teilfonds kann in eine einzelne Anlage investieren. Ein Verlust in Bezug auf eine einzelne Anlage kann sich nachteilig auf den Vermögenswert des Teilfonds auswirken. Folglich kann ein Wertverlust einer einzelnen Anlage sich stärker auf den Wert des Teilfonds auswirken als bei einer grösseren Anzahl von Anlagen.

Interessenkonflikte

Grundsätzlich kann ein Interessenkonflikt auftreten, wenn der Teilfonds ein Angebot zum Erwerb oder Verkauf einer Beteiligung unterbreitet und der Portfolioverwalter

- ◆ diese Beteiligung im Eigentum halten oder den Eigentumserwerb beabsichtigen,
- ◆ Anteile an diesen Gesellschaften halten oder diese finanzieren,
- ◆ die Verwaltung oder Beratung im Zusammenhang mit dieser Beteiligung durchführt.

Der Portfolioverwalter ist nicht ausschliesslich als Verwalter/Berater dieses Teilfonds tätig; er kann daneben auch andere Fonds und/oder Gesellschaften, die über ein identisches Anlageprofil verfügen, beraten und/oder mit diesen Geschäfte tätigen. Derartige Aktivitäten können, müssen aber nicht den Wert des Teilfonds beeinflussen, jedoch sollten sich potenzielle Anleger eines möglichen Interessenkonflikts bewusst sein.

Eventuelle Interessenkonflikte des Portfolioverwalter sind dem Teilfonds jederzeit vollständig offenzulegen.

Der Portfolioverwalter hat insbesondere Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Vermögensanlage offen zu legen, bevor eine Beschlussfassung in dieser Frage erfolgt. Der Teilfonds lässt sich bei Interessenkonflikten von einem neutralen Dritten beraten. Dieser Dritte wird beurteilen, wie die geplante Transaktion aus der Sicht eines neutralen Dritten zu bewerten ist. Kommt der neutrale Dritte zum Ergebnis, dass die Transaktion nicht mit den Interessen des Teilfonds vereinbar ist, wird der Teilfonds diese Transaktion nicht durchführen. Ist die Transaktion mit den Interessen des Teilfonds vereinbar, wird der Teilfonds unter Wahrung der Neutralität und unter Berücksichtigung der Marktüblichkeit („arm's length principle“) die Transaktion im Interesse der Anleger des Teilfonds durchführen.

Währungsrisiko

Die Anlagen des Teilfonds können in verschiedenen Währungen getätigt werden. Erträge und der Wert solcher Anlagen können daher wesentlich von Wechselkursschwankungen oder anderen Faktoren beeinflusst werden. Ein Wertverlust der Währungen, auf welche die Anlagen des Teilfonds lauten, kann zu einem Wertverlust des Nettovermögens des Teilfonds und der Anteile in Bezug auf die Teilfondswährung führen.

Risiken bei der Berechnung des Nettoinventarwertes

Bei der Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile muss der AIFM sich regelmässig auf die jeweils zuletzt von den entsprechenden Gesellschaften erstellten Berichte und allfälligen formellen Testate verlassen, welche i.d.R. erst mit einiger zeitlicher Verzögerung nach dem relevanten Bewertungstag veröffentlicht werden. Teilweise wird der AIFM gezwungen sein, eigene Schätzungen zur Wertbestimmung, auf Basis einer unzureichenden Informationsgrundlage, vorzunehmen.

Bewertungs- und Berichterstattungsrisiken

Die Anlagen des Teilfonds sind illiquide und unter Umständen schwer zu bewerten. Dementsprechend bildet der regelmässig veröffentlichte Nettoinventarwert des Teilfonds den realistischen Wert der Investments unter Umständen nicht exakt ab. Für den Teilfonds werden unabhängige Bewertungsmethoden zur Evaluierung des Marktwertes von direkten Unternehmensbeteiligungen bzw. Anlagen verwendet.

Risiken bei indirekten Investitionen

Durch die Einschaltung von Gesellschaften durch den Teilfonds können Kosten entstehen, welche die erzielbare Rendite des Teilfonds mindern können. Diese Kosten können bei indirekten Investitionen über mehrere hintereinander geschaltete Gesellschaften entsprechend zu einer Mehrfachbelastung führen.

Risiken fehlender Investitionsmöglichkeiten

Der Erfolg des Teilfonds hängt von der Verfügbarkeit und Identifizierung geeigneter Anlagemöglichkeiten ab. Die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten unterliegt Marktbedingungen und anderen Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Teilfonds liegen. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Teilfonds in der Lage ist, ausreichend attraktive Anlagemöglichkeiten zu identifizieren, um sein Anlageziel zu erreichen.

Risiken wegen ungleichmässigem Ausschüttungsprofil

Die Beteiligung an dem Teilfonds ist eine mittel- bis langfristige, illiquide Vermögensanlage. Der Teilfonds wird aller Voraussicht nach in den Anfangsjahren aus seinen Beteiligungen keine oder nur sehr geringe Auszahlungen erhalten. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Anleger des Teilfonds in den ersten Jahren keine Auszahlungen erhalten werden. In Verbindung mit der eingeschränkten Handelbarkeit besteht damit ein zusätzliches Liquiditätsrisiko für solche Anleger, die auf einen Zufluss von Liquidität aus ihrer Investition in den Teilfonds angewiesen sind.

Risiken wegen unterschiedlicher Anlageklassen des Teilfonds

Der Teilfonds ist mit unterschiedlichen Anteilsklassen im Zusammenhang mit den verschiedenen Closings ausgestattet. Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund des Beteiligungszeitpunkts der Anleger unterscheidet sich das Rendite-Risiko-Verhältnis verschiedener Anleger. Je nach Entwicklung des Teilfonds kann dies zu Renditeunterschieden einzelner Anleger führen.

Risiken im Hinblick auf die Rechnungslegung, die Wirtschaftsprüfung und das Finanzberichtswesen etc.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Standards hinsichtlich Publizität, Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen können in verschiedenen Ländern, in denen Anlagen erworben werden, weniger streng sein als in Liechtenstein. Dadurch kann der effektive Wert der Anlagen vom rapportierten Wert abweichen, wodurch der vom AIFM veröffentlichte Nettoinventarwert gegebenenfalls den Wert aller oder einiger Anlagen nicht korrekt widerspiegelt.

Due Diligence Risiko

Die Durchführung von wirtschaftlichen, technischen, rechtlichen und steuerlichen Due Diligence Prozessen vor der Übernahme eines Vermögensgegenstands wird vom AIFM bzw. dem Portfolioverwalter nach bestem Wissen und Gewissen und im Bedarfsfall unter Beiziehung von externen Fachleuten (Fachinstitute sowie Rechts- und Steuerberater) betrieben. Gleichwohl kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der durchgeführten Massnahmen übernommen werden. Gleiches gilt für die Abwicklung des jeweiligen Kaufes eines Vermögensgegenstandes.

Juristische Risiken

Der Portfolioverwalter bzw. AIFM wird Investitionen tätigen, bei denen ausländisches Recht Anwendung finden wird und der Gerichtsstand ausserhalb Liechtenstein liegen wird. Das kann dazu führen, dass die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des AIF von den in Liechtenstein gültigen Standards abweichen werden und insbesondere der damit verbundene Anlegerschutz schwächer sein wird als bei vergleichbaren Investitionen unter liechtensteinischem Recht und mit Gerichtsstand in Liechtenstein. Die Durchsetzung eventueller Ansprüche aus Unternehmensbeteiligungen oder Rechtsstreitigkeiten können ggf. schwieriger und/oder erheblich kostenintensiver erfolgen oder auch ganz verwehrt werden.

Risiken zukünftiger regulatorischer Änderungen

Verschiedenste Faktoren, einschliesslich der jüngsten Veränderungen an den Finanzmärkten, haben Investoren und Regierungsbehörden dazu veranlasst die Integrität der europäischen Finanzmärkte und die Angemessenheit der bestehenden Regulation von Finanzinstituten und alternativen Vermögensverwaltern infrage zu stellen. Beispielsweise können neue oder geänderte Gesetzesentwürfe beziehungsweise regulatorische Vorschriften, staatliche regulatorische Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen, die die Finanzmärkte überwachen, einen erheblichen negativen Effekt auf die unterliegenden Produkte, die Kostenstruktur der involvierten Parteien und in weiterer Folge auf die Performance des Teilfonds haben.

Steuer Risiken

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anlagen getätigt werden, die zu einer steuerlichen Belastung mit der entsprechenden Auswirkung auf die Anlagerendite führen. Die steuerliche Belastung kann bereits im Zeitpunkt der Investition bekannt sein und im Rahmen des Investitionsentscheids bewusst in Kauf genommen werden oder kann sich aufgrund von Veränderungen der relevanten in- oder ausländischen Gesetzgebung bzw. Besteuerungspraxis während der Laufzeit einer Anlage ergeben. Weder der AIFM, die Verwahrstelle, der Portfolioverwalter noch eine andere Partei sind verpflichtet, für eventuelle Steuerfolgen aufzukommen.

Ergebnisse der Bewertung von potentiellen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite:

Nach Bewertung der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf Ebene der einzelnen Investments wird festgestellt, dass gesamthaft vom Risiko einer relevanten Beeinträchtigung der Rendite des Teilfonds ausgegangen wird. Insbesondere aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios und dem Verzicht auf eine ESG Strategie kann ein potenzieller Einfluss von Nachhaltigkeitsrisiken auf das Gesamtportfolio nicht ausgeschlossen werden.

Es gilt zudem die allgemeinen Risiken in § 41 der Anlagebedingungen zu beachten.

Derivative Finanzinstrumente

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

Hebelfinanzierungen (Leverage)

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach **Brutto-Methode** grundsätzlich **unter 2.0** liegen wird. Eine Indikation des Risikogehaltes des Teilfonds wird dagegen durch die Nettomethode gegeben, da sie auch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken angemessen berücksichtigt.

Der AIFM erwartet, dass der Leverage des Teilfonds nach der **Commitment-Methode** grundsätzlich **unter 1.2** liegen wird. Abhängig von den Marktbedingungen kann der Leverage variieren und in besonderen Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass der Leverage auch höher liegt.

B1.10.2 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den teilfondsspezifischen Risiken können die Anlagen des Teilfonds allgemeinen Risiken unterliegen. Eine beispielhafte, jedoch nicht abschliessende Aufzählung befindet sich unter §41 der Anlagebedingungen.

B1.10.3 Risikomanagementverfahren

Der AIFM verwendet als Risikomanagementverfahren den Commitment-Approach als anerkannte Berechnungsmethode.

B1.11 Carried Interest

Dem Teilfondsvermögen wird zusätzlich eine gewinnbezogene Vergütung ("Carried Interest") gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" belastet, welche nicht auf laufende Erträge, sondern nur bei realisiertem Erfolg zur Anwendung kommt. Der Carried Interest wird nicht zu festgelegten Zeitpunkten aus dem Teilfondsvermögen ausbezahlt, sondern erfolgswirksam (siehe nachfolgend) in der relevanten Periode erfasst. Der Carried Interest wird gemäss nachstehendem Verteilschlüssel bei Liquidation des Teilfonds bzw. auch früher festgelegt und zugeteilt, wenn zu diesem Zeitpunkt sichergestellt ist, dass mind. die MOIC von 1.3x nicht mehr unterschritten werden kann.

- a) Der realisierte Erfolg steht bis zur Erreichung der Hurdle 1 gemäss Anhang B "Teilfonds im Überblick" den Anlegern aller Anteilsklassen zu.
- b) Wenn die Hurdle Rate 1 (MOIC³² von 1.3x) nicht überschritten wird, kommt der Carried Interest nicht zur Anwendung. Wenn die Hurdle Rate 1 überschritten wird, kommt der Carried Interest 1 wie folgt zur Anwendung:

Sämtliche realisierten Erfolge der Anteilsklassen EUR C-I, EUR C-II, EUR C-III, EUR C-IV, EUR C-V, EUR C-VI, EUR C-VII und EUR C-VIII werden zu 20% an die Anteilsklasse EUR-C zugeteilt, die restlichen 80% verbleiben in den Anteilsklassen EUR C-I, EUR C-II, EUR C-III, EUR C-IV, EUR C-V, EUR C-VI, EUR C-VII und EUR C-VIII.

- c) Wenn die Hurdle Rate 2 (MOIC²⁴ von 2.5x) überschritten wird, kommt der Carried Interest 2 wie folgt zur Anwendung:

Sämtliche weiteren realisierten Erfolge der Anteilsklassen EUR C-I, EUR C-II, EUR C-III, EUR C-IV, EUR C-V, EUR C-VI, EUR C-VII und EUR C-VIII werden zu 25% an die Anteilsklasse EUR-C zugeteilt, die restlichen 75% verbleiben in den Anteilsklassen EUR C-I, EUR C-II, EUR C-III, EUR C-IV, EUR C-V, EUR C-VI, EUR C-VII und EUR C-VIII.

³² Multiple on Invested Capital. Die Grundlage für den MOIC bildet das eingezahlte Kapital (Paid-in Capital) mittels Capital Calls, nach Gebühren.

Schaan/Vaduz, 05. Juni 2025

Der AIFM:

IFM Independent Fund Management AG, Schaan

Die Verwahrstelle:

VP Bank AG, Vaduz

Anhang C: Spezifische Informationen für einzelne Vertriebsländer

Hinweise für professionelle Anleger in Österreich

Der AIF ist zum Vertrieb an professionelle Anleger in Österreich bei der Finanzmarktaufsicht (FMA), Wien, notifiziert.

Alle Ausgabe- und Rücknahmepreise des AIF und alle übrigen Bekanntmachungen werden auf der Web-Seite des AIFM unter www.ifm.li sowie auf der Web-Seite des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes (LAFV) unter www.lafv.li publiziert.

Der deutsche Wortlaut der Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, der Satzung und der Anlagebedingungen sowie sonstiger Unterlagen und Veröffentlichung ist massgeblich.

Anhang C: Hinweise für professionelle Anleger in Deutschland

1. Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland (bis 31.12.2025)

Hauck Aufhäuser Lampe Privatbank AG
Kaiserstrasse 24
D-60311 Frankfurt am Main
Email: zahlstelle@hal-privatbank.com

In Deutschland können die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, die Satzung und die Anlagebedingungen sowie die Jahresberichte (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Zahl- und Informationsstelle bezogen werden.

Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland (ab 01.01.2026)

IFM Independent Fund Management AG
Landstrasse 30, Postfach 355, FL-9494 Schaan
Email: info@ifm.li

Anleger in Deutschland können den Verkaufsprospekt, die Anlegerinformationen nach Art. 105 AIFMG, die Satzung und die Anlagebedingungen, den Jahresbericht (sofern dieser bereits publiziert worden ist) sowie sonstige Informationen kostenlos in Papierform über die Einrichtung bezogen werden.

2. Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anleger in Deutschland

3. Veröffentlichungen

- a) die Aussetzung der Rücknahme der Anteile,
- b) die Kündigung der Verwaltung oder die Abwicklung der Gesellschaft oder eines AIF,
- c) Änderungen der Vertragsbedingungen, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendererstattungen betreffen, die aus dem Investmentvermögen entnommen werden können, einschliesslich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise,
- d) die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen zu erstellen sind, und
- e) die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feeder-AIF oder die Änderungen eines Master-AIF in Form von Informationen zu erstellen sind.

Hinweise für qualifizierte Anleger in der Schweiz

Dieser Fonds (kollektive Kapitalanlage) darf in der Schweiz ausschliesslich **qualifizierten Anlegern** nach Art. 10 des Kollektivanlagengesetz (KAG) angeboten werden.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die LLB Swiss Investment AG, Claridenstrasse 20, CH-8002 Zürich (ab 01.10.2025: Bahnhofstrasse 74 CH-8001 Zürich).

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Helvetische Bank AG, Seefeldstrasse 215, CH-8008 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, die Anlegerinformation nach Art. 105 AIFMG, Satzung und Anlagebedingungen sowie die Jahresberichte können kostenlos beim Vertreter sowie bei der Zahlstelle in der Schweiz bezogen werden.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

4.1 Retrozessionen

Der AIFM und deren Beauftragte sowie die Verwahrstelle können Retrozessionen zur Deckung der Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Als Vertriebs- und Vermittlungstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit, die darauf abzielt, den Vertrieb oder die Vermittlung von Fondsanteilen zu fördern, wie die Organisation von Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

4.2 Rabatte

Der AIFM und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren und/oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- ♦ aus Gebühren des AIFM bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- ♦ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- ♦ sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den AIFM sind:

- ♦ Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- ♦ die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- ♦ das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);

Auf Anfrage des Anlegers legt der AIFM die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Anhang D: Aufsichtsrechtliche Offenlegung

Interessenkonflikte

Beim AIFM können folgende Interessenkonflikte entstehen:

Die Interessen des Anlegers können mit folgenden Interessen kollidieren:

- ◆ Interessen des AIFM und den mit diesen eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Kunden
- ◆ Interessen des AIFM und seiner Anleger
- ◆ Interessen der verschiedenen Anleger des AIFM
- ◆ Interessen eines Anlegers und eines Fonds
- ◆ Interessen zweier Fonds
- ◆ Interessen der Mitarbeiter des AIFM

Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, umfassen insbesondere:

- ◆ Anreizsysteme für Mitarbeiter
- ◆ Mitarbeitergeschäfte
- ◆ Umschichtungen im Fonds
- ◆ Positive Darstellung der Fondsperformance
- ◆ Geschäfte zwischen dem AIFM und den von ihm verwalteten Fonds oder Individualportfolios
- ◆ Geschäfte zwischen vom AIFM verwalteten Fonds und/oder Individualportfolios
- ◆ Zusammenfassung mehrerer Orders (sog. „block trades“)
- ◆ Beauftragung von eng verbundenen Unternehmen und Personen
- ◆ Einzelanlagen von erheblichem Umfang
- ◆ Hohe Umschlaghäufigkeit von Vermögensgegenständen (sog. „frequent trading“)
- ◆ Festlegung der Cut-Off-Zeit
- ◆ Aussetzung der Anteilrücknahme
- ◆ IPO-Zuteilung
- ◆ Greenwashing

Zum Umgang mit Interessenskonflikten setzt der AIFM folgende organisatorischen und administrativen Massnahmen ein, um Interessenkonflikte zu vermeiden und ggf. zu lösen, zu ermitteln, ihnen vorzubeugen, sie beizulegen, zu beobachten und sie offenzulegen:

- ◆ Bestehen einer Compliance-Abteilung, die die Einhaltung von Gesetzen und Regeln überwacht und an die Interessenskonflikte gemeldet werden müssen
- ◆ Pflichten zur Offenlegung
- ◆ Organisatorische Massnahmen wie
 - Zuordnung von Zuständigkeit, um unsachgemässe Einflussnahme zu verhindern
 - Verhaltensregeln für Mitarbeiter in Bezug auf Mitarbeitergeschäfte
 - Verhaltensregeln bzgl. der Annahme und der Gewährung von Geschenken, Einladungen, anderen Zuwendungen und Spenden
 - Verbot des Insiderhandels
 - Verbot des Front- und Parallel-Runnings
- ◆ Einrichtung einer Vergütungspolitik und -praxis
- ◆ Grundsätze zur Berücksichtigung von Kundeninteressen
- ◆ Grundsätze zur Überwachung der vereinbarten Anlagerichtlinien
- ◆ Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy),
- ◆ Grundsätze zur Aufteilung von Teilausführungen
- ◆ Einrichten von Orderannahmezeiten (Cut-Off-Zeiten)

Ferner können weitere Interessenkonflikte u.a. von folgenden Vertragspartnern entstehen:

- ◆ Interessen der Anleger mit den Interessen des Portfolioverwalters
- ◆ Interessen der Anleger mit den Interessen des Anlageberaters
- ◆ Interessen der Anleger mit den Interessen der Vertriebsträger

Die Vertragspartner legen die Umstände oder Beziehungen, die Interessenskonflikte begründen können, sowie den Umgang mit solchen Interessenkonflikten entsprechend separat bei entsprechender Anfrage von Anlegern offen.

Bearbeitung von Beschwerden

Die Anleger sind berechtigt, Beschwerden über den AIFM bzw. dessen Mitarbeiter, Beschwerden im Zusammenhang mit Fonds, welche vom AIFM verwaltet werden, sowie ihre Anliegen, Wünsche und Bedürfnisse kostenlos schriftlich oder mündlich beim AIFM einzureichen.

Die Beschwerdepolitik des AIFM sowie das Verfahren beim Umgang mit Beschwerden der Anleger kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Grundsätze der Abstimmungspolitik bei Hauptversammlungen

Der AIFM übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Aktionärs- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus.

Bei den einzelnen Geschäften steht es dem AIFM frei, ob er die Aktionärs- und Gläubigerrechte für das jeweilige Fondsvermögen selber ausüben oder die Ausübung an die Verwahrstelle oder Dritte delegieren oder auf die Ausübung verzichten will.

Ohne ausdrückliche Weisung seitens des AIFM ist die jeweilige Verwahrstelle zur Ausübung der sich aus den Anlagen ergebenden Rechte als Gesellschafterin, Miteigentümerin usw. ermächtigt, aber nicht verpflichtet.

Bei Geschäften, welche die Interessen der Anleger wesentlich beeinflussen, hat der AIFM das Stimmrecht selber auszuüben oder ausdrückliche Weisungen zu erteilen.

Eine aktive Ausübung der Stimmrechte erfolgt insbesondere in Fällen, in denen ein klar identifiziertes Bedürfnis zum Schutz des Anlegerinteresses besteht. Die Stimmrechte müssen nur dann zwingend ausgeübt werden, wenn nachhaltige Interessen betroffen sind. Sofern die betroffenen Aktienpositionen keinen bedeutenden Anteil an der Marktkapitalisierung ausmacht, sind keine nachhaltigen Interessen tangiert.

Der AIFM hat zum Ziel, Interessenkonflikte, die aus der Ausübung von Stimmrechten resultieren, zu verhindern bzw. im Interesse der Anleger zu lösen oder zu regeln.

Der AIFM beachtet bei der Ausübung der Stimmrechte die Anlegerinteressen des Vermögens des AIF sowie die Massgabe, dass die Ausübung der Stimmrechte im Einklang mit den Zielen der Anlagepolitik des betroffenen Vermögens erfolgt.

Die Stimmrechtspolitik des AIFM (Strategien für die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, Massnahmen, Einzelheiten zur Vermeidung von Interessenkonflikten, u.a.) kann kostenlos auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li abgerufen werden.

Bestmögliche Ausführung von Handelsentscheidungen

Der AIFM hat im besten Interesse der von ihm verwalteten Fonds zu handeln, wenn er für diese bei der Verwaltung seiner Portfolios Handelsentscheidungen ausführt.

Der AIFM hat alle angemessenen Massnahmen unter Berücksichtigung des Kurses, der Kosten, der Geschwindigkeit der Ausführung, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, des Umfangs, der Art des Auftrages und sonstiger, für die Auftragsausführung relevanten Aspekte zu ergreifen, um das bestmögliche Ergebnis für die Fonds zu erzielen (bestmögliche Ausführung).

Soweit die Portfolioverwalter zur Ausführung von Transaktionen berechtigt sind, werden sie vertraglich gebunden, die entsprechenden Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung anzuwenden, sofern sie nicht bereits den entsprechenden Gesetzen und Rechtsvorschriften zur bestmöglichen Ausführung unterliegen.

Die Grundsätze für die Ausführung von Handelsentscheidungen (Best Execution Policy) steht den Anlegern auf der Homepage des AIFM unter www.ifm.li zur Verfügung.

Vergütungsgrundsätze und –praktiken

Die IFM Independent Fund Management AG („IFM“) unterliegt den für Verwaltungsgesellschaften nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG) und den für AIFM nach dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFMG) geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf die Gestaltung ihrer Vergütungsgrundsätze und –praktiken. Die detaillierte Ausgestaltung hat die IFM in einer internen Weisung zur Vergütungspolitik und –praxis geregelt, deren Ziel es ist, eine nachhaltige Vergütungssystematik unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermässiger Risiken sicherzustellen. Die Vergütungsgrundsätze und –praktiken der IFM werden mindestens jährlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates auf ihre Angemessenheit und die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben überprüft. Sie umfassen fixe und variable (erfolgsabhängige) Vergütungselemente.

Die IFM hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche mit ihrer Geschäfts- und Risikopolitik vereinbar ist. Insbesondere werden keine Anreize geschaffen, übermässige Risiken einzugehen. Die Entlohnung für die Implementierung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie ist im festen Lohnbestandteil des Nachhaltigkeitsverantwortlichen (Sustainability Officer) berücksichtigt. In die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung werden entweder das Gesamtergebnis der IFM und/oder die persönliche Leistung des betreffenden Angestellten und seiner Abteilung einbezogen. Bei der im Rahmen der persönlichen Leistungsbeurteilung festgelegten Zielerreichung stehen insbesondere eine nachhaltige Geschäftsentwicklung und der Schutz des Unternehmens vor übermässigen Risiken im Vordergrund. Die variablen Vergütungselemente sind nicht an die Wertentwicklung der von der IFM verwalteten Fonds gekoppelt. Freiwillige Arbeitgebersachleistungen oder Sachvorteile sind zulässig.

Durch die Festlegung von Bandbreiten für die Gesamtvergütung ist überdies gewährleistet, dass keine signifikante Abhängigkeit von der variablen Vergütung sowie ein angemessenes Verhältnis von variabler zu fixer Vergütung bestehen. Die Höhe des festen Lohnbestandteils ist derart ausgestaltet, dass ein Angestellter seinen Lebensunterhalt bei einer 100%-Anstellung mit dem festen Lohnbestandteil isoliert bestreiten kann (unter Berücksichtigung von marktkonformen Salären). Bei der Zuteilung der variablen Vergütung haben die Mitglieder der Geschäftsleitung und der Verwaltungsratspräsident ein Letztentscheidungsrecht. Für die Überprüfung der Vergütungsgrundsätze und –praktiken ist der Verwaltungsratspräsident verantwortlich.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung der IFM und Angestellte, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der IFM und der von ihr verwalteten Fonds haben (Risk Taker), gelten besondere Regelungen. Als Risk Taker wurden Angestellte identifiziert, die

einen entscheidenden Einfluss auf das Risiko und die Geschäftspolitik der IFM ausüben können. Für diese risikorelevanten Angestellten wird die variable Vergütung nachschüssig über mehrere Jahre ausbezahlt. Dabei wird zwingend ein Anteil von mindestens 40% der variablen Vergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren aufgeschoben. Der aufgeschobene Anteil der Vergütung ist während dieses Zeitraums risikoabhängig. Die variable Vergütung, einschliesslich des zurückgestellten Anteils, wird nur dann ausbezahlt oder verdient, wenn sie angesichts der Finanzlage der IFM insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der betreffenden Abteilung und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Ein schwaches oder negatives finanzielles Ergebnis der IFM führt generell zu einer erheblichen Absenkung der gesamten Vergütung, wobei sowohl laufende Kompensationen als auch Verringerungen bei Auszahlungen von zuvor erwirtschafteten Beträgen berücksichtigt werden

.



European Entrepreneurs Funds SICAV

Landstrasse 30 · Postfach 355 · 9494 Schaan · Liechtenstein
T +423 235 04 50 · F +423 235 04 51 · info@ifm.li · www.ifm.li